

**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**  
Kurs **VZ 2017-2021**

**Oliver Kallenbach**

**Maximal gekürzter Grundbedarf in der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

**Eine Auseinandersetzung mit der Definition des Grundbedarfs, die Sicht der Sozialen Arbeit auf maximale Kürzungen und ein Blick zum Sonderfall Luzern**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2021 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## Abstract

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt hat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine zentrale Bedeutung. Es ist der einzige Betrag, welcher in Form einer Pauschale pro Monat ausgerichtet wird. Die Definition des Grundbedarfs ist eine Herausforderung. Fachwissen trifft auf politische Ideologien. Der Grundbedarf beträgt heute Fr. 997.- pro Monat für einen Einpersonenhaushalt. Studien zeigen, dass dies rund Fr. 100.- pro Monat zu wenig sind, um den Zielen der Sozialhilfe gerecht zu werden. Die Sozialarbeitenden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befinden sich in einem Spannungsfeld, welches hohe Anforderungen an die Profession der Sozialen Arbeit stellt. Gleichzeitig kann der Grundbedarf um 30% nach der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe gekürzt werden. Der Kanton Luzern weicht ab und sieht 35% vor. Dazu fehlt Fachliteratur. Durch Literaturrecherche konnte den Fragen nachgegangen werden, wie sich der Grundbedarf definiert, welchen Herausforderungen er gegenübersteht, was maximale Kürzungen sind, warum sie ausgesprochen werden, woraufhin sie abzielen und wie die Profession der Sozialen Arbeit zu ausgewählten Aspekten von maximalen Kürzungen steht. Die Menschenwürde spielte eine wichtige Rolle. Die Forschung durch Expert\*inneninterviews und inhaltlich strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse konnte den Fragen nachgehen, was die Gründe von 35% Kürzungen sind, welche Auswirkungen dies auf die Klient\*innen und Sozialarbeitenden hat und ob 35% Kürzungen generell in der Praxis im Kanton Luzern umsetzbar sind. Es zeigte sich, dass eine sehr differenzierte Sichtweise beim Thema rund um maximale Kürzungen unabdingbar ist. Es scheint, als ob sich die Soziale Arbeit als Profession positionieren muss.

## Dank

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mich bei der Realisierung dieser Bachelorarbeit unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt Anita Glatt, Cathrin Habersaat und Prof. Dr. Gregor Husi. Sie konnten im Rahmen der Fachgespräche wertvolle Anregungen geben.

Aufrichtiger Dank gilt den Sozialarbeitenden, welche sich für die Forschung zur Verfügung gestellt haben. Ohne sie wäre ein bedeutender Teil dieser Arbeit nicht zu Stande gekommen.

Ebenso gilt besonderer Dank den beiden Lektorinnen Jana Müller und Sofia Rabagliati. Sie haben sich Zeit genommen, um die Bachelorarbeit durchzulesen und wertvolle Rückmeldungen zu geben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>I</b>
<b>Dank</b> .....	<b>II</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Themenwahl, Relevanz und Abgrenzung.....	2
1.3 Fragestellung, Ziel und Aufbau der Arbeit .....	3
1.3.1 Zugrundeliegende Annahmen.....	3
1.3.2 Zielsetzung und Fragestellung .....	3
1.3.3 Aufbau der Arbeit .....	4
<b>2 Die wirtschaftliche Sozialhilfe</b> .....	<b>5</b>
2.1 Die Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit.....	5
2.1.1 Die Versorgung.....	5
2.1.2 Die Versicherungen .....	5
2.1.3 Die Sozialhilfe .....	6
2.2 Anspruchsvoraussetzungen und Formen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	6
2.3 Auftrag und Ziele der Sozialhilfe.....	7
2.4 Organisation und Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	7
2.5 Rechtliche Grundlagen.....	7
2.6 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe und deren Richtlinien .....	8
2.7 Die Grundprinzipien der Sozialhilfe .....	9
2.8 Die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Luzern.....	11
2.8.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton Luzern .....	11
2.8.2 Kritik am Kanton Luzern: § 9 SHV LU.....	11
<b>3 Der Grundbedarf der wirtschaftlichen Sozialhilfe</b> .....	<b>12</b>
3.1 Der Grundbedarf: Teil des sozialen Existenzminimums .....	12
3.2 Definition Grundbedarf.....	14
3.2.1 Höhe und Bemessung des GBL .....	15
3.2.2 Bedeutung eines geeigneten Berechnungsverfahrens .....	17
3.3 Herausforderungen und Kritik gegenüber dem Grundbedarf.....	18
3.3.1 Kritik an der Höhe des GBL .....	18
3.3.2 Kritik an der Äquivalenzskala .....	18
3.3.3 Herausforderung Abgrenzung GBL und SIL.....	19
3.3.4 Spannungsfeld zwischen dem Individualisierungsprinzip und der GBL Pauschale.....	19
3.4 Politische Aktualitäten gegenüber dem GBL .....	19
3.4.1 Heikle Senkung des GBL.....	20
3.4.2 Die Klientinnen und Klienten als Leidtragende.....	20

3.5	<i>Kritik aus Sicht der Sozialen Arbeit auf den GBL</i> .....	21
<b>4</b>	<b>Die maximale Kürzung des Grundbedarfs</b> .....	<b>22</b>
4.1	<i>Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe</i> .....	22
4.2	<i>Kürzung des Grundbedarfs</i> .....	23
4.3	<i>Sanktionsauslöser versus tatsächliche Ursachen</i> .....	24
4.4	<i>Sinn und Zweck von Kürzungen</i> .....	25
4.5	<i>Exkurs: Auswirkungen eines generell tieferen Grundbedarfs um 30%</i> .....	25
<b>5</b>	<b>Die Soziale Arbeit und maximale Kürzungen</b> .....	<b>28</b>
5.1	<i>Die Soziale Arbeit als Profession</i> .....	28
5.2	<i>Das dreifache Mandat der Sozialen Arbeit</i> .....	28
5.3	<i>Ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit Kürzungen auszusprechen?</i> .....	29
5.4	<i>Berufsmoral: Motivation, Zwang und Reaktanz</i> .....	30
5.5	<i>Erschwerte Kooperation</i> .....	34
5.6	<i>Soziale Arbeit als Beteiligungsprofession</i> .....	35
5.7	<i>Weiteres ausgewähltes Bezugswissen</i> .....	37
5.7.1	<i>Soziologische Perspektive</i> .....	37
5.7.2	<i>Ökonomische Perspektive</i> .....	37
5.8	<i>Fazit zu maximalen Kürzungen des GBL</i> .....	38
<b>6</b>	<b>Forschungsdesign</b> .....	<b>39</b>
6.1	<i>Begründung der Forschung</i> .....	39
6.2	<i>Forschungsfragen</i> .....	39
6.3	<i>Sampling</i> .....	40
6.4	<i>Datenerhebung und Datenaufbereitung</i> .....	41
6.5	<i>Datenauswertung</i> .....	42
<b>7</b>	<b>Gründe für maximale Kürzungen</b> .....	<b>45</b>
7.1	<i>Darlegung der Ergebnisse</i> .....	45
7.1.1	<i>Gründe für maximale Kürzungen</i> .....	45
7.1.2	<i>Unterschied und Gemeinsamkeiten von 30% und 35%"</i> .....	48
7.2	<i>Interpretation &amp; Diskussion</i> .....	49
<b>8</b>	<b>Auswirkungen von maximalen Kürzungen</b> .....	<b>52</b>
8.1	<i>Darlegung der Ergebnisse</i> .....	52
8.1.1	<i>Auswirkungen maximale Kürzung auf KL</i> .....	52
8.1.2	<i>Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA</i> .....	54
8.2	<i>Interpretation &amp; Diskussion</i> .....	56
<b>9</b>	<b>Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen</b> .....	<b>59</b>
9.1	<i>Darlegung der Ergebnisse</i> .....	59
9.1.1	<i>Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen</i> .....	59
9.2	<i>Interpretation &amp; Diskussion</i> .....	61
<b>10</b>	<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Praxis</b> .....	<b>63</b>
10.1	<i>Schlussfolgerungen zum GBL, maximalen Kürzungen und Umsetzbarkeit</i> .....	63
10.2	<i>Kritik und Würdigung</i> .....	63

10.3	<i>Handlungsempfehlung zur Umsetzung von maximalen Kürzungen im Kanton Luzern</i> .....	64
<b>11</b>	<b>Schlusswort und Ausblick</b> .....	<b>66</b>
<b>12</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>67</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>73</b>
A	<i>Leitfaden Expert*inneninterview</i> .....	73
B	<i>Codierung</i> .....	75

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Grundprinzipien der Sozialhilfe.....	10
Abbildung 2: Das soziale Existenzminimum.....	13
Abbildung 3: Ab 2020 empfohlene Beträge für den GBL.....	15
Abbildung 4: SKOS-Warenkorb.....	16
Abbildung 5: Ausgabepositionen GBL.....	17
Abbildung 6: Orientierungsrahmen zu Sanktionen.....	24
Abbildung 7: Fixe und variable Kosten GBL.....	26
Abbildung 8: Durch Integration von gegenstandstheoretischem und wertetheoretischem Wissen zur Berufsethik und der "Moralität" der Sozialen Arbeit.....	32
Abbildung 9: ISEA Instrument.....	36

## Abkürzungsverzeichnis

Absatz	Abs.
Alters- und Hinterlassenenversicherung	AHV
Artikel	Art.
Auflage	Aufl.
Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien	BASS
Bundesamt für Statistik	BFS
Bundesverfassung	BV
eben da	ebd.
Einkommensfreibetrag	EFB
Ergänzungsleistungen	EL
et cetera	etc.
folgend (eine Seite)	f.
fortfolgend (mehrere Seiten)	ff.
Franken	Fr.
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	GBL
Haushaltsbudgeterhebung	HABE
Herausgeber*in	Hrsg.
Herausgeber*in	Hg.
Hochschule Luzern für Soziale Arbeit	HSLU-SA
individuelle Prämienverbilligung	IPV
Integrationszulage	IZU
Kanton	Kt.
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	KESB
Luzern	LU
mindestens	mind.
Paragraph	§
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	RAV
Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe	SKOS RL
Schweiz	CH
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	SKOS
Seite	S.
Situationsbedingte Leistungen	SIL
Sozialhilfe	SH
Sozialhilfegesetz	SHG
Sozialhilfeverordnung	SHV
und andere	et al.
Unterstützungseinheit	UE
Vergleich	vgl.
Wirtschaftliche Sozialhilfe	WSH
Zivilgesetzbuch	ZGB
zum Beispiel	z.B.
Zuständigkeitsgesetz	ZUG

# 1 Einleitung

In der Einleitung wird die Ausgangslage der Arbeit, die Themenwahl, Relevanz und Abgrenzung, sowie die Fragestellungen, Ziele und der Aufbau erläutert.

## 1.1 Ausgangslage

Die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) ist Teil des Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie sichert über das soziale Existenzminimum als letzte sozialstaatliche Instanz die Menschenwürde in einer Notlage (Guido Wizent, 2020, S. 3). Das soziale Existenzminimum hat nach der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe SKOS (2020) zum Ziel, die Existenz der auf Sozialhilfe angewiesenen Personen zu sichern und eine Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen (A.1-1). Anspruch auf WSH hat, wer bedürftig ist und wo keine andere Institution, zum Beispiel (z.B.) eine Versicherung, die Lebensbedürfnisse sicherstellt (Wizent, 2020, S. 2).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist der einzige Betrag, welcher pauschal ausgerichtet wird und über welchen die Sozialhilfebeziehenden pro Monat frei verfügen können (Kathrin Amstutz, 2002, S. 55). Die Definition und Höhe des GBL unterliegt regelmässig (politischen) Diskussionen. Fachleute sind sich mehrheitlich einig, dass der GBL evidenzbasiert berechnet wurde, es jedoch fragwürdige statistische Absicherungen gibt (Wizent, 2020, S. 275). Felix Wolffers (2015) schreibt, dass der heutige GBL um circa Fr. 100.- erhöht werden müsste. Das ist aufgrund politischer Entscheidungsprozesse zurzeit chancenlos (S. 316).

Die WSH ist kantonal organisiert. Die Kantone haben durch ihre Sozialhilfegesetze (SHG) und Sozialhilfeverordnungen (SHV) die Möglichkeit selbst zu bestimmen, welche Rahmenbedingungen zur WSH gelten.

Das Sozialhilferecht ist sehr dynamisch und unterliegt stetigem Wandel. So fand zuletzt im Jahr 2015 im Kanton Luzern (Kt. LU) eine Gesamtrevision des Sozialhilferechts statt, welches seit 01.01.2016 in Kraft ist. Es wurde entschieden, dass der Kt. LU, abweichend von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS RL), maximale Kürzungen des GBL von 35% zulässt (§ 14 SHV LU). Die SKOS RL schlagen eine maximale Kürzung von 30% vor (2020, A.8-4).

Aus eigener Erfahrung brauchen Kürzungen des GBL differenzierte Sichtweisen und erwarten hohes professionelles Handeln. Der Grund liegt darin, dass es sich um Einschränkungen von Grund- und Menschenrechten handelt, Einzelschicksale und Existenzen betroffen sind und nicht zuletzt die Menschenwürde angetastet wird. Zudem befinden sich die Sozialarbeitenden in Spannungsfeldern und Dilemmas oder treffen auf Rollenkonflikte.

## 1.2 Themenwahl, Relevanz und Abgrenzung

Erfahrungen in der Praxis zeigen einen Zusammenhang zwischen der Höhe des GBL und maximalen Kürzungen. Das sind die zwei Hauptthemen vorliegender Arbeit. Ergänzt werden sie einerseits durch eine Einbettung des GBL in den Kontext der WSH und in das System der sozialen Sicherheit. Andererseits erfolgt ein Blick aus der Sozialen Arbeit auf den GBL und maximale Kürzungen. Dazu dient ausgewähltes Professionswissen, Wissen von Bezugsdisziplinen sowie die Berufsmoral und Berufsethik.

Mit Fachliteratur lässt sich aufzeigen, was die WSH ist und wie der GBL definiert wird. Ebenfalls findet sich Fachliteratur zu maximalen Kürzungen des GBL von 30% nach SKOS. Auch aus der Profession der Sozialen Arbeit ist Fachliteratur vorhanden, wie sie zu maximalen Kürzungen steht.

Für den Kt. LU findet sich keine spezifische Fachliteratur zu maximalen Kürzungen des GBL von 35% nach § 14 SHV LU. Es stellt sich die Frage, weshalb Sozialarbeitende maximale Kürzungen aussprechen, welche Auswirkungen dies auf sie und die Klient\*innen hat und wie maximale Kürzungen von 35% in der Praxis umsetzbar sind.

Dass der Kt. LU seit dem Jahr 2016 eine maximale Kürzung von 35% zulässt, bedeutet für die Sozialarbeitenden in der WSH aus eigener Erfahrung ein hohes Spannungsfeld in Bezug auf das dreifache Mandat (vgl. Kapitel 5.2).

Es erscheint dem Autor dieser Arbeit als relevant für die Soziale Arbeit aufzuzeigen, aus bestehendem Wissen, wie der GBL definiert und berechnet wird, dass der GBL zu tief angesetzt ist, was Kürzungen des GBL bedeuten und wie die Profession der Sozialen Arbeit dazu steht. Bezugnehmend auf diese Themen erscheint es als relevant für die Soziale Arbeit, aus eigener qualitativer Forschung, den Blick spezifisch auf die maximale Kürzung von 35% des GBL im Kt. LU zu richten.

Die vorliegende Arbeit begrenzt sich auf den Kt. LU, den GBL und maximale Kürzungen. Andere Kantone oder weitere Themen der WSH werden ausgeführt, sofern es sich als relevant für die Fragestellungen ausweist. Interessante Bezüge erfolgen in Fussnoten. Diese Arbeit richtet sich an Personen mit grundlegendem Wissen zur WSH. Fachbegriffe werden nur wo nötig erklärt. Nebst der WSH wird auch der Begriff der Sozialhilfe genannt. Diese meinen grundsätzlich dasselbe und werden nicht weiter differenziert.

## 1.3 Fragestellung, Ziel und Aufbau der Arbeit

Anschliessend folgen die dieser Arbeit zugrundeliegenden Annahmen. Darauf bauen die Ziele dieser Arbeit auf und die Fragestellungen werden erläutert. Zuletzt folgt ein kurzer Überblick über den Aufbau und das Vorgehen.

### 1.3.1 Zugrundeliegende Annahmen

Der GBL ist ein wichtiger Teil des sozialen Existenzminimums (vgl. Kapitel 3.1). Das soziale Existenzminimum soll nicht nur die Existenz sichern, sondern den betroffenen Menschen auch eine Teilnahme und Teilhabe in der Arbeitswelt sowie am soziokulturellen Leben ermöglichen (vgl. Kapitel 2.3). Ist der GBL zu tief angesetzt (vgl. Kapitel 3.3.1), wird die gesellschaftliche Teilnahme und Teilhabe erschwert und die Gefahr der Exklusion erhöht sich. Kürzungen des GBL verschärfen dies weiter. Für die professionellen Sozialarbeitenden ist dies aus berufsethischen Gründen und den Zielen der WSH ein Spannungsfeld, welches hohe Anforderungen an die Fach-, Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz stellt. Dieser Arbeit liegt die Annahme zu Grunde, dass eine maximale Kürzung des GBL um 35%, wie es der Kt. LU vorsieht, auf längere Zeit kaum rechtfertigbar ist und das Wohlergehen der betroffenen Menschen in Frage gestellt ist. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass Sozialarbeitende Kürzungen von 35% aussprechen, ihnen jedoch die tatsächliche Auswirkung und die Umsetzbarkeit in der Fallführung nicht ausreichend bewusst ist.

### 1.3.2 Zielsetzung und Fragestellung

Aufgrund der Ausgangslage, Themenwahl und Relevanz sowie abgeleitet von den zugrundeliegenden Annahmen setzt sich diese Arbeit mit dem GBL aus heutigem Wissensstand auseinander, nimmt die maximalen Kürzungen auf und bringt diese in den Kontext der Profession der Sozialen Arbeit. Im Forschungsteil wird untersucht, was die Gründe für maximale Kürzungen sind, welche Auswirkungen dies auf und aus Sicht der Sozialarbeitenden auf sie selber und auf die Klient\*innen hat und welche Empfehlungen sich zur Umsetzbarkeit von Kürzungen des GBL um 35% in der Praxis ableiten lassen.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, die nachfolgenden Fragen adäquat in den entsprechenden Kapiteln zu beantworten und neues Fachwissen hervorzubringen.

Für diese Arbeit gelten folgende Fragestellungen...

... für den Literaturteil:

- Was ist der Grundbedarf der wirtschaftlichen Sozialhilfe und wie wird er definiert? (F1)
- Was sind maximale Kürzungen des Grundbedarfs, warum werden sie ausgesprochen und woraufhin zielen sie ab? (F2)
- Wie steht die Soziale Arbeit als Profession, aus ausgewählten Perspektiven, zu maximalen Kürzungen (F3)

... für den Forschungsteil:

- Was sind die Gründe der Sozialarbeitenden, dass in der Fallführung die maximalen Kürzungen des Grundbedarfs von 30% nach den SKOS RL und 35% nach § 14 SHV LU ausgesprochen werden? (F4)
- Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen aus Sicht der Fallführenden auf sie selber und auf die Klient\*innen? (F5)
- Wie sind maximale Kürzungen in der Praxis umsetzbar und welche Handlungsempfehlungen lassen sich zur Umsetzbarkeit in der Praxis für fallführende Sozialarbeitende in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus den Literaturkapiteln und der ganzen Erhebung ableiten? (F6)

Die Frage F6 ist zweigeteilt. Durch die Erhebung wird festgestellt, wie maximale Kürzungen in der Praxis aus Sicht der Sozialarbeitenden umsetzbar sind. Aus dem Literaturteil und dem Forschungsteil zusammen erfolgen in Kapitel 10.3 abschliessende Handlungsempfehlungen.

### 1.3.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil führt in die WSH ein. Der Mittelteil, vom dritten bis und mit fünftem Kapitel, widmet sich den Fragestellungen für den Literaturteil. In diesen Kapiteln wird der GBL spezifisch betrachtet sowie die maximalen Kürzungen und die Profession der Sozialen Arbeit aufgenommen.

Ab dem sechsten Kapitel folgt der Forschungsteil mit dem Forschungsdesign, Darlegung der Ergebnisse, Interpretationen und Diskussionen. Ab dem zehnten Kapitel folgen die Schlussfolgerungen, Praxisempfehlungen, das Schlusswort und der Ausblick.

## 2 Die wirtschaftliche Sozialhilfe

Im folgenden Kapitel wird die WSH grundlegend erläutert. Es wird aufgezeigt, wo sich die WSH im System der sozialen Sicherheit einbettet, welche Anspruchsvoraussetzungen und Formen sowie Auftrag und Ziele die WSH kennt und wie sie organisiert ist. Danach folgen rechtliche Grundlagen, ein Abschnitt zur SKOS und zu den Grundprinzipien. Abgerundet wird das Kapitel mit einem spezifischen Blick auf die WSH im Kt. LU.

### 2.1 Die Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit

Den Begriff der sozialen Sicherheit beschreibt Gertrud E. Bollier (2015) als "Freiheit von Existenzängsten und Notlagen" (S. 19). Die Sozialhilfe ist dabei eine von drei Möglichkeiten, wie die soziale Sicherheit erreicht werden kann. Die anderen beiden sind die Versorgung und die (Sozial-) Versicherungen (ebd., S. 19-22).

Gemäss Wolffers (1999) entsteht die soziale Sicherheit durch ein Netzwerk von "sozialen Leistungen und sozialstaatlichen Schutzbestimmungen" (S. 33-34). Er führt aus, dass die Sozialhilfe und die Sozialversicherungen komplementär zueinander sind. Erfahren Sozialversicherungen einen Ausbau, wird damit die Sozialhilfe entlastet und umgekehrt (ebd., S. 35).

Nachfolgend werden die drei Grundsysteme der sozialen Sicherheit in der Schweiz ausgeführt.

#### 2.1.1 Die Versorgung

Nach Bollier (2015) deckt die Versorgung für bestimmte Bevölkerungsgruppen einen definierten Lebensstandard (S. 19). Im Unterschied zu Versicherungen müssen für Versorgungsleistungen keine vorgängigen Beiträge gezahlt worden sein. Finanziert werden Versorgungsleistungen über Steuergelder. Mit den Versorgungsleistungen sollen konkrete Lücken geschlossen werden, welche von Sozialversicherungen nicht gedeckt sind. Als Beispiel können die Ergänzungsleistungen (EL) genannt werden (ebd., S. 21).

Die Versorgung darf nicht mit der Vorsorge verwechselt werden. Die Vorsorge soll einen bestimmten Lebensstandard bewahren, wie dies die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als Sozialversicherung zum Ziel hat (Bollier, 2015, S. 21).

#### 2.1.2 Die Versicherungen

Versicherungen können in Sozialversicherungen und Privatversicherungen eingeteilt werden (Bollier, 2015, S. 20). Sozialversicherungen decken einen normalen Lebensstandard und

Privatversicherungen einen, freiwillig gewünschten, höheren Lebensstandard. Zudem können durch Privatversicherungen Lücken im Sozialversicherungssystem vermieden werden (Bollier, 2015, S. 20). Mit Privat- und Sozialversicherungen lassen sich vorhergesehene und unvorhergesehene Ereignisse absichern (ebd., S. 22). Sozialversicherungen sind im Gegensatz zu Privatversicherungen grundsätzlich verpflichtend (ebd., S. 23).

### 2.1.3 Die Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist umgangssprachlich das letzte Auffangnetz und auf Einzelfälle ausgelegt. Sie ist keine Lösung für grosse, strukturelle Probleme (Bollier, 2015, S. 21). Der Sozialhilfe gehen sämtliche subsidiäre Leistungen vor (Dieter Widmer, 2015, S. 3). Fehlen diese, reichen nicht aus oder stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung, muss die Sozialhilfe einspringen (Bollier, 2015, S. 21). In den letzten Jahren wurde der Druck auf die WSH höher. Mitunter ein Grund sind restriktive Revisionen von Sozialversicherungen (Ueli Mäder, 11.01.2019, 18min 40s).

Die Sozialhilfe unterscheidet sich zwischen der öffentlichen und privaten Sozialhilfe. Die öffentliche Sozialhilfe leitet sich als klagbares Recht aus Art. 12 der Bundesverfassung (BV) ab. Wie bei den Versorgungsleistungen wird grundsätzlich keine Vorleistung erwartet (Bollier, 2015, S. 21). Für den Sozialhilfebezug muss die Bedürftigkeit nachgewiesen werden (ebd.). Unter der privaten Sozialhilfe sind Hilfswerke oder Stiftungen zu verstehen, welche freiwillig Menschen in Not unterstützen (ebd.).

## 2.2 Anspruchsvoraussetzungen und Formen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Claudia Hänzi (2011) zeigt auf, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen auf WSH aus den kantonalen SHG ableitet. Die Kantone erlassen aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) kantonale Sozialhilfegesetzgebungen. Die Bedürftigkeit ist eine wichtige Anspruchsvoraussetzung (S. 162) Hänzi hat diverse SHG der Kantone verglichen und festgestellt, dass diese zum Begriff der Bedürftigkeit auf das ZUG verweisen (ebd.). Art. 2 Abs. 1 ZUG beschreibt die Bedürftigkeit folgendermassen:

*"Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann."*

Wizent (2020) nennt drei grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Bedürftigkeit als sachliche Voraussetzung
- Die Einheimische als persönliche Voraussetzung
- Der Unterstützungswohnsitz als örtliche Voraussetzung (S. 22-24)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben, legen die SHG die Formen der WSH fest. Im Kt. LU sind dies nach § 28 SHG LU:

- Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen
- Abgabe von Gutscheinen
- Erteilung von Kostengutsprachen
- Gewährung von Sachhilfen

Die Arbeitspraxis zeigt, dass die WSH im Kt. LU mehrheitlich als Geldüberweisung ausgerichtet wird.

### 2.3 Auftrag und Ziele der Sozialhilfe

Die SKOS RL (2020) nennen als Ziel für die Sozialhilfe:

*"Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration." (A.1-1).*

Um dieses Ziel zu erreichen, definiert die SKOS (2020) das soziale Existenzminimum (vgl. Kapitel 3.1). Hänzi (2011) stellt fest, dass die meisten Kantone im SHG oder der SHV auf das soziale Existenzminimum nach SKOS verweisen (S. 347-348).

### 2.4 Organisation und Finanzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Wie erläutert, regelt der Bund in Art. 12 BV das Recht auf Hilfe in Notlagen besteht. Dieses bedeutet nach Wizent (2020) nicht automatisch Sozialhilfe. Jedoch gilt die Sozialhilfe als Instrument zur Verhinderung einer Notlage. Zuständige Organe für die WSH sind nach ZUG die Kantone und Gemeinden (S. 5).

Die WSH wird über die Steuern finanziert (Christoph Rüegg, 2008, S. 334). Es sind keine vorgängigen Leistungen der Klient\*innen oder von Arbeitgebenden zu erwarten (vgl. Kapitel 2.1).

### 2.5 Rechtliche Grundlagen

In den vorangegangenen Kapiteln wurden mehrfach die BV und die kantonalen Gesetzgebungen zur Sozialhilfe genannt.

Toni Wirz (2006) zeigt auf, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen aus Art. 12 BV seit 1999 staatlich garantiert ist (S. 72).

Weiter relevant sind die Sozialziele unter Art. 41 BV. Im Vergleich zu Art. 12 BV, welche einen Rechtsanspruch darstellen, gilt für die Sozialziele jedoch:

*"Aus den Sozialzielen können die Bürgerinnen und Bürger keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen ableiten." (Art. 41 Abs. 4 BV).*

Es gibt weitere für die WSH relevante Bundesverfassungsartikel, auf welche hier nicht eingegangen wird.<sup>1</sup>

Aus den SKOS RL (2020) ergeben sich folgende wichtigste Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe:

- BV
- ZUG
- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgerichtsentscheide
- Kantonale Gesetze und Verordnungen zur Sozialhilfe (G.1-1)

Für die Praxis relevant sind die SKOS RL selbst, welche durch die kantonalen Gesetzgebungen legitimiert werden müssen. Zudem bestehen viele kantonale Handbücher zur Sozialhilfe und gemeindeinterne Weisungen, wie die Arbeitserfahrung zeigt.

## 2.6 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe und deren Richtlinien

Die SKOS wurde 1905 gegründet und hat zum Ziel, eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe zu bewirken. Als privatrechtlicher Verein hat die SKOS erstmals 1957 Richtlinien für die damalige Fürsorge herausgegeben, welche heute unter den SKOS RL bekannt sind (Hänzi, 2008, S. 114).

Das Recht auf Existenzsicherung nach Art. 12 BV beinhaltet das absolute Existenzminimum, welches als verfassungsrechtlich gewährte Nothilfe betrachtet wird (Rüegg, 2008, S. 58). Die SKOS RL werden als Grundlage zur Ausrichtung der WSH aus dem Recht auf Existenzsicherung betrachtet (Carlo Knöpfel, 2003, S. 295). Dazu definieren die SKOS RL das soziale Existenzminimum, welches nicht nur die Existenz von Menschen sichert, sondern auch deren Teilhabe an der Gesellschaft fördert (SKOS-RL, 2020, A.1-1). Die SKOS RL gelten in fast allen Kantonen als verbindlich und die WSH wird danach ausgerichtet (Rüegg, 2008, S. 58). Gleichzeitig gibt es erhebliche kantonale Unterschiede, wie weit verbindlich die SKOS RL sind (Hänzi, 2008, S. 114).

---

<sup>1</sup> Weitergehend: Pascal Coullery (2018). Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Rechtsgutachten zuhanden der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

Vor einigen Jahren wurde zur weiteren Legitimation und Akzeptanz der Regelungen eingeführt, dass die SKOS RL durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), von politischer Ebene, genehmigt werden müssen (Wizent, 2020, S. 130). Die politische Ebene birgt Hürden (vgl. Kapitel 3.3.1, 3.4 & 3.4.2). Für weitere Kritik an den SKOS RL sind die Literaturvorschläge zu beachten.<sup>2</sup>

## 2.7 Die Grundprinzipien der Sozialhilfe

Hänzi (2011) stellt klar, dass das Sozialhilferecht Verwaltungsrecht ist. Folge dessen gelten auch im Sozialhilferecht die Grundsätze des Verwaltungsrechts (S. 113). Ulrich Häfelin, Georg Müller und Felix Uhlmann (2016) nennen fünf Grundsätze des Verwaltungsrechts (S. 74):

- Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Art. 5 Abs. 1 BV)
- Grundsatz des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 BV)
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)
- Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 9 BV)

Spezifisch für die Sozialhilfe gibt es Grundprinzipien. Hänzi (2011) hat verschiedene Literaturquellen verglichen und einen Konsens von vier Grundprinzipien erkannt. Diese sind ebenfalls in den kantonalen SHG aufgeführt (S. 113.). Des Weiteren zeigen sich je nach Quelle fünf andere Grundprinzipien.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Mehr dazu: Hänzi (2011, S. 267 ff. / S. 358 ff.), Wizent (2014, S. 190 ff.), Schleicher in Mösch Payot et al. (2016, S. 267 Fn. 673), Wizent (2020, S. 130 ff. / S. 137 ff.)

<sup>3</sup> Quellen: Wolfers (1999, S. 69 ff.), Barbara Gysin (1999, S. 105 ff.), Häfeli (2008, S. 68 ff.), Wizent (2020, S. 145 ff.), SKOS-RL (2020)

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Grundprinzipien:

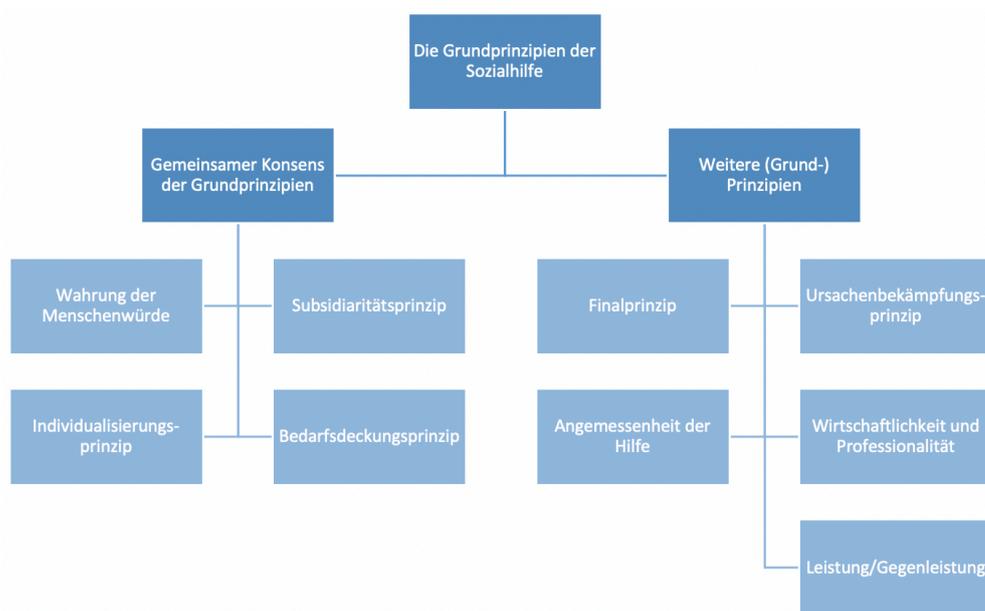


Abbildung 1: Die Grundprinzipien der Sozialhilfe (eigene Darstellung)

Wizent (2020) nennt in Bezug auf die Grundprinzipien, dass deren Nutzen erst dann zum vollen Zuge kommt, wenn sie in ein gegenseitiges Zusammenspiel gesetzt werden. Die Grundprinzipien haben untereinander Gemeinsamkeiten, können sich gegenseitig ergänzen und widersprechen. Das Ziel der Grundprinzipien ist eine Basis herbeizuführen, damit optimale und einzelfallbezogene Entscheidungen im Sozialhilferecht getroffen werden können (S. 146-147). Für Entscheidungen können nach Johannes Schleicher (2016) die Grundprinzipien nicht in einem "Ja-oder-Nein-Schema" angewendet werden, sondern müssen mit "Mehr-oder-Weniger" abgewogen werden (S. 269).

Aus aktueller Literatur von Wizent (2020) werden nachfolgende Strukturprinzipien, wie er sie nennt, als zeitgemäss betrachtet:

- Tatsächlichkeitsprinzip
- Finalprinzip
- Subsidiaritätsprinzip
- Individualisierungsprinzip
- Gegenwärtigkeitsprinzip
- Bedarfsdeckungsprinzip (S. 147)

Auf eine Erklärung der Prinzipien wird aus Platzgründen verzichtet und auf die Quellenangabe verwiesen.

## 2.8 Die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Luzern

Die WSH im Kt. LU ist regional organisiert. Viele Gemeinden führen einen eigenen Sozialdienst oder es gibt regionale Zusammenschlüsse.

### 2.8.1 Rechtliche Grundlagen im Kanton Luzern

Grundlage für die WSH im Kt. LU bildet, nebst dem in Kapitel 2.5 ausgeführten Bundesrecht, das SHG und die SHV. Für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen werden die SKOS RL in § 31 Abs. 1 SHG LU als wegleitend benannt. Abweichungen von den SKOS RL kann durch den Regierungsrat durch Verordnung beschlossen werden. So wird beispielsweise von der maximalen Kürzung des GBL um 30% nach SKOS RL (2020, A.8-4) in § 14 Abs. 1 SHV LU abgewichen und auf 35% festgesetzt. Die SHV LU konkretisiert jedoch auch die SKOS RL, wie § 11 SHV LU für die Höhe des Einkommensfreibetrags (EFB) exemplarisch aufzeigt. Für die Praxis stellt das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (LuzHb) ein wichtiges Instrument dar. Es ist öffentlich zugänglich<sup>4</sup>. Viele Sozialdienste führen eigenständig interne Handhabungen aus. Diese sind weniger einfach zugänglich.

### 2.8.2 Kritik am Kanton Luzern: § 9 SHV LU

In Kapitel 2.1 wurde aufgezeigt, dass für Sozialhilfeleistungen keine Vorleistungspflicht erwartet wird. Der Kt. LU befindet sich mit § 9 SHV LU in einem Graubereich. Er weicht von den SKOS RL ab und sieht vor, dass wer noch nicht mindestens eineinhalb Jahre in der Schweiz gearbeitet hat, Anspruch auf 85% des GBL bei einem Einpersonenhaushalt hat. Dies kommt einer Vorleistung gleich und ist aus Sicht von Wizent (2020) sachfremd. Die Arbeitsdauer vor dem Sozialhilfebezug dürfe das Recht auf Sozialhilfe nicht verändern (S. 135). Pierre Heusser (2017) dazu:

*"Und gibt es einen sachlichen Grund jemandem, der [zit!] vor dem Sozialhilfebezug eineinhalb Jahre gearbeitet hat, 15% mehr auszubezahlen als jemandem, der [zit!] nur ein Jahr gearbeitet hat?" (S. 12).*

Heusser (2017) sieht in solchen Handhabungen willkürliche Ansätze und angetastete Grundrechte wie Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot, welche beide unter Art. 8 BV aufgeführt sind (S. 11-13).

Das Kantonsgericht Luzern entgegnete mit Entscheid vom 06.02.2017 (7H 16 59, 2017 IV Nr. 8), dass durch § 9 SHV LU weder Art. 8 BV noch Art. 12 BV verletzt sei.

---

<sup>4</sup> [https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung\\_Sozialhilfe/sozialhilfe\\_handbuch](https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch)

### 3 Der Grundbedarf der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Im nachfolgenden Kapitel wird der GBL genauer betrachtet. Es erfolgt eine Einbettung des GBL in das soziale Existenzminimum, eine Erklärung was der GBL ist und was er sicherstellen soll. Dies hat einen Zusammenhang zu dessen Definition und Berechnung. Weiter werden die Herausforderungen und Kritiken des GBL näher betrachtet. Mit einem kritischen Blick auf die Höhe des GBL und auf aktuelle politische Diskussionen wird das Kapitel abgeschlossen.

Grundlage für die nachfolgenden Kapitel ist das Verständnis des sozialen Existenzminimums in der Schweiz. Dieses beinhaltet nicht nur eine minimale Existenzsicherung, sondern soll es den finanziell schwächsten Menschen in unserer Gesellschaft ermöglichen, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen und teilzuhaben. Vorliegende Arbeit grenzt sich von Vergleichen zu anderen Ländern ab.<sup>5</sup>

#### 3.1 Der Grundbedarf: Teil des sozialen Existenzminimums

Der GBL bildet mit der medizinischen Grundversorgung und den Wohnkosten die materielle Grundsicherung der WSH. Die materielle Grundsicherung stellt zusammen mit den SIL das soziale Existenzminimum (vgl. Abbildung 2) sicher (SKOS RL, 2020, A.6-3). Das soziale Existenzminimum ist zur Erreichung des Auftrags und der Ziele der WSH von wichtiger Bedeutung (vgl. Kapitel 2.3). Es ergibt sich aus den Sozialzielen von Art. 41 BV und richtet sich nach einem gewissen Lebensstandard der Bevölkerung (Wizent, 2020, S. 178).

---

<sup>5</sup> Ähnlich und sehr interessant dazu: Set von Elementaren Freiheitschancen (Wizent, 2020, S. 47 f., Rz. 130-132)

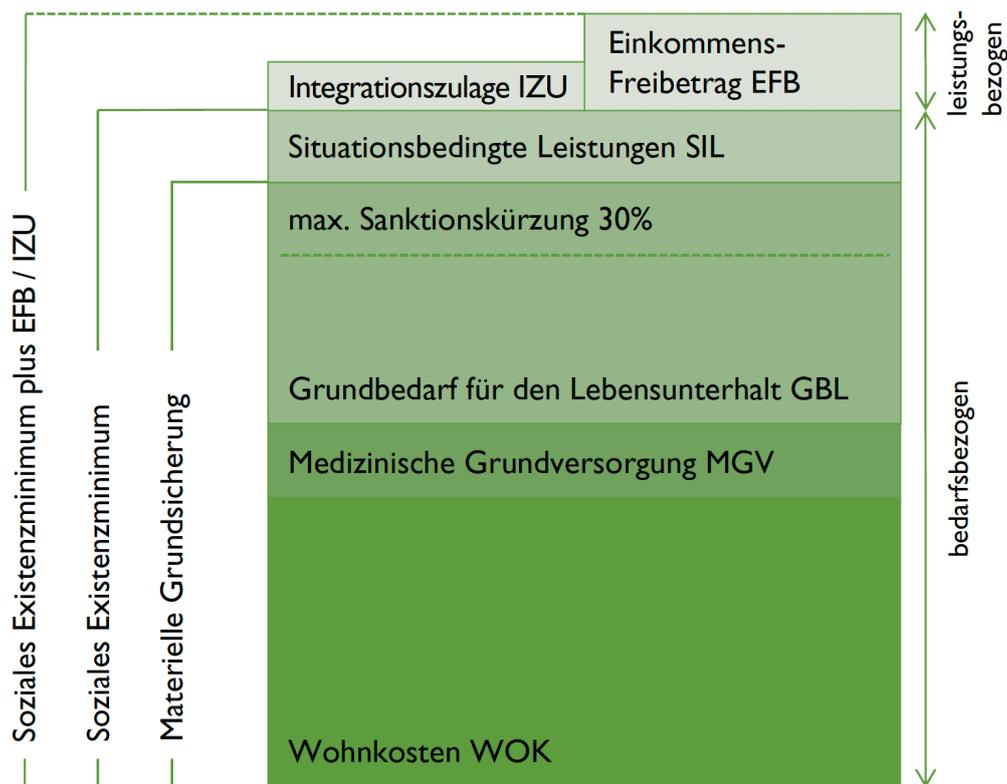


Abbildung 2: Das soziale Existenzminimum (Quelle: SKOS RL, 2020, A.6-3)

Das soziale Existenzminimum ist bedarfsbezogen. Hingegen sind EFB/IZU leistungsbezogen und nicht Teil vom sozialen Existenzminimum. Sie gelten als Anreizcharakter, um Erwerbstätigkeiten und Integrationsbemühungen zu belohnen (SKOS, 2020, S. 7). Dem sozialen Existenzminimum ist nach Wizent (2020) keine abschliessende Betrachtungsweise zuzuschreiben. Es kann nicht mit einer Liste von existenzsichernden Leistungen vollständig ausgewiesen werden (S. 178). Das Individualisierungsprinzip und Bedarfsdeckungsprinzip hilft im Einzelfall eine sachgerechte Lösung finden zu können (Wizent, 2014, S. 277).

Amstutz (2002) beschreibt den GBL als einzigen Betrag der WSH, welcher pauschal ausgerichtet wird und nicht zweckgebunden ist. Die pauschale Ausrichtung des GBL soll den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich das Geld pro Monat einzuteilen. Zudem soll die GBL-Pauschale eine Rechtsgleichheit unterhalb der bedürftigen Menschen herstellen (S. 55). Die Rechtsgleichheit ist in Art. 8 Abs. 1 BV verankert. Gülcan Akkaya (2015) nimmt die Sozialdienste in die Pflicht. Sie zeigt auf, dass es die Aufgabe der Behörde ist, die Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Dies bedingt, dass "Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich (Gleichheitsgebot)" und "Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich (Differenzierungsgebot)" behandelt werden muss (S. 46). Für die Sozialarbeitenden ergibt dies ein Spannungsfeld zwischen dem Recht und den Sozialhilfebeziehenden, zwischen dem Individualisierungsprinzip und der Rechtsgleichheit.

Walther Schmid (2017) nennt ebenfalls ein Spannungsverhältnis bei der Ausrichtung eines pauschalen GBL in Bezug auf das Individualisierungsprinzip (vgl. Kapitel 3.3.4). Er sieht in der Gesamtheit der SKOS RL jedoch eine Entlastung für die Sozialarbeitenden, da diese zusätzlich SIL vorsehen. Damit das soziale Existenzminimum dem tatsächlichen Bedarf entspricht, ist die Mitwirkungspflicht der Sozialhilfebeziehenden unabdingbar. Zusätzlich erfordert die (Über-) Prüfung der Bedürftigkeit und Kontrolltätigkeiten Seitens Sozialdienst einen Eingriff in die Privatsphäre der Sozialhilfebeziehenden (S. 25).

Mit der materiellen Grundsicherung (vgl. Abbildung 2) hat ein Einpersonenhaushalt durchschnittlich Fr. 2600.- pro Monat zur Verfügung (Wizent, 2020, S 178).

### 3.2 Definition Grundbedarf

Der GBL ist der einzige Betrag, bei welchem die SKOS RL konkrete Beträge vorgeben. Die SKOS (2020) schreibt, dass aufgrund dessen die "Definition des Grundbedarfs" schon je her ein Kernpunkt der Sozialhilfe darstellt und eine fundierte Begründung wichtig ist (S. 4). Die Definition des GBL bedingt zwei Komponenten: Erstens muss begründet festgelegt werden, wie hoch der Betrag sein muss, damit ein Haushalt die alltäglichen Bedürfnisse decken kann. Zweitens muss sich dieser Betrag, den sich verändernden Lebensstandards anpassen können. Wie in anderen Rechtsgebieten können auch im Sozialhilferecht Schwelleneffekte entstehen. Einkommensschwache Haushalte, welche knapp über dem sozialen Existenzminimum leben und keinen Anspruch auf WSH haben, sollen nicht schlechter gestellt werden, als Haushalte die knapp einen Anspruch geltend machen können und zusammen mit EFB/IZU oder SIL im Endeffekt mehr Geld pro Monat zur Verfügung haben. Dieses Spannungsverhältnis versucht die Definition des GBL zu berücksichtigen. Das Bedarfsdeckungsprinzip genießt in der Schweiz bei der Bestimmung der Höhe des GBL jedoch Vorrang. Es erfolgt kein "Lohnabstandsgebot" (ebd. S. 5). Das Lohnabstandsgebot meint, dass Haushalte mit WSH in jedem Fall durchschnittlich weniger Geld zur Verfügung haben müssen als Haushalte mit einem definierten durchschnittlichen Nettolohn (Lohnabstandsgebot, ohne Datum).

### 3.2.1 Höhe und Bemessung des GBL

Den heutigen GBL gibt es seit der Totalrevision der SKOS RL im Jahr 1997. 1998 wurde der GBL auf Fr. 1110.- festgelegt und 2003 aufgrund der Teuerung auf Fr. 1130.- angepasst. Bis 2005 dienten die Ausgaben der einkommensschwächsten 20 Prozent der Haushalte in der Schweiz als Referenz für die Berechnung des GBL (Wizent, 2020, S. 177). 2005 wurden die SKOS RL erneut einer Revision unterzogen. Dies führte dazu, dass sich die neue Referenzgrösse zur Berechnung des GBL aus den einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte ergibt. Ebenfalls 2005 wurden EFB und IZU als Anreizsysteme eingeführt (SKOS, 2020, S. 6). Daraus resultierend wurde der GBL auf Fr. 960.- gesenkt. Mit erneuter Teuerungsanpassung wurde der GBL 2013 auf Fr. 986.- und 2020 auf Fr. 997.- (vgl. Abbildung 3) angepasst (Wizent, 2020, S. 177-179).

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	<b>Grundbedarf Haushalt/Mt., in Fr.</b>	Grundbedarf Person/Mt., in Fr.
<b>1 Person</b>	1.00	<b>997.-</b>	997.-
<b>2 Personen</b>	1.53	<b>1'525.-</b>	763.-
<b>3 Personen</b>	1.86	<b>1'854.-</b>	618.-
<b>4 Personen</b>	2.14	<b>2'134.-</b>	533.-
<b>5 Personen</b>	2.42	<b>2'413.-</b>	483.-
<b>pro weitere Person</b>		<b>+202.-</b>	

Abbildung 3: Ab 2020 empfohlene Beträge für den GBL (Quelle: SKOS RL, 2020, B.2-4)

Bis 2004 wurde der GBL nicht anhand eines bestimmten Warenkorbs berechnet, sondern aufgrund von Statistiken und Erfahrungswerten festgelegt (SKOS, 2004, S. 5). 2004 hat Michael Gerfin (2004) erstmals eine wissenschaftliche Berechnung zum GBL durchgeführt. Diese basierte auf einem Warenkorb, welchem Daten zu Lebenshaltungskosten der einkommensschwächsten Haushalte zugrunde liegen (S. 5-6). Die Daten stammen vom Bundesamt für Statistik (BFS) aus der Haushaltsbudgeterhebung (HABE), welche seit 2000 erhoben werden. Um Schwelleneffekte zu verhindern, werden nur Haushalte als Referenzgrösse zur Berechnung des GBL berücksichtigt, welche ein gewisses Erwerbseinkommen erreichen (SKOS, 2019a, S. 4). Wolffers (2015) ergänzt, dass nicht alle Ausgaben berücksichtigt werden. So sind beispielsweise Autos oder Ferien kein Bestandteil des SKOS-Warenkorbs (S. 319). Zusammenfassend basiert die Berechnung des GBL auf der HABE des BFS und ist gemäss Heidi Stutz, Peter Stettler, Philipp Dubach und Michael Gerfin vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) der "Durchschnittsbetrag, den ein Einpersonenhaushalt der untersten 10% der Einkommen für den Warenkorb des SKOS-

Grundbedarfs aus gibt (2018, S. 16-17). Der eingeschränkte Warenkorb ist in Abbildung 4 ersichtlich.

Die Daten des von Gerfin (2004) berechneten GBL stammen aus dem Jahr 1998 (S. 5). Deswegen hat die SKOS zusammen mit dem BFS im 2014 beschlossen, den Betrag des GBL zu überprüfen und die Berechnungen zu aktualisieren (BFS, 2014, S. 2). Auf Grundlage der HABE vom Jahr 2009 bis 2011 der Ausgaben der einkommensschwächsten zehn Prozent errechnete das BFS einen eigentlichen GBL von Fr. 1076.- für einen Einpersonenhaushalt (ebd., S. 9). Im 2018 hat das Büro BASS im Auftrag der SKOS erneut den GBL unter die Lupe genommen und dessen Berechnung und Beurteilung evaluiert. Darin wurden die Studien von Gerfin (2004) und des BFS (2014) gewürdigt. Das Büro BASS berechnete aufgrund der Datenanalyse der HABE von 2009 – 2014 einen GBL von Fr. 1082.- und kommt somit zu einem ähnlichen Ergebnis wie das BFS (Stutz et al., 2018, S. 16-17). In Kapitel 3.3 folgt ein kritischer Blick auf die Höhe des Grundbedarfs. Die SKOS (2019a)

schreibt, dass die Studie von Stutz et al. vom 2018 eine grössere Datenbasis hat und somit "statistisch robuster" ist (S. 4). Bedeutet, dass der GBL wissenschaftlich genauer berechnet werden konnte.

Die Fr. 997.- GBL pro Monat gelten für einen Einpersonenhaushalt. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird der GBL nach deren Anzahl berechnet (vgl. Abbildung 3). Da der GBL mitunter Nahrungsmittel oder den Energieverbrauch beinhaltet (vgl. Abbildung 5), hat ein Zweipersonenhaushalt nicht doppelt so hohe monatliche Kosten wie ein Einpersonenhaushalt. Der GBL von einem Einpersonenhaushalt von Fr. 997.- wird also nicht nach Anzahl Personen im Haushalt vervielfacht. Das Instrument zur Berechnung ist die Äquivalenzskala (SKOS, 2020, S. 4). Abbildung 3 zeigt, welche GBL Beträge bei welcher Haushaltsgrösse gelten.<sup>6</sup>

Positionen und Richtgrössen	
<b>Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren</b> Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren	<b>41.3%</b>
<b>Bekleidung und Schuhe</b> Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe	<b>9.8%</b>
<b>Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)</b> Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	<b>4.7%</b>
<b>Allgemeine Haushaltsführung</b> Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte	<b>4.2%</b>
<b>Persönliche Pflege</b> Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	<b>9.6%</b>
<b>Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)</b> Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile	<b>6.1%</b>
<b>Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV</b> Nachrichtenübermittlung, Radio- & Fernsehkonzeption, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	<b>8.8%</b>
<b>Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung</b> Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Dienstleistungen für Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung	<b>13.3%</b>
<b>Übriges</b> Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	<b>2.2%</b>

Abbildung 4: SKOS-Warenkorb (Quelle: SKOS, 2019b, S. 1)

<sup>6</sup> Für Personen aus dem Asylbereich (§7 KAsylV LU), junge Erwachsene (SKOS-RL, 2020, B.4-3), Personen die noch nicht mind. 1.5 Jahre in der CH gearbeitet haben (§ 9 SHV LU) Personen in Zweck-WG

Die SKOS-RL (2020) listen unter B.2-1 auf, welche Ausgabepositionen der GBL deckt. Das LuzHb erweitert diese gemäss Abbildung 5 folgendermassen und macht zugleich deutlich, welche Ausgaben nicht in der GBL Pauschale enthalten sind:

**In den GBL-Pauschalen sind die folgenden Ausgaben inbegriffen**

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z.B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekaufte Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession [Serafe] und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino)
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeur kosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise (Ausnahmen siehe C.1.5.2)

**Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben**

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).

*Abbildung 5: Ausgabepositionen GBL (LuzHb, 2020, Kapitel B, S. 5)*

### 3.2.2 Bedeutung eines geeigneten Berechnungsverfahrens

Der Staat hat gemäss Wizent (2020) bei der Garantie der verfassungsmässigen Grundrechte eine wichtige Rolle. Deshalb ist es von grosser Bedeutung, dass der Bedarf des Existenzminimums durch ein geeignetes Berechnungsverfahren transparent und nachvollziehbar bestimmt wird. Dabei betont Wizent die Wichtigkeit von minimalen rechtsstaatlichen Standards zur "Festlegung der Sozialhilfe" (S. 131-136.). Diese sollten verfassungsrechtlich anerkannt sein, was in der Schweiz zurzeit nicht der Fall ist (ebd., S. 132). Heusser (2017) führt die zunehmenden Kürzungen der Kantone bei der Sozialhilfe aus, welche das soziale Existenzminimum nicht mehr garantieren und in seinen Worten "teilweise nur noch eine Dauernothilfe darstellen, welche nur

---

(§8 SHV LU) und Personen im stationären Aufenthalt (SKOS-RL, 2020, B.2-6) gelten im Kt. LU andere Ansätze. Auf weitere Kantone wird nicht eingegangen.

noch die biologischen Grundbedürfnisse zu decken vermag" (S. 3). Heusser verweist dabei auf die willkürlich und nach Personengruppen unterschiedlich festgelegten Sozialhilfeansätze (ebd.).

### 3.3 Herausforderungen und Kritik gegenüber dem Grundbedarf

Der pauschale GBL birgt Herausforderung und Kritik. Nachfolgend wird auf ausgewählte Aspekte eingegangen.

#### 3.3.1 Kritik an der Höhe des GBL

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt ist mit Fr. 997.- rund Fr. 85.- unter dem errechneten Bedarf von Fr. 1082.-, wie die Studie von Stutz et al. (2018) zeigt (vgl. Kapitel 3.2.1). Pro Jahr ergibt dies einen Fehlbetrag von Fr. 1020.-. Der Hauptgrund liegt bei zu tief angesetzten Verkehrsauslagen im SKOS Warenkorb von Fr. 60.- (vgl. Abbildung 3). Stutz et al. (2018) empfehlen aufgrund ihrer Studie einen Betrag von Fr. 90.- (S. 37). Ebenfalls sind bei anderen Teilen des SKOS-Warenkorbs die Beträge sehr knapp bemessen (Stutz et al., 2018, S. 33-39).

Heusser (2017) übt starke Kritik an der Höhe des GBL. Bezugnehmend auf die Berechnung des BFS im 2014 nennt er in allen Kantonen einen zu tiefen GBL (S. 11). Er bezeichnet die Höhe aus verfassungsrechtlicher Sicht als Willkür und negiert die wissenschaftliche Basis. Die SKOS habe sich damit selbst geschwächt (ebd., S. 17). Wolffers (2015) hat als damaliger Co-Präsident der SKOS anerkannt, dass der GBL um rund Fr. 100.- erhöht werden müsste. Jedoch sei diese Erhöhung aufgrund der Politik und der notwendigen Absegnung durch die SODK chancenlos (S. 316). Wizent (2014) sieht es weniger drastisch, anerkennt jedoch ebenfalls die fragwürdige statistische Absicherung des GBL und folge dessen die Verfassungsmässigkeit (S. 275). Trotzdem sieht er in der Höhe des GBL nicht reine Willkür und argumentiert gerade deswegen verfassungsrechtlich, dass es nicht standhält, wenn der GBL aus ideologischen und politischen Gründen nicht erhöht wird (Wizent, 2020, S. 134-135). Zur allgemeinen Senkung des GBL mehr unter Kapitel 3.4.1 und Kapitel 4.4 sowie zu Kürzungen des GBL als Sanktion im vierten Kapitel.

#### 3.3.2 Kritik an der Äquivalenzskala

Die Äquivalenzskala der WSH basiert auf "den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand" (SKOS RL, 2020, B.2-3). Aus Sicht der SKOS (2015) ist die Äquivalenzskala im Vergleich zu anderen nationalen Äquivalenten, wie der bei der IV oder AHV, restriktiv gewählt (S. 5). Stutz et al. (2018) analysierten die Äquivalenzskala. Sie kamen zum Schluss, dass aus wissenschaftlicher Perspektive nicht daran auszusetzen ist (S. 19-20).

### 3.3.3 Herausforderung Abgrenzung GBL und SIL

Bei der Ausrichtung der WSH sind die Sozialarbeitenden oft mit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen GBL und SIL konfrontiert. Es stellt sich die Frage, welche Ausgaben im GBL inbegriffen sind und welche separat vergütet werden müssen (Wizent, 2020, S. 183). Grundsätzlich kann der Warenkorb nach SKOS RL (2020, B.2-1) Auskunft geben. Hilft dieser nicht, soll nach Wizent (2020) der Zweck des GBL vor Augen geführt werden. Die GBL Pauschale deckt wiederkehrende und anerkannte Ausgaben. Ist dies nicht der Fall, gilt das Individualisierungsprinzip und eine Ausgabe kann als SIL angerechnet werden. Dies im Einzelfall auch dann, wenn die Ausgabe im Warenkorb vorgesehen wäre, der entsprechende Betrag den vorgegebenen Ansatz jedoch nachweislich übersteigt (S. 183).

Hänzi (2008) weist daraufhin, dass die SIL verhältnismässig sein müssen im Vergleich zu einkommensschwachen Haushalten ohne WSH. SIL dürfen nicht immens hoch sein (S. 128-129). Gleiches ist in den SKOS RL (2020) unter C.1-1 geregelt und auch das Bundesgericht erwägt im Urteil 8c\_75/2014 (16. Juli 2014) die Relevanz der Höhe der SIL.

### 3.3.4 Spannungsfeld zwischen dem Individualisierungsprinzip und der GBL Pauschale

Iris Schaller Schenk (2015) nimmt das Spannungsfeld zwischen dem Individualisierungsprinzip und der GBL Pauschale auf. Zwar ist ein pauschaler GBL nicht immer konkret auf die einzelnen Bedürfnisse abgestimmt, doch lässt ebenso eine Pauschale den Sozialhilfebeziehenden eigenen Spielraum. Dies setzt voraus, dass der GBL nicht zu knapp bemessen ist. Des Weiteren argumentiert Schaller damit, dass eine GBL Pauschale Rechtssicherheit biete und die Praxistauglichkeit im Vollzug der WSH erhöhe (S. 353).

## 3.4 Politische Aktualitäten gegenüber dem GBL

Die SKOS und die Sozialhilfe stehen unter grossem Druck. Sie werden regelmässig aus der Politik und Medienwelt kritisiert (Wolffers, 2015, S. 316). Grund dafür sind mitunter steigende Kosten und teure Einzelfälle. Wolffers relativiert und zeigt auf, dass die Sozialhilfequote im Vergleich zum Bevölkerungswachstum konstant bleibt (ebd.). Weitere Gründe für die steigenden Kosten sind die restriktiven Revisionen der Sozialversicherungen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Auf politischer Ebene wurde ein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe, angedeutet in Kapitel 3.2.2, bereits mehrfach gefordert. Véréna Keller (2019) hat dazu sämtliche Vorstösse auf Bundesebene aufgelistet. Es zeigt sich, dass bereits 1905 eine Lösung auf Bundesebene gefordert wurde und auch 2018 noch aktuell ist (S. 7-9). Für Wizent (2020) würde ein Bundesrahmengesetz

zur Sozialhilfe mehrere in seiner Kritik gegenüber dem demokratischen Prozess und den SKOS RL angesprochenen Probleme angehen können (S. 136-138).<sup>7</sup>

Gemäss Schleicher (2016) prüfen einige Kantone, ob sie die SKOS RL in den kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen als verbindlich erklärt werden sollen. Die SKOS RL unterliegen jedoch nicht dem regulären Gesetzgebungsprozess, was zur Folge hat, dass das Legalitätsprinzip verletzt wird. Die Sozialhilfeverordnungen seien zudem "Opfer der politischen Launen". Bezeichnend nennt er es ein "gesetzgeberisches Dilemma" und fordert sinngemäss ebenfalls ein Bundesrahmengesetz (S. 267). Ein Bundesrahmengesetz hätte aus Sicht von Wizent (2020) zudem die Chance, die Übersichtlichkeit zu verbessern und weiterhin die kommunalen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. So kann die Armutsbekämpfung auf regionaler und nationaler Ebene stattfinden (S. 138).

In der Stadt Luzern wurde auf politischer Ebene mit Postulat 364 (Stadt Luzern, 11. Dezember 2019) die Erhöhung des GBL auf Fr. 1082.- für eine Einzelperson gefordert (S. 2). Das Postulat stützt sich auf die gleichen Studien, die dieser Arbeit zugrunde liegen. In der Stellungnahme vom Stadtrat (Stadt Luzern, 20. Mai 2020) zum Postulat 364 anerkennt dieser die Studien und teilt mit, dass sich die Stadt Luzern bei der nächsten Richtlinienrevision für eine Erhöhung des GBL einsetze und kantonale Anpassungen des SHG LU fordere. Auf eine "Insellösung" geht die Stadt Luzern aufgrund einheitlicher kantonaler Regelungen zum GBL nicht ein (S. 4-5).

#### 3.4.1 Heikle Senkung des GBL

Wizent (2020) erachtet es als heikel, wenn die Kantone den GBL regulär senken oder bereits gesenkt haben (S. 180). Der GBL muss eine menschenwürdige Existenz, auch auf Dauer, sicherstellen (SKOS RL, 2020, B.2-3). Das Büro BASS kommt zum Schluss, dass eine allgemeine Senkung des GBL Folgen für die Gesundheit haben kann oder fehlende finanzielle Ressourcen die Arbeitssuche erschwert (Stutz et al., 2018, S. 45-47). Mehr dazu in Kapitel 4.5.

#### 3.4.2 Die Klientinnen und Klienten als Leidtragende

Heusser (2017) zeigt auf, dass die Höhe des GBL empirisch zu ermitteln ist und nicht von der Politik frei gewählt werden kann. Er nennt Beispiele wie die von der SKOS "freihändig" eingeführte allgemeine Kürzung des GBL um 20%, ohne statistische Grundlage, für junge Erwachsene oder die Kürzung des GBL im Kt. LU bei Personen, die noch nicht eineinhalb Jahre in der Schweiz gearbeitet haben (vgl. Kapitel 2.8.2). Es seien sachfremde Kriterien, welche keinen Bezug zur Bedürftigkeit aufweisen. Aus seiner Sicht fehlt dem GBL die wissenschaftliche

---

<sup>7</sup> Aus Platzgründen wird zu den ausführlichen Kritikpunkten direkt auf die Quelle verwiesen: Wizent, 2020, S. 136-138.

Grundlage (vgl. Kapitel 3.3.1). Ausbaden müssen dies in erster Linie armutsbetroffene Klient\*innen, da sie mit weniger Geld leben müssen und von stärkeren Sanktionen betroffen sind. Sie sind "Spielball" der Politik, wenn diese frei über die Höhe des GBL bestimmen können (S. 17).

### 3.5 Kritik aus Sicht der Sozialen Arbeit auf den GBL

Aus Sicht des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) hat die Soziale Arbeit die Menschenwürde und die soziale Gerechtigkeit zu fördern und aufrechterhalten. Dazu fordert sie bei den zuständigen Organen die nötigen Handlungsschritte (S. 8-10). Wie in diesem Kapitel festzustellen ist, ist der GBL mit den Grundrechten unserer Verfassung eng verknüpft. Grundrechte werden geritzt und die Klient\*innen die Leidtragenden. Es zeigt sich, dass der GBL aus wissenschaftlicher Perspektive zu tief angelegt ist und so den betroffenen Menschen die Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft erschwert wird. Dagegen hat sich die Soziale Arbeit entsprechend zu positionieren. Wie politische Aktivitäten von Avenir Social, dem Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, zeigen, ist die Soziale Arbeit nicht inaktiv<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> <https://avenirsocial.ch/was-wir-tun/politische-aktivitaeten/>

## 4 Die maximale Kürzung des Grundbedarfs

Zu Beginn dieses Kapitels werden die Sanktionen der Sozialhilfe erläutert. Anschliessend liegt der Fokus auf der maximalen Kürzung des GBL. Der Kürzungsrahmen wird geklärt, den Blick auf die Ursachen, Sinn und Zweck von Kürzungen gerichtet und die Auswirkungen eines generell tieferen mit einem sanktionell gekürzten GBL verknüpft.

Was maximale Kürzungen für die Klient\*innen und Sozialarbeitenden unter Einbezug von Theorie- und Professionswissen sowie dem Berufsethos der Sozialen Arbeit bedeuten, wird im fünften Kapitel behandelt.

### 4.1 Sanktionen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

In Bezug auf die WSH sind verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen zu unterscheiden (Schleicher, 2016, S. 289). Beide Sanktionierungsarten unterliegen dem Verfassungsrecht zu den Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV und müssen folgende Bedingungen erfüllen<sup>9</sup>:

- Legalitätsprinzip (gesetzliche Grundlage)
- Öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter
- Verhältnismässigkeitsprinzip (geeignet, erforderlich, zumutbar)
- Der Kerngehalt des Grundrechts ist unantastbar

Gemäss Wizent (2020) werden strafrechtliche Sanktionen vom Strafgesetzbuch abgeleitet (S. 309).

Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen zielen auf eine Pflichtverletzung gegenüber dem Sozialhilfebezug ab. Pflichtverletzungen bedürfen einer "Reaktion der Sozialhilfe" (Wizent, 2020, S. 309). Mit sanktionellen Leistungskürzungen<sup>10</sup>, aufgrund von Pflichtverletzungen, sind Kürzungen des GBL oder von leistungsbezogenen Mitteln (EFB/IZU, vgl. Abbildung 2) gemeint (ebd.). Bei Verletzung der Subsidiarität kann die WSH eingestellt werden. Dies wenn beispielsweise eine konkret zur Verfügung stehende zumutbare Arbeit abgelehnt wird (SKOS RL, 2020, A.8-6).

Die Ausrichtung von WSH ist mit Auflagen verbunden. Auflagen sollen die Selbständigkeit in persönlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht fördern oder die zweckgebundene Verwendung von Sozialhilfegeldern sicherstellen. Auflagen müssen unmissverständlich, in einfacher Sprache und

---

<sup>9</sup> Ausführlich in Gülcan Akkaya (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe.

<sup>10</sup> Nicht zu verwechseln mit nicht-sanktionellen Leistungskürzungen, wie etwa einer Anpassung des Mietzinses an die Richtlinien nach ortsüblichen Mieten bei überhöhten Wohnkosten.

nach den geltenden kantonalen Gesetzen verfügt werden. Den betroffenen Personen müssen die Konsequenzen bei Nichterfüllen der Auflagen bewusst sein. Befolgen Sozialhilfebeziehende die Auflagen nicht, "ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen" (SKOS RL, 2020, A.8-2 – A.8-4).

Auflagen und Leistungskürzungen brauchen eine gesetzliche kantonale Grundlage und müssen den Kriterien nach Art. 36 BV standhalten.

Akkaya (2015) weist weiter daraufhin, dass Sozialhilfebehörden, nebst Art. 36 BV, auch sämtliche Verfahrensvorgaben nach Art. 29 BV einhalten müssen. Dazu gehört eine transparente Aufklärung über die Verfahrensrechte und die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (S. 30-32).

## 4.2 Kürzung des Grundbedarfs

Die Kürzung des GBL ist nach Hänzi (2011) der meistgewählte Weg, um eine Pflichtverletzung zu sanktionieren. Die Pflichten oder Auflagen müssen für die Klient\*innen angemessen und zumutbar gewesen sein (S. 151). Gleichzeitig muss es der Person möglich sein, den Grund für die Sanktion zu beseitigen (Peter Mösch Payot, 2008, S. 303).

Bis zur Revision der SKOS Richtlinien im 2015 war eine maximale Kürzung von 15% des GBL zulässig (SKOS RL, 2015, A.8-4). Seit der Revision 2016 wurde die maximale Kürzung auf 30% erhöht. Zwei Kantone weichen davon ab und sehen eine höhere Kürzung von 35% im Kt. LU und 40% im Kt. Schwyz vor (SKOS, 2018, S. 11). Der Kt. LU regelt die Kürzungen des GBL unter § 14 SHV LU. Er weicht zudem nicht nur von der von den SKOS vorgeschlagenen maximalen 30% Kürzung des GBL ab, sondern auch von der vorgeschlagenen maximalen Dauer von sechs Monaten. In Luzern sind maximal neun Monate zulässig.

Nachfolgende Abbildung 6 zeigt den Orientierungsrahmen der Sanktionen im Kt. LU. Daraus ist rechtliche Ursache (Pflichtenverletzung) einer Kürzung ersichtlich.

Pflichten	Sanktion			Einstellung (teilweise oder ganze Einstellung)
	Bis 10%*	Bis 20%*	Bis 35%**	
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 1 (Satz 1) SHG: Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und Alimentenhilfe über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.				Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 SHV)
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 1 (Satz 2) SHG: Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.				Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 SHV)
Mitwirkungspflicht, § 7 Abs. 2 SHG: Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Alimentenhilfen erforderlich sind.				Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen ist. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 SHV)
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 1 SHG: Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen [...]				
[...] oder sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetz zu verbessern.				
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 2 SHG: Die hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes können verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen.				Die ganze oder teilweise Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist möglich, wenn sich eine hilfebedürftige Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen. (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SHV)
Auflagen und Weisungen, § 29 Abs. 3 SHG: Sie können verpflichtet werden, dem zuständigen Gemeinwesen finanzielle Ansprüche abzutreten, soweit diese nicht von Gesetzes wegen auf dieses übergehen oder die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht vorschussweise im Sinn von § 38 Abs. 4 SHG geleistet wird.				

\*Kürzung des Grundbedarfes bis um 20% bei erstmaliger Pflichtverletzung (je nach Schweregrad 5-20% Kürzung) zulässig.

\*\*Kürzung des Grundbedarfs um 35% bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig (d.h. also auch bei erstmaliger Pflichtverletzung möglich oder als weitergehende Sanktion, nachdem der Grundbedarf bereits um 10-20% gekürzt wurde).

Abbildung 6: Orientierungsrahmen zu Sanktionen (Quelle: LuzHb, 2020, Kapitel A, S. 6)

Die 35% gelten als absolute Obergrenze. Rückerstattungen und Verrechnungen dürfen zusammen mit einer Kürzung nicht mehr als 35% betragen (SKOS RL, 2020, A.8-3). Verrechnungen kommen vor, wenn den Sozialhilfebeziehenden eine Rechnung bevorschusst und in monatlichen Raten abgezogen wird.

### 4.3 Sanktionsauslöser versus tatsächliche Ursachen

Aus Abbildung 6 kann entnommen werden, welche auslösende Ursache (Pflichtverletzung) zu welcher Kürzung des GBL führen kann. Werden die Gedanken weitergeführt, stellen sich Fragen zur ursprünglichen Ursache der Pflichtverletzung. Anne Ames (2009; zit. in Nicolas Griessmeier,

2012) hat dies in Deutschland untersucht und erkannte sieben Faktoren, welche die Pflichtverletzung tatsächlich herbeigeführt haben:

- Anspruch an die Arbeit und Rolle der Arbeitnehmenden (aus Sicht der Klient\*innen z.B. andere Erwartungen an die Arbeitsbedingungen oder die Angst im besagten Job zu versagen)
- Ablehnende Haltung der Klient\*innen gegenüber der ihnen zugeschriebenen Rolle
- Fehlende Motivation, um die Auflagen zu erfüllen
- Belastende Lebensumstände
- Eingeschränkte Handlungsfähigkeit
- Kommunikationsstörungen
- Überforderung der Behörden und Mitarbeitenden bei der Rechtsumsetzung der Sozialhilfe (S. 39)

In Kapitel 7 wird aus eigener Forschung auf die Gründe für eine maximale Kürzung eingegangen.

#### 4.4 Sinn und Zweck von Kürzungen

Wizent (2020) erinnert, dass das Grundziel der Sozialhilfe (vgl. Kapitel 2.3) trotz Kürzungen nicht vergessen werden darf (S. 310).

Den Sinn und Zweck von Kürzungen sieht Wizent (2020) darin, dass auf der einen Seite die Solidarität gegenüber dem steuerzahlenden Gemeinwesen in Frage gestellt wäre, wenn ein Fehlverhalten nicht sanktioniert wird. Auf der anderen Seite soll die Motivation für eine Verhaltensänderung gefördert und die Eigenverantwortung aktiviert werden (S. 314-315). Eine Sanktion soll durch (finanziellen) Druck eine Verhaltensänderung bewirken (Mösch Payot, 2016, S. 1449).

#### 4.5 Exkurs: Auswirkungen eines generell tieferen Grundbedarfs um 30%

In Ergänzung zu Kapitel 3.4.1 und 3.4.2 zeigt dieser Exkurs die Auswirkungen eines generell tieferen GBL auf und stellt einen Bezug zu maximalen Kürzungen von 30% und 35% her.

Stutz et al. (2018) zeigen in ihrer Studie aktuelle politische Bestrebungen auf, den GBL allgemein um bis zu 30%, kürzen.<sup>11</sup> Sie untersuchten aufgrund dessen die Auswirkungen von Kürzungen am GBL (S. 42-44). Da der GBL pro Monat ausbezahlt wird, lassen sich diese Auswirkungen auf einen sanktionell gekürzten GBL, bis zu einem gewissen Grad, adaptieren. Stutz et al. (2018) unterscheiden fixe und variable Kosten pro Monat, welche beide vom pauschalen GBL zu tragen

---

<sup>11</sup> Interessant dazu: Martina Bircher, 11.01.2019, 47min 18s. In SRF Arena "Kaltherrzige Schweiz?".

sind. Zusätzlich ist bei den Fixkosten zu unterscheiden: Einerseits die von der SKOS anerkannten Fixkosten, welche im SKOS Warenkorb zum GBL vorkommen (vgl. Abbildung 4 & 5). Andererseits gibt es Fixkosten, welche vom SKOS Warenkorb nicht berücksichtigt werden, aber trotzdem vom GBL zu bezahlen sind. Ein Nichtbezahlen hätte zur Folge, dass sich die Klient\*innen verschulden. Zu den von der SKOS nicht anerkannten Fixkosten gehören beispielsweise Zusatzversicherungen. Einige der nicht anerkannten Fixkosten lassen sich beseitigen, unterliegen jedoch oft einer Kündigungsfrist. Zu den variablen Kosten des GBL gehören beispielsweise Einkäufe von Nahrungsmitteln (S. 42-43).

Nachfolgende Abbildung 7 gibt einen Überblick:



Abbildung 7: Fixe und variable Kosten GBL (eigene Darstellung)

Eine Kürzung des GBL bedeutet für die Klient\*innen, dass sie nur bei den variablen Kosten sparen können. Stutz et al. (2018) rechnen vor, dass wenn der GBL von einem Einpersonenhaushalt von Fr. 986.- um 30% gekürzt wird, noch Fr. 7.35.- für Ernährung und Getränke pro Tag zu Verfügung stehen. Das Fazit zu den Folgen bei einem mittel- bis langfristig gekürzten GBL von 30% ist:

- Gesundheitliche Folgen durch mangelhafte Ernährung.
- Durch finanziellen Druck und schlechte Gesundheit folgen Selbstabwertung.
- Zugang zu Informationen (Stellenmarkt, Konsumangebote, etc.) verringert sich.
- Erhöhte Gefahr Krisen selbst nicht mehr abwenden können.
- Gefahr, dass Kinder durch Chancenungleichheit und fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten in der Entwicklung gehemmt werden.
- Grösser werdender Schuldenberg erschwert den Weg zurück in ein selbständiges Leben. (S. 46-47)

Die SKOS (2019a) fasst die Studie vom Büro BASS durch Stutz et al. (2018) folgendermassen zusammen:

*"Eine Reduktion des Grundbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Gesundheit sowie ohne Defizite bei der Integration in die Gesellschaft nicht möglich. Der Fixkosteneffekt führt dazu, dass betroffene Haushalte vor allem bei der Ernährung oder anderen lebensnotwendigen Produkten sparen müssen" (S. 5).*

Der Fixkosteneffekt führt dazu, dass umso höher die Kürzung ausfällt, umso weniger Geld pro Monat für die variablen Kosten zur Verfügung steht. Als Rechenbeispiel nennen Stutz et al. (2018), dass bei einer Kürzung des GBL um 8%, das Budget für die variablen Kosten um 10% sinkt. Bei einer Kürzung um 30% sinkt das Budget für die variablen Kosten um 37% (S. 45).

Nach eigener Meinung kann mit dem Wissen um den Fixkosteneffekt aus finanzieller Perspektive nicht argumentiert werden, dass die 5% Abweichung des Kt. LU, auf eine maximale Kürzung von 35%, vernachlässigbar seien.

## 5 Die Soziale Arbeit und maximale Kürzungen

Aus Sicht von Wizent (2020) ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit die Sozialhilfebeziehenden beim Erfüllen von Pflichten zu unterstützen, sie in schwierigen Lebenssituationen zu begleiten und zur Selbständigkeit befähigen (S. 310).

Die nachfolgenden Ausführungen liegen einer Sozialen Arbeit als eigenständige Profession zugrunde. Dies bedeutet, dass die Sozialarbeitenden auf Sozialdiensten als Professionelle angesehen werden und sich ihrer Verantwortung gegenüber der Profession bewusst sind.

Es folgen in diesem Kapitel verschiedenen Perspektiven aus der Sozialen Arbeit rund um eine maximale Kürzung des GBL.

### 5.1 Die Soziale Arbeit als Profession

Avenir Social hat im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) die Definition der Sozialen Arbeit vom internationalen Verband für Soziale Arbeit IFSW (International Federation of Social Workers) und von der internationalen Assoziation der Schulen für Soziale Arbeit IAASW (International Association of Schools of Social Work) übernommen:

*"Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental" (S. 8).*

### 5.2 Das dreifache Mandat der Sozialen Arbeit

Das angesprochene dreifache Mandat wird im Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz (2010) folgendermassen beschrieben:

- 1) Das Doppelmandat zwischen Hilfe und Kontrolle.
- 2) Das Begehren der Menschen, die Soziale Arbeit zu nutzen.
- 3) Die Verpflichtung gegenüber dem "eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit". (S.7).

Das dritte Mandat hilft den Professionellen der Sozialen Arbeit bei Konfliktlösungen zwischen dem ersten und zweiten Mandat (ebd.).

### 5.3 Ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit Kürzungen auszusprechen?

Rahel Portmann und Regula Wyrsh (2019) fassen aus mehreren Quellen von Beat Schmocker zur Bestimmung der Sozialen Arbeit zusammen:

*"[...] , dass Schmocker von einer Sozialen Arbeit ausgeht, die sich im Kern mit dem Lösen von sozialen Problemen beschäftigt" (S. 17).*

Das Lösen sozialer Probleme geschieht auf drei verschiedenen Ebenen: Es sind dies die Makroebene (Gemeinwesen), die Mesoebene (Gruppen) und die Mikroebene (individuelle Ebene mit Direktbetroffenen und Bezugsperson). Die Interventionen der Sozialarbeitenden müssen dabei immer gemeinsam mit der betroffenen Ebene angegangen werden, um sämtliche Grundsätze, Grundwerte und Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit aus dem Berufskodex zu wahren (Avenir Social, 2014a, S. 2).

Aus der Bestimmung zur Sozialen Arbeit und mit dem ersten Mandat kann legitimiert werden, dass Sozialarbeitende Kürzungen des GBL aussprechen. Wie bereits ausgeführt, soll eine Kürzung des GBL eine Verhaltensänderung bewirken. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen die Kernkompetenz haben, Prozesse für Veränderungen und Problemlösungen zielgerichtet zu steuern und die entsprechenden Methoden einzusetzen (Avenir Social, 2014a, S. 3). Meint, dass die Sozialarbeitenden professionell zu bestimmen haben, ob eine Kürzung als Sanktion das geeignete Mittel zur Verhaltensänderung ist. Zudem ist eine Kürzung des GBL nach § 14 SHV LU kein verpflichtendes Mittel, sondern "kann [...] gekürzt werden". Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit haben ihren Ermessensspielraum zu nutzen (Cathrin Habersaat, 2020, S. 5).

Zu Gesetzen und Normen sagt Schmocker (2009; zit. in 2019a) aus der Ethik der Sozialen Arbeit folgendes:

*"In der Grundproblematik der Ethik Sozialer Arbeit gehe es somit nicht um die Unterwerfung unter Normierungen, sondern um nichts Geringeres als die «Menschwerdung des Menschen»" (S. 112).*

Schmocker führt weiter aus, dass es unmoralisches Verhalten wäre, wenn Normen und Gesetze einfach durchgesetzt werden, nur weil sie einmal aufgeschrieben worden sind (ebd.).

Nach Avenir Social (2014b) können Sozialarbeitende Kürzungen aussprechen. Sie sehen in Sanktionen jedoch kein sozialarbeiterisches, sondern ein verwaltungstechnisches und -rechtliches Arbeitsinstrument zur Durchsetzung politischer Vorgaben (S. 5-6).

Die Ausrichtung von WSH einschliesslich Kürzungen durch Professionelle der Sozialen Arbeit hat, trotz paradoxen Rollensituationen, Berechtigung. Insbesondere bei anspruchsvollen Entscheidungsfindungen ist es zu kritisieren, wenn Behörden Laien einsetzen. Sozialdienste

laufen damit Gefahr, ihre Arbeit auf reine "Armutsverwaltung" zu beschränken. Christoph Mäder und Eva Nadai (2003) verstehen unter dem Begriff der "Armutsverwaltung" eine Sozialhilfe, die sich auf die Existenzsicherung fokussiert, durch Misstrauen geprägt ist und über Sanktionen gesteuert wird (S. 4). In ihrer sozialpolitischen Schlussfolgerung zur "Öffentlichen Sozialhilfe zwischen Armutsverwaltung und Sozialarbeit" nennen sie folgende drei Punkte:

- Die Sozialarbeit hat einen zu geringen Handlungsspielraum in der Sozialhilfe.
- Die Sozialarbeit benötigt weitere Schritte zur Professionalisierung gegenüber dem Wissen zur eigenen Handlung und Wirkung.
- Erfolgreiche Sozialarbeit ist auf Kooperation (vgl. Kapitel 5.5) angewiesen. Eine gelingende Arbeitsbeziehung in der Sozialhilfe ist für den Erfolg ein entscheidender Faktor. Kürzungen des GBL als "Steuerungsinstrument" sind dabei kontraproduktiv. (ebd., S. 11-12)

Zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit ist die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu nennen. Staub-Bernasconi (2003) nimmt dies auf, fragt nach der Eigenständigkeit der Profession der Sozialen Arbeit und nach dem eigenen Mandat. Dieses sollte der Sozialen Arbeit Denk- und Handlungsspielräume öffnen, ohne dabei in ein politisches Lager verordnet zu werden oder ideologisch geprägt zu sein. In Bezug auf die Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 5.1) nennt sie Menschenrechte als wichtiges Instrument (S. 20).

Schmocker (2018; zit. in Schmocker, 2019c) nennt gegenüber der Definition der Sozialen Arbeit das "Wertegebäude" der Sozialen Arbeit. Dieses fundiert auf der Menschenwürde und wird von den Menschenrechtsprinzipien und der sozialen Gerechtigkeit getragen (S. 126). Es ist Teil des gesamten Berufsethos. So hat die Soziale Arbeit unter anderem gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen zu fördern, um neue Handlungschancen zu generieren, welche wiederum beim Lösen von sozialen Problemen helfen können. Die Menschenrechtsprinzipien sind dabei wegweisend (ebd., S. 125). Maximale Kürzungen des GBL lassen sich aus berufsethischer und menschenrechtlicher Perspektive schlussfolgernd nur gutheissen, wenn dadurch ein soziales Problem gelöst werden kann.

## 5.4 Berufsmoral: Motivation, Zwang und Reaktanz

Sozialdienste haben Strukturen eines institutionellen Zwangskontexts (Patrick Zobrist & Harro Dietrich Kähler, 2017, S. 54). Darin stellen sich regelmässig Fragen nach den Gründen zu einem bestimmten Verhalten und ob dieses eine Pflichtverletzung darstellt (vgl. Kapitel 5.5). Hans-Peter Nolting und Peter Paulus (2013) zeigen auf, dass Verhaltensweisen oft mit Beweggründen, oder anders ausgedrückt mit der Motivation, zu beantworten versucht werden. Die Motivation wird als Antrieb oder als Soll-Wert verstanden, wohingegen die Emotion als Befindlichkeit oder Ist-Wert

verstanden wird. Motivation kann deswegen auch als Spannungsfeld zwischen dem jetzigen und dem angestrebten Gefühl erklärt werden (S. 57-58). Dabei ist es wichtig zu verstehen, dass verschiedene Motivationen zum gleichen Verhalten führen können. Als Beispiel: Zeigen Sozialhilfebeziehende ein unermüdliches Lernengagement beim Besuch eines Deutschkurses kann dies intrinsisch, in diesem Zusammenhang als selbstbestimmt zu verstehen, motiviert sein. Der Grund darin könnte im Interesse des Lernens liegen. Es kann jedoch auch extrinsisch, fremdbestimmt, motiviert sein. Die Motivation dabei kann die Angst vor einer angedrohten Kürzung aber auch genauso gut das Lernen zur Verbesserung der Chancen auf eine erfolgreiche Arbeitsintegration sein (Nolting & Paulus, 2013, S. 61).

Ob es aus Sicht der Sozialen Arbeit ein moralisch vertretbares, ethisches, Handeln ist, mit Zwang (angedrohte oder durchgesetzte Kürzung) ein erwünschtes Verhalten zu erwirken, ist unter anderem auch eine Frage, ob damit das Menschsein als "Mensch-in-Gesellschaft" gefördert wird (Schmocker, 2014; zit. in Schmocker, 2019b, S. 117). Hier spielen Fragen zu Interessen, Macht und Abhängigkeit eine wichtige Rolle. Für Antworten auf berufsmoralische Fragen dient den Sozialarbeitenden die Moralphilosophie der Sozialen Arbeit. Darin hat das Wertewissen und das Gegenstandswissen der Sozialen Arbeit eine bedeutsame Rolle. Abbildung 8 verdeutlicht die Moralphilosophie. Mit dieser können Handlungsfragen zu Zwang bearbeitet werden. Die Moralphilosophie der Sozialen Arbeit wird folgendermassen beschrieben (ebd.):

- Moralphilosophie der Integration
- Moralphilosophie der Interaktion
- Moralphilosophie der Person

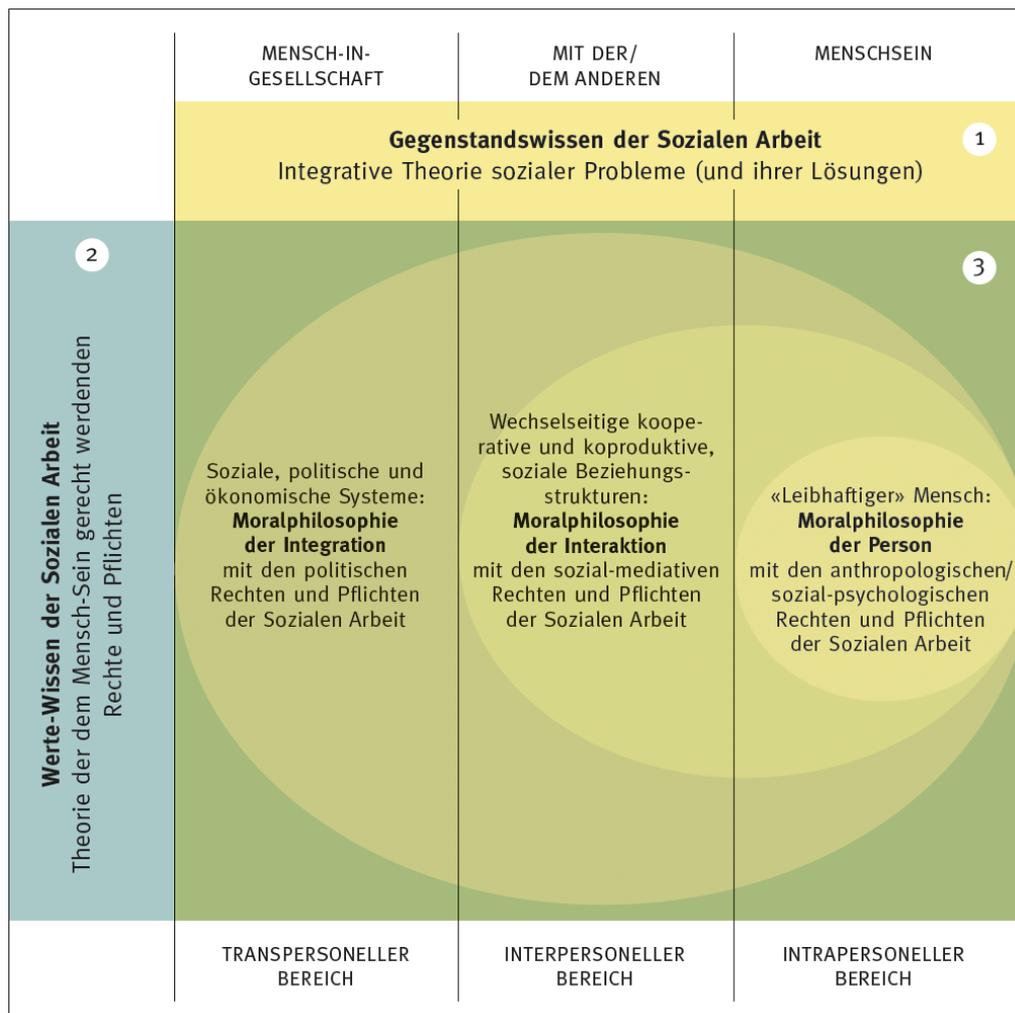


Abbildung 8: Durch Integration von gegenstandstheoretischem und wertetheoretischem Wissen zur Berufsethik und der "Moralität" der Sozialen Arbeit (Quelle: Schmocker, 2018; zit. in Schmocker, 2019d)

Durch Zwang wird die Handlungsautonomie oder ein Teil der Rechte eingeschränkt. Bewirkt Zwang eine Verbesserung der Integration und Interaktion und ergeben sich "Entwicklungschancen des Personseins", kann dies legitimiert werden. Jedoch gilt auch hier die Verhältnismässigkeit (Schmocker, 2014; zit. in Schmocker, 2019b, S. 117.). Schmocker nennt weiter den Zwang auf Gesetzesebene. Die Soziale Arbeit muss hinterfragen ob legale Zwangsmassnahmen der Gesetzgebung, aus berufsmoralischer Sicht, legitimierbar sind. Falls nicht, hat die Soziale Arbeit dagegen vorzugehen (ebd., S. 118).

Kommen Sozialarbeitende zum Schluss, dass Zwang legitim ist, wird Druck auf die Klient\*innen ausgeübt und eine Kürzung durchgesetzt, können die Klient\*innen mit Widerstand und Reaktanz reagieren.

Nach der Reaktanztheorie von Brehm und Brehm wehren sich Menschen gegen Einschränkungen des eigenen Handlungsspielraums (Dickenberger et al., 2001; zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 98). Insbesondere in Zwangskontexten ist gemäss Zobrist und Kähler (2017) mit Reaktanz zu rechnen, sofern sich die Klient\*innen in der eigenen Autonomie eingeschränkt fühlen (S. 98). Die

Einschränkung der Autonomie ist nicht grundsätzlich schlecht. Es können sich verschiedene Reaktionen zeigen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 100). Sozialhilfebeziehende können durch Druck ihre Situation durch die eigens motivierte Veränderungsbereitschaft verbessern. Einschränkungen können als Anreiz motivieren, etwas zu verändern (ebd., S. 98). Einschränkungen der Autonomie und Handlungsspielräumen finden sich auch bei Sozialarbeitenden, die sich im Zwangskontext an Vorgaben zu halten haben. Die Angst durch Druck falsch zu entscheiden, führt zu einer hohen Arbeitsbelastung (ebd., S. 101-102) Zudem sind die Anforderungen an die Sozialarbeitenden in Zwangskontexten komplex. Das dreifache Mandat bewirkt paradoxe Strukturen und verlangt "systematische Reflexionen" (ebd., S. 104).

Wie und mit welchen Methoden und Konzepten der Sozialen Arbeit auf verschiedene Reaktionen der Klient\*innen (z.B. Wut, fehlende Motivation, Konflikt, fehlende Problemeinsicht oder Tatendrang) eingegangen werden kann, wird hier nicht weiter ausgeführt<sup>12</sup>

Um dieses Kapitel abschliessend zu würdigen, dient folgendes Zitat von Schmocker (2014; zit. in Schmocker, 2019b) zum berufsethischen Aspekt zu Zwang im Zwangskontext:

*"Wenn Handlungen in Zwangskontexten den professionseigenen Kriterien nicht zuwiderlaufen, wenn also Interventionen in Zwangskontexten sowohl gegenstandstheoretisch als auch berufsethisch begründet sind, und wenn dann mit moralischer Kompetenz den allgemeinen und speziellen Imperativen der Sozialen Arbeit<sup>13</sup> folgend «unbedingte» moralische Ansprüche auf die Bedingtheiten der realen Situation heruntergebrochen und mit Handlungskompetenz umgesetzt werden, dann kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass hier, in diesem Fall, ausgeübter Zwang im Sinne der Sozialen Arbeit legitim ist" (S. 122).*

Aus eigener Erfahrung bleibt in der Praxis zu wenig Zeit, um sich bei schwierigen Entscheidungen ausreichend mit berufsmoralischen und berufsethischen Fragen zur Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen. Dies ist zu kritisieren und Professionelle der Sozialen Arbeit haben sich in diesem Zusammenhang zu Gunsten der Klient\*innen entsprechend zu positionieren.

---

<sup>12</sup> Es können dies im Zwangskontext sein: Konfliktlösung mit *Lebenslagenkonzept nach Böhmisch* oder *Interventionsrichtungen nach Glasl (2002)*; Problemeinsicht mit *Transtheoretischem Modell der Veränderung nach Prochaska & Di Clemente (1991)* oder *sokratische Fragen*; Widerstand Umgang mit *Widerstand nach Conen & Cecchin*; Absichtslosigkeit/Absichtsbildung z.B mit *Auftrags- und Rollenklärung z.B. Zobrist & Kähler (2017)*, *Ambivalenzklärung nach Fuller & Taylor (2012)*; Krisenmanagement mit *5 Säulen der Identität nach Petzold (1984)*; aber auch Methoden wie *Ressourcenerschliessung, Verhandlungstechniken, Fragetechniken, Motivationsfördernde Beratung, Beziehungsarbeit, Deeskalierende Techniken, Change-Talk, etc.*

<sup>13</sup> Vgl. Die «12 Gebote» der Sozialen Arbeit in Schmocker, 2018; zit. in Schmocker, 2019c, S. 129

## 5.5 Erschwerte Kooperation

Miryam Eser Davolio, Jutta Guhl und Fabienne Rotzetter (2013) nahmen in ihrer Studie den Begriff der "erschwerter Kooperation in der Sozialhilfe" unter die Lupe. Sie untersuchten das Spannungsfeld zwischen strukturellen Belastungen und Professionalität, in welchem sich die Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden befinden (S. 27). Es ist Aufgabe der professionellen Sozialarbeitenden eine funktionierende Kooperation zwischen ihnen und den Klient\*innen herzustellen. Durch gemeinsames Handeln können die Klient\*innen in ihren Kompetenzen zur Meisterung des Alltags und Problemen gefördert und befähigt werden (ebd., S. 28). Nach Silvia Domeniconi, Ueli Tecklenburg und Bettina Wyer (2013) bewirkt der institutionelle Kontext der Sozialen Arbeit in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass die Sozialarbeitenden parallel zwei Funktionen haben: Sie beraten die Sozialhilfebeziehenden und sind gleichzeitig verpflichtet, die vom Gesetz verlangten Pflichten zu kontrollieren und bei Nichterfüllen die Sozialhilfeleistungen zu kürzen. Ein Doppelmandat (vgl. Kapitel 5.2) zwischen Beratung und Kontrolle (S. 257). Eben dieses Doppelmandat hat Chantal Magnin (2005) in Bezug auf die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) untersucht. Wie die Sozialarbeitenden haben auch die Beratenden des RAV die Aufgabe ein Fehlverhalten zu sanktionieren. Die Absicht dahinter ist eine Verhaltensänderung bei den betroffenen Personen zu erwirken (S. 324). Die Verbindung zwischen Beratung und Kontrolle stellt jedoch ein Dilemma dar, weil im Beratungssetting kein klarer Rahmen geschaffen werden kann. Die Beratenden befinden sich in einem Pendel. Ob sich der Pendel in Richtung Beratung und damit individuelle Unterstützung bewegt oder zur Kontrolle, entscheidet sich oftmals aufgrund einzelner Dynamiken während der Interaktion (ebd., S. 325). Magnin zeigte auf, dass es strukturelle Gründe gibt, welche die Beratenden zwingen misstrauisch zu sein, obwohl für eine erfolgreiche Behandlung des Problems eine Vertrauensbasis nötig wäre (ebd., S. 328). Eser Davolio et al. (2013) schreiben, dass Situationen mit erschwerter Kooperation zur Sozialen Arbeit dazugehören und die Sozialarbeitenden diesen durch professionellen Umgang entgegenreten können. Zur Konfrontation kommt es, wenn die Sozialhilfebeziehenden die Handlungen der Sozialarbeitenden aus rechtlich nicht verhandelbaren Gründen nicht nachvollziehen können. In diesem Zusammenhang führt die Ausübung von Druck, beispielsweise durch eine Kürzung des GBL, zu einer Verschärfung der Situation. Dies wiederum erschwert die Kooperation (S. 33). Aus Sicht der Klient\*innen wirkt es sich negativ auf die Kooperation aus, wenn die Sozialarbeitenden mit der Beratung wie auch Kontrolle beauftragt sind. Um keine Leistungskürzungen zu erhalten, nehmen Sozialhilfebeziehende an einem verpflichtenden Arbeitsintegrationsprogramm teil, obwohl dies der Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Wege stehen kann. Anstatt der Befähigung zur Selbstwirksamkeit entsteht ein Gefühl von Ohnmacht und Abhängigkeit (ebd., S. 33-34).

Ausführungen von Silvia Staub-Bernasconi (2018) zur Bedürfnistheorie nach Ilse Arlt skizzieren, wie dem Dilemma von Kontrolle und Beratung (vgl. Kapitel 5.2) Abhilfe geschaffen werden kann. Anstatt von den Sozialhilfebeziehenden Anpassung zu erwarten, zu kontrollieren und zu sanktionieren, sollte der Fokus viel mehr auf das Individuum gerichtet und spezifische Methoden zur Lösung des sozialen Problems ausgearbeitet werden (S. 36-37). Staub-Bernasconi (ebd.) zitiert dabei Ilse Arlt aus dem Jahr 1958:

*"Wann wird der Mensch, der in seinen Notwendigkeiten und individuellen Möglichkeiten genau erkannte einzelne Mensch, im Mittelpunkt der Betrachtung stehen und nicht das Gefüge der Fürsorge?" (S. 36).*

Kapitel 4.1 führt die Einschränkung von Grund- und Menschenrechten weiter aus.

## 5.6 Soziale Arbeit als Beteiligungsprofession

*"[...] , dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, [...]"  
(Präambel der BV)*

Gregor Husi (2016) schreibt von einer Sozialen Arbeit als Beteiligungsprofession. In einer Gesellschaft finden sich Menschen verschiedener Klassen (ähnliche Mittel) und verschiedener Milieus (ähnliche Werte), wo Inklusions- und Exklusionsprozesse stattfinden. In den verschiedenen Lebensbereichen gelten verschiedene Regeln und in allen werden Güter verteilt. Eine Gesellschaft sollte die Regeln des gemeinsamen Lebens, in den verschiedenen Lebensbereichen, als gemeinsame Grundwerte definieren und in der Verfassung festhalten. So können alle Menschen von der Teilnahme, eingebunden zu sein in den Lebensbereichen, und von der Teilhabe, von den Lebensbereichen entstandene und verteilte Güter zu erhalten und haben, profitieren. Aus der Teilnahme und Teilhabe, sowie Anteilnahme und Teilsein, kann von einer Beteiligungsgesellschaft gesprochen werden (S. 1-3).<sup>14</sup> Husi (2016) zeigt auf, dass die Differenzierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz oftmals folgendermassen vorgenommen werden kann:

- Sozialarbeit fördert die Inklusion
- Sozialpädagogik fördert die Sozialisation
- Soziokulturelle Animation fördert die Kohäsion (S. 3)

Diese Dreiteilung weiter auszudifferenzieren wäre gemäss Husi (2016) ein wichtiger Bestandteil für eine Theorie der Sozialen Arbeit und ergäbe, wenn die Soziale Arbeit "Betroffene zu Beteiligten macht" eine Beteiligungsprofession (S. 1-3). Sozialhilfebeziehende gehören meist in die gleiche Klasse einer Gesellschaft. Will die Sozialarbeit die Inklusion der Klientinnen und

---

<sup>14</sup> Auf die Begriffe Teilnahme, Teilhabe, Anteilnahme und Teilsein wird aus Platzgründen nicht weiter eingegangen und auf die Quelle verwiesen.

Klienten fördern, ist ein differenzierter Blick auf deren Mittel (vgl. Abbildung 9) unabdingbar. Insbesondere wenn maximale Kürzungen des GBL im Raum stehen. Dazu kann das Instrument zur Situationseinschätzung- und Analyse (ISEA) von Husi (2010) helfen. Das ISEA Instrument sieht folgendermassen aus:

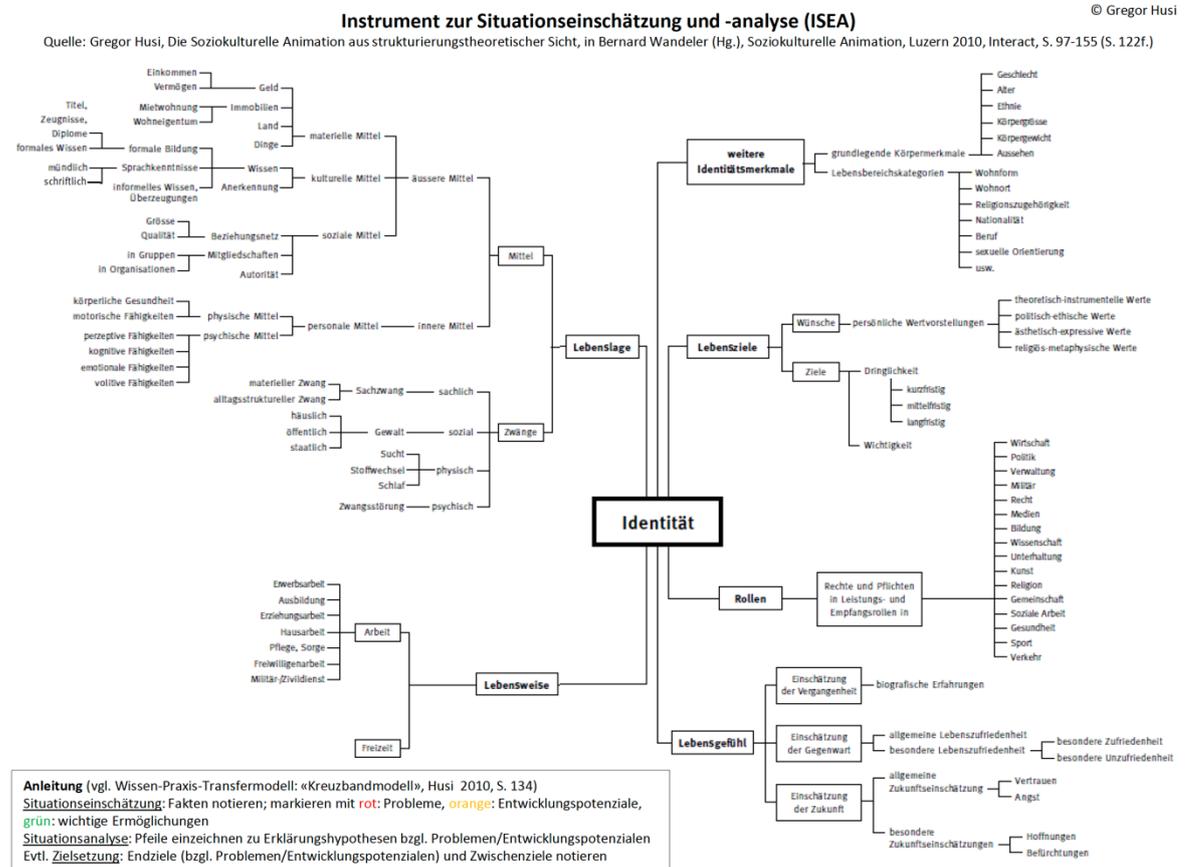


Abbildung 9: ISEA Instrument (Quelle: Husi, 2010, S. 122-123)

Aufgrund der Grösse des Instruments, lässt sich dieses in vorliegendem Format nicht ausreichend gross abbilden. Es wird auf die Quelle verwiesen.

Aus eigener Erfahrung ist es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung für Sozialarbeitende kaum möglich ihre Handlungsschritte evidenzbasiert zu planen und die Folgen auf die Klient\*innen in ihrer Identität (vgl. Abbildung 9) ausreichend zu analysieren. Dies ist unter Berücksichtigung dessen, dass maximale Kürzungen starke Auswirkungen haben können, ein zu korrigierender Zustand und sollte bei der Aussprache von Kürzungen berücksichtigt werden.

## 5.7 Weiteres ausgewähltes Bezugswissen

Für die Soziale Arbeit ist Bezugswissen von wichtiger Bedeutung. Nachfolgend wird aus ausgewähltem soziologischem und ökonomischem Wissen die Sicht auf maximale Kürzungen ergänzt.

### 5.7.1 Soziologische Perspektive

Niklas Luhmann (1981) macht darauf aufmerksam, dass die Politik Inklusionsprozesse für bestimmte Personen oder Gruppen fördern möchte, damit diesen eine Verbesserung ihrer Lebenslage ermöglicht werden kann. Er kritisiert jedoch, dass dies aus der Perspektive der Politik geschieht anstatt aus Sicht des betroffenen Funktionssystems (z.B. Klient\*innen). So entstehen Schemata, die aus politischer Sicht Probleme reduzieren sollen, jedoch nicht auf das betroffene System passen (S. 86-87). Es gibt "Sonderprobleme", welche sich rechtlich nur beschränkt lösen lassen und adäquatere Mittel richtig wären (ebd., S. 98). Abgeleitet für die WSH kann eine maximale Kürzung des GBL ein Mittel zur Problemlösung sein, aber nicht in jedem Fall. Wie bereits erwähnt, ist eine Kürzung des GBL nach § 14 SHV LU in gewissen Fällen zu prüfen, nicht aber zwingend durchzusetzen.

Der Arbeitsökonom David Ellwood (1998; zit. in Anthony Giddens, 2001) schreibt, dass die Sozialhilfebeziehenden viel eher gefragt werden sollten, was ihr Problem ist und wie ihnen geholfen werden kann, anstatt den Fokus nur auf die Finanzen zu richten. Er spricht dabei das "Wer" der Bedürftigkeit anstatt das "Warum" an (S. 122). Als Beispiel: Hat eine sozialhilfebeziehende Person eine Pflicht verletzt und wird eine maximale Kürzung geprüft, muss der Sachverhalt umfassend geklärt sein. Das bedeutet, die Frage, ob die sozialhilfebeziehende Person ein Problem hatte und Hilfe gebraucht hätte, um die Auflagen zu erfüllen, muss geklärt sein. Giddens (2001) betont, dass Sozialhilfebeziehende eine sehr aktive Rolle einnehmen um ihre Unabhängigkeit (wieder-) zu erlangen (S. 121). Gerade deswegen lohnt sich eine aktive Sozialpolitik, welche in Sozialhilfebeziehende investiert anstatt Leistungen kürzt oder gänzlich streicht. Letzteres hätte zur Folge, dass die Abhängigkeit von WSH verstärkt wird, was wiederum eine erschwerte Arbeitssuche als Konsequenz birgt. Zudem gibt es Anspruchsgruppen wie Kinder, Ältere oder Menschen mit einer Behinderung, welche aus Sicht der aktiven Sozialpolitik nicht bestraft werden dürfen. Hier ist die Sozialpolitik gefragt, in dem sie Vorurteile abbaut oder Diskriminierungen verhindert (ebd., S. 121-122).

### 5.7.2 Ökonomische Perspektive

Aus ökonomischer Sicht argumentieren Patrick Leisibach, Christoph A. Schaltegger und Lukas A. Schmid (2018). Für sie ist die Differenzierung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen

relevant. Aus ihrer Sicht sollten die Pflichten der Sozialhilfe gegenüber den arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden konsequent eingefordert werden. Sie erachten das Sozialhilfesystem als Schutzmechanismus für arbeitsunfähige Personen, jedoch profitieren die arbeitsfähigen nicht davon. Im Sinne der Leistung und Gegenleistung sollen arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende an AIPs teilnehmen. Tun sie dies nicht, wird der GBL nicht nur gekürzt, sondern der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt ganz. Eine solche Handhabung verorten sie in einer aktivierenden Sozialhilfe:

*"Je näher ein Modell am Grundsatz der aktivierenden Sozialhilfe angesiedelt ist, desto strenger sollten die Verpflichtungen sein" (S. 144).*

Wizent (2020) entgegnet, dass Kürzungen des GBL von mehr als 20% bei Verletzung gegen die Pflicht zur Arbeitsintegration umstritten sind. Das ökonomische Grundverständnis vergesse die individuellen Umstände der betroffenen Personen und berücksichtige ungleich verteilte Fähigkeiten oder anderweitig Gründe, welche zu einer sozialen Benachteiligung führen, nicht. Die Klient\*innen werden für ihr Problem selbst verantwortlich gemacht (S. 317).

Auch Avenir Social (2014b) positioniert sich klar gegen das Menschenbild des "homo oeconomicus". Sanktionen greifen die Menschenwürde, die Selbstbestimmung und das eigene Verantwortungsgefühl an (S. 5). In einem aktivierenden Sozialstaat seien "verhältnismässige Kontrollen" legitimierbar, nicht aber ein Generalverdacht. Integrationsangebote müssen auf gegenseitigem Vertrauen und Kooperation aufbauen, anstatt mit der Androhung von Sanktionen durchgeboxt werden. Nur so sind die Funktionen und Ziele der Sozialhilfe nachhaltig (ebd., S. 1).

## 5.8 Fazit zu maximalen Kürzungen des GBL

Das Niveau der Sozialhilfe ist über dem staatlich garantierten Mindestanspruch (Akkaya, 2015, S. 13). In den vorangegangenen Kapiteln wurde erklärt, was das Ziel der Sozialhilfe ist, welche wichtige Rolle der GBL dabei spielt, was Kürzungen für Auswirkungen auf die Klient\*innen haben und wie die Soziale Arbeit dazu steht.

Es wurde ersichtlich, dass maximale Kürzungen massive Auswirkungen auf die Klient\*innen haben können. Grund- und Menschenrechte werden tangiert, die Menschenwürde leidet und der Fixkosteneffekt verschärft die Situation weiter. Es ist für die Sozialarbeitenden unabdingbar, sich stets professionell zu verhalten. Jeder Gedanke, wie den Menschen geholfen werden kann, anstatt eine maximale Kürzung auszusprechen, lohnt sich nicht nur aus Sicht der Profession der Sozialen Arbeit.

Weiter zeigte sich, dass Forschungsdaten zu maximalen Kürzungen von 30% vorhanden sind, nicht aber zu Kürzungen von 35% des GBL. Um diese Forschungslücke ein klein wenig zu schliessen, folgt anschliessend die Forschung.

## 6 Forschungsdesign

Das Forschungsdesign beinhaltet die Begründung zur Forschung und die Forschungsfragen. Danach folgt die Methodologie zur Forschung: Sampling, Datenerhebung- und aufbereitung und Datenauswertung.

### 6.1 Begründung der Forschung

Das Sozialhilferecht ist sehr dynamisch. Es unterliegt vielen Gesetzesänderungen in kurzer Zeit. Wizent (2020) sieht den Grund darin, dass die Sozialhilfe immer neue Bedürfnisse klären muss (vgl. Kapitel 2.7) und daraus eine stetige Rechtsanpassung resultiert (S. 125).

Auch das SHG im Kt. LU ist einem stetigen Wandel unterzogen. Zuletzt vollständig revidiert wurde es 2015. Seit dem 01.01.2016 weicht Luzern von den vorgeschlagenen Kürzungen des GBL bis maximal 30% (SKOS RL, 2020, A.8-4) ab und sieht eine Kürzung von maximal 35% beim Grundbedarf vor (§ 14 Abs. 1 SHV LU).

Caroline Müller & Micha Vollmeier (2017) nahmen in ihrer Bachelorarbeit ebenfalls die Kürzungen des GBL im Kt. LU auf. In ihrer Forschung behandelten sie schwerpunktmässig die Gründe für und die Auswirkungen von sämtlichen Kürzungen des GBL. Die vorliegende Arbeit beinhaltet ähnliche Fragestellungen. Die Abgrenzung geschieht durch den Fokus auf maximale Kürzungen von 30% und 35%.

Auf Basis der Einleitung (vgl. Kapitel 1) und den Literaturkapiteln (vgl. Kapitel 2 bis 5) und fast fünf Jahre nach der Änderung des SHG LU erscheint es als guter Zeitpunkt die nachfolgenden Forschungsfragen zu behandeln.

### 6.2 Forschungsfragen

In der Einleitung (vgl. Kapitel 1.4.2) wurden die dieser Arbeit zugrunde liegenden sechs Fragestellungen vorgestellt. Die Fragen *F1*, *F2* und *F3* wurden in den vorhergehenden Kapiteln durch die Literaturrecherche behandelt. Die Forschungsfragen *F4*, *F5* und *F6* werden durch die nachfolgende Forschung soweit als möglich beantwortet. Die Forschungsfrage *F6* ist zweigeteilt. Sie leitet sich einerseits aus den Literaturkapiteln und andererseits aus der Forschung ab und soll unter Kapitel 10 auf der Handlungsebene aufzeigen, welche Handlungsempfehlungen den Sozialarbeitenden gegeben werden kann, wenn sie in der Praxis mit der Umsetzung von maximalen Kürzungen konfrontiert sind.

Fragestellungen für den Forschungsteil:

- Was sind die Gründe der Sozialarbeitenden, dass in der Fallführung die maximalen Kürzungen des Grundbedarfs von 30% nach den SKOS RL und 35% nach § 14 SHV LU ausgesprochen werden? (F4)
- Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen aus Sicht der Fallführenden auf sie selber und auf die Klient\*innen? (F5)
- Wie sind maximale Kürzungen in der Praxis umsetzbar und welche Handlungsempfehlungen lassen sich zur Umsetzbarkeit in der Praxis für fallführende Sozialarbeitende in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus den Literaturkapiteln und der ganzen Erhebung ableiten? (F6)

### 6.3 Sampling

Das Sampling der Untersuchungseinheit erfolgt zielgerichtet auf der Basis von klaren Forschungsgrundlagen. Die Untersuchungseinheiten sind aufgrund der Forschungsfragen fallführende Sozialarbeitende in der WSH. Damit die Forschungsfragen beantwortet werden können und die Befragten genügend Aussagekraft für die hier genannte Forschung haben, erfolgt die Auswahl über die deduktive Stichprobenziehung. Das bedeutet, dass die Sozialarbeitenden aufgrund von theoretischen Vorüberlegungen zur Erfüllung bestimmter Kriterien ausgewählt werden (Marius Metzger, 2009, S. 1). Die Sozialarbeitenden müssen das Primärkriterium "maximale Kürzung ausgesprochen" erfüllen. Meint, dass sie als Fallführende bereits eine Kürzung von 30% oder 35% des GBL ausgesprochen haben müssen. Zweites Primärkriterium ist, dass die befragten Sozialarbeitenden auf mindestens drei verschiedenen Sozialdiensten unterschiedlicher Grösse arbeiten. Sekundärkriterien sind die Durchmischung des Alters und die Arbeitserfahrung.

Die Grösse des Sozialdienstes wird folgendermassen eingeteilt:

- Klein: 1-5 fallführende Sozialarbeitende
- Mittel: 6-10 fallführende Sozialarbeitende
- Gross: Ab 11 fallführende Sozialarbeitende

Um obengenannte Sozialarbeitende ausfindig zu machen, werden Sozialdienste direkt angefragt. Aus der Auswahl, der in Frage kommenden Sozialarbeitenden, erfolgt eine Stichprobenziehung wer befragt wird. Zusätzlich erfolgt im Sinne der pragmatisch gesteuerten Auswahl eine direkte Kontaktaufnahme zu Sozialarbeitenden, welche der Autor persönlich kennt.

Es ist damit zu rechnen, dass es keine grosse Auswahlmöglichkeit gibt. Um diesem entgegenzuwirken, wird mit primären und sekundären Kriterien gearbeitet. Die primären Kriterien müssen bei der Auswahl erfüllt sein, die sekundären Kriterien sind anzustreben. Bei der Forschungsvorbereitung erfolgte berechnete Kritik, dass davon auszugehen ist, dass die Resonanz der Sozialdienste gering sein wird und nicht eine genügende Auswahl für eine Stichprobenziehung zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall muss mit der vorhandenen Auswahl gearbeitet und auf eine weitere Stichprobenziehung verzichtet werden.

Aufgrund der Rahmenbedingungen der Bachelorarbeit, werden im Total drei bis fünf fallführende Sozialarbeitende gesucht. Tabelle 1 zeigt die effektive Situation, auf welcher die nachfolgende Forschung basiert.

<b>Effektives Sampling</b>	Kürzung 30% und/oder 35% (Primärkriterium)	Grösse Sozialdienst (Primärkriterium)	Alter (Sekundärkriterium)	Arbeitserfahrung (Sekundärkriterium)
SA 1	Ja	SD 1 - Mittel	27 Jahre	4 Jahre
SA 2	Ja	SD 1 - Mittel	34 Jahre	7 Jahre
SA 3	Ja	SD 2 - Klein	50 Jahre	15 Jahre
SA 4	Ja	SD 3 - Gross	24 Jahre	8 Monate

*Tabelle 1: Effektiv befragte Sozialarbeitende (eigene Darstellung)*

Die Forschung wurde schlussendlich mit vier fallführenden Sozialarbeitenden auf drei unterschiedlichen Sozialdiensten durchgeführt werden. SA 1 und SA 2 arbeiten auf dem gleichen SD 1. Alle vier SA konnten die Primärkriterien erfüllen. Die Sekundärkriterien konnten ebenfalls gut abgedeckt werden. Die Auswahl der Sozialarbeitenden aufgrund der Kriterien der theoretischen Auswahlüberlegungen gelang. Eine zusätzliche Stichprobenziehung war nicht möglich, da effektiv nur die vier Sozialarbeitenden dieser Forschung die Primärkriterien erfüllten und keine weitere Resonanz von Sozialarbeitenden oder Sozialdiensten folgte.

## 6.4 Datenerhebung und Datenaufbereitung

Die Datenerhebung erfolgt durch das Expert\*inneninterview. Nach Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang Menz (2009) befinden sich Expert\*innen oft auf der mittleren und unteren Ebene von Organisationen. Sie sind im Regelfall gut ausgebildete Personen, welche mit komplexen Situationen und unklaren Situationen umgehen können (S. 161). Gemäss Bogner et al. (2014) ist das Wissen von Expert\*innen dahingehend interessant, durch das es "in besonderem Ausmass praxiswirksam" ist. Gemeint ist, dass das Wissen und die Handlungen von Expert\*innen

die "Handlungsbedingungen" von anderen Akteur\*innen relevant beeinflusst. Zudem bezieht sich das Expert\*innenwissen auf einen klaren Problembereich (S. 13).

Wer ein Experte oder eine Expertin ist, wird durch das spezifische Forschungsfeld sowie durch die soziale Repräsentativität definiert. Die Konstruktion erfolgt somit durch die Forschenden wie auch durch die Gesellschaft (ebd., S. 11).

In vorliegender Forschung werden den fallführenden Sozialarbeitenden in der WSH die Rolle als Expert\*innen zugeschrieben, da sie die spezifische Zielgruppe der Fragestellungen sind und in ihrem Fachgebiet über besonderes Wissen verfügen. Zudem beeinflussen ihre Handlungen die Handlungsbedingungen der Klient\*innen. Als Beispiel sind Kürzungen zu nennen. Sie werden durch die Sozialarbeitenden ausgesprochen und beeinflussen die Handlungsmöglichkeiten der Klient\*innen. So stehen ihnen bei Kürzungen des GBL bei der Lebenslage weniger Ressourcen und Mittel zur Verfügung oder sie müssen gar ihre Lebensweise verändern. Aus gesellschaftlicher Perspektive lassen sich die Sozialarbeitenden in der WSH in eine hervorgehobene soziale Position einordnen. Weiter wird von Expert\*innen erwartet, dass sie die Fähigkeit haben die Wichtigkeit ihres Wissens und die Verbindung zu anderen Wissensformen zu reflektieren (Roland Hitzler, Anne Honer & Christoph Mäder, 1994, S. 21). Wie in vorangegangenen Kapiteln ersichtlich wurde, ist diese Kompetenz für Sozialarbeitende in der WSH unabdingbar.

Die Datenerhebung erfolgt mit einem Leitfaden (vgl. Anhang A), welcher verschiedene Themenblöcke beinhaltet (Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 28-29).

Die Datenaufbereitung erfolgte nach den vier durchgeführten Erhebungen zwischen dem 25.08.2020 und 15.09.2020 in Form einer inhaltlichen Transkription. Dazu wurden die Erhebungen mit dem Mobiltelefon und als zusätzliche Sicherheit mit dem Laptop als Tonaufnahme aufgezeichnet. Die Erhebungen fanden direkt am Arbeitsplatz der Sozialarbeitenden statt und erfolgten in schweizerischem Dialekt. Das Transkript wurde in die deutsche Schriftsprache übersetzt.

Die Interviews dauerten zwischen 28 Minuten und 58 Minuten. Angaben zu betroffenen Klient\*innen wurden von den befragten Sozialarbeitenden keine gemacht und von Beginn an anonym gehalten. Die Angaben zu den Sozialarbeitenden, dem Sozialdienst und Bezüge zu deren oder Dritten wurden anonymisiert. Datenschutzrichtlinien wurden eingehalten.

## 6.5 Datenauswertung

Die Datenauswertung geschieht durch die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2016, S. 97-119). Diese beinhaltet nachfolgende sieben Schritte. Die Schritte wurden auf vorliegende Forschung und unter ständiger Berücksichtigung der methodologischen

Prinzipien angepasst. So wurde beispielsweise aufgrund der geringen Anzahl Interviews auf thematische Zusammenfassungen nach Schritt 6 verzichtet.

- 1) Initiierende Textarbeit
- 2) Entwickeln von thematischen Hauptkategorien  
Die Hauptkategorien ergeben sich bereits aus den Fragestellungen und dem Theorieteil
- 3) Codieren des gesamten Materials mit den Hauptkategorien  
Der Codierprozess findet in vorliegender Forschung durch nur eine Person statt. Für die Qualitätssicherstellung der korrekt zugeordneten Codes muss bei Unsicherheit die Kategoriendefinition überprüft werden.
- 4) Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen
- 5) Induktives bestimmen von Subkategorien am Material
- 6) Zweiter Codierprozess: Codieren des gesamten Materials mit den Subkategorien  
Für vorliegende Arbeit wichtig: Eine pragmatische Vorgehensweise bei der Anzahl Subkategorien ist bei wenig Forschungsteilnehmenden sinnvoll. Eine zu hohe Anzahl Subkategorien erschwert den Vergleich zwischen Ähnlichkeiten und Differenzen der befragten.
- 7) Analyse und Ergebnispräsentation (Kuckartz, 2016, S. 97-119)

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Grob- und Subkategorien. Der detaillierte Codierleitfaden mit den Haupt- und Subkategorien ist im Anhang B ersichtlich.

Für die Datenauswertung ab Kapitel 7 wurden zur Überschaubarkeit nur die Grobkategorien nummeriert und die Subkategorien in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht. Es zeigte sich bei der Datenauswertung, dass die Subkategorien unterschiedlich relevant waren zur Beantwortung der Fragestellungen. Solche werden deklariert, der Vollständigkeit halber jedoch nicht weggelassen. Nach jeder Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine Interpretation und Diskussion. Wo möglich und sinnvoll wird das Wissen aus den Literaturkapiteln miteinbezogen und verknüpft. Dies dient der Beantwortung der Forschungsfrage.

Für die Datenauswertung ab Kapitel 7 wurden zur Verdeutlichung Zitate aus den Transkripten verwendet. Sie werden mit *T1*, *T2*, *T3* und *T4* als Quelle verifiziert. Das *T* steht für Transkript. Die Zahlen stehen für das jeweilige Interview 1, 2, 3 und 4. Auf Seitenzahlen wird, der Übersicht halber und weil die Transkripte aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden, verzichtet.

Unter Kapitel 10 erfolgen eine zusammenfassende Schlussfolgerung über alle Fragestellungen hinweg, die Kritik und Würdigung der Arbeit und die Handlungsempfehlungen zur Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen in der Praxis.

Grobkategorien	Subkategorien
Gründe für maximale Kürzungen  → Fragestellung 4 in Kapitel 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgeentscheid / Kennen der Pflichten</li> <li>- Rechtliches Gehör</li> <li>- Mitwirkungspflicht / Kooperation</li> <li>- Wachrütteln</li> <li>- Keine Kürzungsgründe</li> <li>- Falsche Angaben</li> <li>- Politischer Druck</li> <li>- Sanktionierungswürdiges Verhalten</li> <li>- Finanzieller Schaden / Subsidiarität</li> </ul>
Unterschied und Gemeinsamkeiten von 30% und 35%  → Fragestellung F4 in Kapitel 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürzung 35%</li> <li>- Unterschied 5%</li> <li>- Möglichkeit zur Senkung</li> <li>- Kein Unterschied 5%</li> <li>- Strafcharakter</li> <li>- Maximale Dauer</li> </ul>
Auswirkungen maximale Kürzungen auf KL  → Fragestellung F5 in Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbruch Massnahmen / Neue Auflagen</li> <li>- Viel weniger Geld</li> <li>- Keine Veränderungsbereitschaft</li> <li>- Veränderung bewirken</li> <li>- Verschuldung</li> <li>- Zweckentfremdung</li> <li>- Psyche</li> <li>- Exklusion</li> <li>- KESB</li> <li>- Debitorenstopp</li> <li>- Wenig Auswirkungen / anderweitig Geld</li> <li>- Kriminalität</li> <li>- Unklare Auswirkungen</li> </ul>
Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA  → Fragestellung F5 in Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ins eigene Fleisch schneiden</li> <li>- Erziehungsrolle</li> <li>- Aufwand (Gespräche, Admin, Team)</li> <li>- Gewissensvereinbarung / unangenehmes Gefühl</li> <li>- Arbeitsbeziehung</li> <li>- Frust</li> <li>- Mitleid</li> <li>- Keine Konsequenzen</li> </ul>
Umsetzbarkeit maximale Kürzungen in der Praxis  → Fragestellung F6 in Kapitel 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsethik</li> <li>- Arbeitsaufwand</li> <li>- Schuldanerkennung</li> <li>- Unterbruch Verrechnungen</li> <li>- Falsches Signal / Glaubwürdigkeit</li> <li>- Unterstützungseinheit / SIL</li> <li>- Sachverhaltsklärung</li> <li>- Rollenbewusstsein</li> <li>- Hemmschwelle</li> </ul>

Tabelle 2: Überblick Grob- und Subkategorien (eigene Darstellung)

## 7 Gründe für maximale Kürzungen

Nachfolgendes Kapitel befasst sich mit der Forschungsfrage *F4*:

Zuerst werden die Ergebnisse anhand der Grob- und Subkategorien sowie mit Beispielen aus den Interviews dargelegt. Anschliessend folgt die Interpretation und Diskussion zur Forschungsfrage.

### 7.1 Darlegung der Ergebnisse

Die Ergebnisdarlegung geschieht anhand der beiden Grobkategorien "Gründe für maximale Kürzungen" und "Unterschied und Gemeinsamkeiten von 30% und 35%" sowie anhand deren Subkategorien.

#### 7.1.1 Gründe für maximale Kürzungen

Die nachfolgenden Subkategorien gelten sowohl für eine maximale Kürzung von 30% als auch von 35%.

##### Folgeentscheid und Kennen der Pflichten

Drei der vier befragten Sozialarbeitenden nannten als Grund für eine maximale Kürzung, dass vorher bereits eine tiefere Kürzung ausgesprochen und die Klient\*innen die Pflichten kannten.

*T1: "Grundsätzlich, wenn maximal gekürzt wird, dann muss es eine Art Wiederholungstat sein."*

##### Rechtliches Gehör

Zwei Sozialarbeitende nannten das rechtliche Gehör. Einerseits, dass das rechtliche Gehör vor einer Kürzungsentscheid Vorschrift sei. Dies deckt sich mit Art. 29 VwVG und LuzHb (2020, Kapitel A, S. 4). Andererseits wurden erst durch das rechtliche Gehör die Gründe bekannt, welche zur maximalen Kürzung führten.

##### Mitwirkungspflicht und Kooperation

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht und fehlende Kooperation war bei allen vier Sozialarbeitenden ein Grund für eine maximale Kürzung. Alle nannten in Verbindung mit der Mitwirkungspflicht den finanziellen Schaden und wie grob die Mitwirkungspflicht verletzt wurde (sanktionierungswürdiges Verhalten nachfolgend).

Jemand nannte die grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation der Klient\*innen. Für sie war klar, dass die Mitwirkungspflicht und Kooperation nur dann erfüllt werden kann, wenn die Auflagen bekannt und verständlich sind.

Zwei Befragte gaben an, dass sie aufgrund falschen Angaben eine Kürzung von 35% ausgesprochen haben.

Bei Erstellung der Subkategorien wurde die Subkategorie "Falsche Angaben" als eigenständige Kategorie aufgeführt. Bei der Analyse zeigte sich, dass diese zur Subkategorie "Mitwirkungspflicht und Kooperation" zugeordnet werden kann.

#### Finanzieller Schaden / Subsidiarität

Dem finanziellen Schaden und der Subsidiarität gaben alle Befragten hohes Gewicht. Dabei zeigte sich, dass sowohl das nicht geltend machen von subsidiären Leistungen als auch das Verschweigen von erhaltenen Leistungen beides Gründe für eine maximale Kürzung waren. In beiden Fällen bezahlte der zuständige Sozialdienst unnötigerweise Leistungen.

*T3: "[...] die Mitwirkungspflicht wurde so fest verletzt, da hat die Gemeinde so viel finanziert die sie nicht hätte müssen, dann ist das Maximum wo möglich ist, ist die Sanktion und dann ist es 35%."*

#### Sanktionierungswürdiges Verhalten

Das sanktionierungswürdige Verhalten wurde von drei befragten als Grund für eine maximale Kürzung genannt. Sie erklärten dies mit der Schwere des Fehlverhaltens, welches oft mit der Kooperation und Mitwirkung zusammenhängt. Als Gegenbeispiel wurde genannt, dass "nur" zu wenig Arbeitsbemühungen pro Monat nicht als ausreichend sanktionierungswürdig für eine maximale Kürzung eingestuft würde.

Eine befragte Person stütze in solchen Fällen eine maximale Kürzung explizit:

*T2: "Ich finde es gut, wenn man relativ krass kürzen kann bei Fällen, die wirklich relevant sind. Vorher hatte man das Gefühl, ob diese 15% die Menschen überhaupt stören. In diesem Sinne. Ich finde es gut, dass wenn bei Menschen die gar nichts machen und sehr unkooperativ sind auch wirklich eine Handhabung besteht."*

Mit "vorher" ist die bis zum Jahr 2016 maximal zulässige Kürzung des GBL um 15% (vgl. Kapitel 4.2) gemeint.

### Wachrütteln

Drei Befragte nannten als Grund das Wachrütteln der Menschen. Bei zwei Befragten geht das Wachrütteln einher mit der Verletzung der Mitwirkungspflicht. Bei jemandem ist aufgrund folgenden Zitats nicht festzustellen, ob das Wachrütteln als alleiniger Kürzungsgrund betrachtet wird oder nicht.

*T3: "[...] manchmal aber auch aus einem persönlichen, also wo ich denke so einfach nicht, so läuft es einfach nicht und darum gibt es jetzt eine Sanktion. Wo ich dann vielleicht auch, ehmm, etwas mich, verarscht wäre das falsche Wort aber wo ich das Gefühl habe die machen was sie wollen. Aber ob es wirkt, ob es wirklich eine Wirkung hat, bezweifle ich."*

### Politischer Druck

Zwei Befragte gaben den politischen Druck als Grund an, dass 35% gekürzt wurde. Jemand verwies dabei auf das geltende Recht nach § 14 Abs. 1 SHV LU. Jemand anderes teilte mit, dass der politische Druck in der Gemeinde dazu geführt hat, dass höher gekürzt wurde.

*T2: "[...] war es auch etwas die politische Situation, die dazu beigetragen hat, dass ich dazu tendiert habe noch höher zu kürzen. Wir hatten zu diesem Zeitpunkt, es war [...] einen budgetlosen Zustand, und das hat die Stimmung ziemlich beeinflusst. Man war versucht tendenziell höher zu gehen. Heute wäre dies und wenn ich mir die Gedanken mache, würde ich vielleicht nicht so hoch gehen."*

### Keine Kürzungsgründe

Keine Gründe für eine maximale Kürzung leichte Vergehen wie z.B. einen verpassten Termin. Ebenfalls wurde genannt, dass niemals maximal gekürzt werden darf nur um den Klient\*innen eins auszuwischen. Weiter wurde genannt, dass wenn die Weisung erfüllt wird oder aus dem rechtlichen Gehör gute Gründe hervorgehen, welche eine maximale Kürzung als unverhältnismässig einstufen, folge dessen auch keine erlassen werden sollte. Alle vier Sozialarbeitenden gingen einig, dass mit maximalen Kürzungen sehr bedacht umgegangen werden muss. Es ist nicht Ziel der Sozialhilfe möglichst viel zu kürzen. Diese Argumente decken sich mit dem sanktionierungswürdigen Verhalten.

In diesem Kapitel wurde das Augenmerk auf die Kürzungsgründe für eine maximale Kürzung gerichtet. Deswegen ist diese Subkategorie für die Forschungsfrage grundsätzlich irrelevant. Zur Verständlichkeit der Abgrenzung zwischen maximalen Kürzungen und tieferen Kürzungen hat sie jedoch Berechtigung.

## 7.1.2 Unterschied und Gemeinsamkeiten von 30% und 35%"

In Ergänzung zu den Kürzungsgründen für eine maximale Kürzung von 30% oder 35% erschien es zur Beantwortung der Forschungsfrage als relevant zu beleuchten, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der maximalen Kürzung von 30% und 35% auszumachen sind.

### Kürzung 35%

Drei Befragte nannten, dass sie unter einer maximalen Kürzung ausschliesslich die 35% verstehen und nicht 30% kürzen. Dies gilt für eine erstmalige Kürzung aber auch für eine Folgekürzung (vgl. Kapitel 7.1.1). Sie haben sich nicht überlegt, ob sie einen Zwischenschritt von 30% einsetzen würden. Für eine befragte Person könnten 30% in Frage kommen, wenn sich dies aus zwei unterschiedlichen Kürzungen von je 15% zusammensetzt.

*T1: "Aber nicht 30% als eine Kürzung. Entweder kürze ich wirklich das Maximale, also die 35% oder [...] eben mehrere Kürzungen parallel. Aber explizit 30% gekürzt habe ich noch nie. Ich sehe auch keinen Grund dazu."*

Niemand von den Befragten nannte explizit Gründe, welche eine 30% Kürzung oder eine 35% Kürzung zur Folge hätte. Sie bezogen ihre Gründe jeweils auf 30% oder 35%, haben in ihren Fallbeispielen jedoch alle direkt auf 35% gekürzt.

### Unterschied 5% / Kein Unterschied 5%

Zwei Befragte äusserten sich zu den 5% Unterschied. Für sie machen die 5% einen finanziellen Unterschied aus und mit einer Kürzung von 35% ist der Handlungsspielraum ausgeschöpft.

Die anderen zwei Sozialarbeitenden, welche sich zum Unterschied von 5% nicht äusserten, sehen in den 5% keinen Unterschied, respektive haben sich dies noch nie überlegt.

*T2: "Ich muss ehrlich sagen, dass ich nicht viel kürze, aber wenn ich kürze, mache ich mir keine Gedanken ob 30% oder 35%. Für mich ist dies so oder so bereits ziemlich hoch."*

### Möglichkeit zur Senkung

Drei der Befragten betonten mehrfach, dass die Klient\*innen die Möglichkeit haben müssen, die maximale Kürzung durch eine Verhaltensänderung zu senken oder ganz aufzuheben. Ansonsten wäre die Arbeitsbeziehung erschwert, wenn die Klient\*innen während einer bestimmten Anzahl Monaten so oder so einen gekürzten GBL ausbezahlt erhalten. Ausserdem können die Sozialarbeitenden den betroffenen Klient\*innen so eine Perspektive geben und sie unterstützen, die Auflagen zu erfüllen. Die Möglichkeit zur Senkung wurde als Arbeitsinstrument benannt, um mit jemanden zusammenzuarbeiten.

Jemand zeigte auf, dass es für die Sozialarbeitenden und Klient\*innen sehr schwierig ist, wenn die maximale Kürzung aufgrund nicht geltend machen von subsidiären Leistungen ausgesprochen wurde. Dies weil der Anspruch bei einer Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Kürzung nicht mehr vorhanden ist und demzufolge nicht mehr geltend gemacht werden kann.

### Strafcharakter

Zwei Befragte sehen in maximalen Kürzungen, parallel zur Absicht eine Verhaltensänderung zu bewirken, einen Strafcharakter.

*T4: "Es ist eigentlich nur die Bestrafung, [...]Jemandem aufzuzeigen, dass du einen Fehler gemacht hast, mach diesen Fehler nicht mehr. [...]. Es ist halt aber auch so, dass Strafen einen Gerechtigkeitsinn haben und diese durchgesetzt werden sollten."*

Eine sozialarbeitende Person erklärte, dass eine Strafe einen Gerechtigkeitsinn hat und deswegen durchzusetzen ist.

### Maximale Dauer

Kürzungen von 30% und 35% Prozent haben gemeinsam, dass sie zeitlich begrenzt zu erlassen sind. Dies wurde von einer befragten Person benannt. Die anderen Sozialarbeitenden sprachen die zeitliche Dimension nur indirekt an. Niemand teilte mit, dass bei einer maximalen Kürzung von § 14 Abs. 1 SHV LU abgewichen wurde.

## 7.2 Interpretation & Diskussion

Alle Sozialarbeitenden nannten zu ausschlaggebenden Kürzungsgründen (z.B. Verletzung der Mitwirkungspflicht) gleichzeitig den rechtlichen Rahmen. Dies zeigt tendenziell auf, dass die Sozialarbeitenden bei der Entscheidungsfindung zur maximalen Kürzung nicht nur auf den ausschlaggebenden Grund fokussieren, sondern sich gleichzeitig rechtlich korrekt verhalten wollen. So wurde betont, dass das rechtliche Gehör sehr wichtig sei, damit sich die betroffenen Menschen zur beabsichtigten Kürzung äussern können (vgl. Akkaya, 2015, S. 31-32).

Das sanktionierungswürdige Verhalten spielt bei maximalen Kürzungen eine massgebende Rolle. Dies zeigt sich durch einen Vergleich mit der Forschung von Müller und Vollmeier (2017, S. 33-38). Ihre Untersuchung zu sämtlichen Kürzungshöhen deckt und ergänzt sich mehrheitlich mit vorliegenden Kürzungsgründen für eine maximale Kürzung. Doch eben das sanktionierungswürdige Verhalten scheint den Unterschied auszumachen, ob die Sozialarbeitenden eine maximale Kürzung aussprechen oder nicht.

Auffallend waren die Aussagen zum finanziellen Schaden. Hier zeigte sich eine Loyalität und Gerechtigkeitsinn gegenüber dem Staat und der steuerzahlenden Bevölkerung (Wizent, 2020, S. 314, vgl. Kapitel 4.4). Mit vorliegender Forschung kann jedoch keine Korrelation hergestellt werden, ob Loyalität und Gerechtigkeitsinn alleine ausreichend wären für eine maximale Kürzung. Dies weil es immer in Zusammenhang mit anderen Kürzungsgründen genannt wurde.

Einig waren sich alle Befragten, dass ein ausschlaggebender Grund für eine maximale Kürzung grundsätzlich die zu erwartende Verhaltensänderung sein sollte (Mösch Payot, 2016, S. 1449, vgl. Kapitel 4.4). Dies auch wenn eine maximale Kürzung Strafcharakter hat. Unter dem Aspekt der sozialarbeiterischen Berufsmoral und Berufsethik (Schmocker, 2014; zit. in Schmocker, 2019b, S. 117, vgl. Kapitel 5.4) kann dies positiv interpretiert werden. Schwierigkeiten bestehen dort, wo die Klient\*innen aufgrund von nicht geltend machen von subsidiären Leistungen eine maximale Kürzung erhalten.

Sämtliche Kürzungsgründe bezogen sich auf Kürzungen von 30% und 35%. Weshalb trotzdem direkt auf 35% gekürzt wurde, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Zwei der befragten Sozialarbeitenden haben sich noch nie konkret mit den Kürzungsgründen in Bezug auf den Unterschied zwischen 30% und 35% auseinandergesetzt. Weitere Antworthypothesen könnten sein, dass die Haltung des Sozialdienstes oder der eigene Berufseinstieg eine Rolle spielen könnte. Mit Berufseinstieg ist gemeint, dass mit Beginn der Arbeit in der WSH bei Berufskolleginnen und Berufskollegen nachgefragt wurde, ob diese direkt auf 35% kürzen oder einen Zwischenschritt bei 30% einlegen würden. Es kann festgehalten werden, dass zwar keine massgeblich unterschiedlichen Gründe für eine Kürzung von 30% oder 35% festzustellen waren, die befragten Sozialarbeitenden jedoch teilweise einen Unterschied bei den Auswirkungen, ob 30% oder 35% gekürzt wird, sehen (vgl. Kapitel 8).

Überrascht hat der Einfluss der Politik auf den Entscheid der Sozialarbeitenden eine maximale Kürzung von 35% auszusprechen. Dies erscheint aus Sicht der Sozialen Arbeit kritisierbar und deckt sich mit der Haltung von Avenir Social (2014, S. 5, vgl. Kapitel 5.3). Wie in Kapitel 5.4 beschrieben, ist die Arbeit im Zwangskontext der WSH sehr komplex. Der hohe Druck und die hohe Arbeitsbelastung erhöhen die Gefahr, sich falsch zu entscheiden. Bewirkt die Politik Druck auf die Sozialarbeitenden und hat sie (mitunter) Grund für eine maximale Kürzung, sollten die Sozialarbeitenden sich in solchen Momenten die Berufsethik und Berufsmoral (vgl. Kapitel 5.4) vor Augen halten und anstatt legaler Zwangsmassnahmen vorschnell durchzusetzen, sich zu überlegen, wie sie anderweitig handeln könnten, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Entsprechende (Hilfs-) Instrumente stehen zur Verfügung. Zudem kann der Handlungsspielraum zu Gunsten der Klient\*innen genutzt werden. § 14 SHV LU schreibt nicht vor, dass eine maximale Kürzung von 35% ausgesprochen werden muss, sondern kann. Das bedeutet, sofern sich die Sozialarbeitenden, bestenfalls ohne Einfluss der Politik, für eine maximale Kürzung

entscheiden, haben sie noch immer die Möglichkeit, diese mit 30% nach SKOS RL durchzusetzen (vgl. Kapitel 2.8.1). In Kapitel 3.2.1 und 3.3.1 wurde mitunter auf Grundlage der Studie von Stutz et al. (2018) aufgezeigt, dass der GBL grundsätzlich zu tief angesetzt ist. Mit dem Wissen darum kann das Ausschöpfen des Handlungsspielraums, wie hoch gekürzt wird, gutgeheissen werden. In Kapitel 8.2 wird aus Grundlage der Forschung vertiefter auf die Auswirkungen eingegangen.

Trotz der Überraschung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die vier befragten Sozialarbeitenden bedacht darauf sind, sich korrekt und fair mit und gegenüber den Klient\*innen zu verhalten. Es wurden keine willkürlichen Gründe für eine maximale Kürzung genannt. Die verwaltungsrechtlichen Vorgaben wurden, soweit beurteilbar, eingehalten. Es wurde differenziert welche Gründe und inwiefern ausreichend sanktionierungswürdig diese für eine maximale Kürzung sind. Viele der genannten Gründe lassen sich den möglichen Kürzungsgründen aus dem LuzHb (2020, Kapitel A., S. 4) zuordnen.

## 8 Auswirkungen von maximalen Kürzungen

Nachfolgendes Kapitel befasst sich mit der Forschungsfrage F5

Zuerst werden die Ergebnisse anhand der Grob- und Subkategorien sowie mit Beispielen aus den Interviews dargelegt. Anschliessend folgt die Interpretation und Diskussion zur Forschungsfrage.

### 8.1 Darlegung der Ergebnisse

Um die Auswirkungen von maximalen Kürzungen spezifisch auf die Klient\*innen und Sozialarbeitenden zu betrachten, wurden eben diese in zwei Grobkategorien eingeteilt. Nachfolgende Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der beiden Grobkategorien und ihren Subkategorien.

#### 8.1.1 Auswirkungen maximale Kürzung auf KL

Die Grobkategorie "Auswirkungen maximale Kürzungen auf KL" nimmt sämtliche Auswirkungen auf, welche die Klient\*innen betreffen. Die Antworten basieren auf Einschätzung der Sozialarbeitenden. Es darf nicht abgeleitet werden, dass die betroffenen Klient\*innen gleiche Antworten geben würden, geschweige denn ihr Erleben dadurch geschildert werden kann.

##### Veränderung bewirken

*T1: "Es ist extrem eingreifend da es über die Finanzen gemacht wird. Mit dem wo eingekauft wird. Ehrlich gesagt geht es aber manchmal nicht anders. Dann empfinde ich es nicht als negativ, dass wir mit Kürzungen arbeiten, da mit Kürzungen wirklich viel Veränderungen bewirkt werden."*

Alle Interviewgebenden nannten als Absicht einer maximalen Kürzung, dass sie damit eine Veränderung der Situation bei den betroffenen Klient\*innen bewirken wollten. Nicht alle Interviewten teilten mit, wie erfolgreich sie mit dem Instrument einer maximalen Kürzung eine Verhaltensänderung bewirken konnten. Die angestrebte Veränderung bei den Klient\*innen wurde bei einer sozialarbeitenden Person bereits durch Androhung einer Kürzung von 35% erreicht.

*T2: "[...] angedroht, dass wir, wenn er die Stelle nicht annimmt, 35% kürzen werden, [...]. Anschliessend hat er die Stelle angenommen und sich seitdem nicht mehr beim Sozialamt gemeldet. Das ist ja eigentlich das was man möchte, wenn man auf die Art auf die Menschen einwirkt."*

##### Viel weniger Geld

Alle Befragten nannten, dass eine maximale Kürzung starke Auswirkungen auf das Geld pro Monat hat. Sie nannten, dass bei einer maximalen Kürzung Fr. 300.- fehlen, was sehr einschneidend sei. Jemand ergänzte, dass die Lebensumstände in diesem Zusammenhang einen

grossen Einfluss haben. Wenn z.B. jemand bereits eine Mietzinsanpassung hat und einen Teil der Miete mit dem GBL selber finanziert, habe dies noch massivere Auswirkungen.

### Verschuldung

Mehrere Sozialarbeitende waren der Ansicht, dass durch die Kürzung verhindert wird, dass die KL offene Rechnungen begleichen können und sich so verschulden.

*T4: "Wie sollen sie es bezahlen? [...] Wir kürzen und treiben sie so noch weiter ins Verderben damit. Das ist so."*

### Zweckentfremdung

Jemand machte die Erfahrung, dass der Mietanteil zweckentfremdet wurde für Auslagen, welche durch den GBL zu decken gewesen wären. Der GBL hat im Moment der maximalen Kürzung für die Bedürfnisse der betroffenen Person nicht gereicht.

### Psyche

Drei Sozialarbeitende nannten die Auswirkungen auf die Psyche. Wenn Klient\*innen psychisch krank sind, ist darauf zu achten, dass sich ihr Zustand nicht verschlimmert. Dies hat ein Bezug zur Sachverhaltsklärung (vgl. Kapitel 9.1.1). Weiter wurde genannt, dass sich betroffene Klient\*innen über sich selber geärgert haben und eigene Schuldzuweisungen machten.

### Exklusion

Von drei Befragten wurde erwähnt, dass den Menschen durch eine maximale Kürzung die Teilnahme und Teilhabe verwehrt wird. Sie sind von Exklusion betroffen. Jemand stellte die Teilnahme und Teilhabe mit dem GBL Ansatz grundsätzlich in Frage.

### KESB

Eine Auswirkung kann sein, dass die KESB involviert wird. Dies insbesondere dann, wenn Eltern mit Kindern ihren Pflichten nicht nachkommen.

### Debitorenstopp

Alle Befragten nannten, dass eine Kürzung und eine Verrechnung zusammen nicht mehr als 35% betragen dürfen. Dies führt dazu, dass bei einer maximalen Kürzung sämtliche Debitoren, die während der laufenden WSH verrechnet werden, unterbrochen werden müssen. Fortgeführt werden sie nach Aufhebung der Kürzung.

### Keine Veränderungsbereitschaft / Wenig Auswirkungen / anderweitig Geld

Diese drei Subkategorien wurden zusammengenommen. Nebst dem, dass eine maximale Kürzung eine Veränderung bewirken kann, kann es gemäss den Befragten auch sein, dass keine Veränderungsbereitschaft entsteht und es wenig Auswirkungen auf die Klient\*innen hat. Ein Grund liegt darin, dass sie sich anderweitig Geld besorgen.

*T3: "Ich glaube, dass Sanktionen selten eine Verhaltensänderung bewirken. Sie geschehen meistens aus dem «Ich muss doch dies machen» weil es auch nicht gerecht gegenüber allen anderen [...]"*

### Kriminalität

Jemand befragtes äusserte, dass durch eine maximale Kürzung die Gefahr einer höheren Kriminalität entstehen kann. Der Grund sieht sie im fehlenden Geld, welches von den betroffenen Klient\*innen dann über Straftaten besorgt wird. Konkrete Erfahrungen hat diese Person jedoch nicht gemacht.

Die Kriminalität wird in der Interpretation im Kapitel 8.2 nicht weiter thematisiert, da dies nur von einer befragten Person genannt wurde.

### Unklare Auswirkungen

Eine sozialarbeitende Person nannte, dass sie die genauen Auswirkungen bei niemandem kenne. Es seien die angenommenen Auswirkungen. Wüsste sie, was die genauen Auswirkungen sind, hätte sie eine grössere Hemmschwelle die maximale Kürzung zu vollziehen.

### Abbruch Massnahmen / Neue Auflagen

In Verbindung mit der Verletzung der Mitwirkungspflicht, welcher als Grund für eine maximale Kürzung genannt wurde (vgl. Kapitel 7.1.1), wurden auch Massnahmen (z.B. ein AIP) abgebrochen und die betroffenen Klient\*innen erhielten neue Auflagen.

#### 8.1.2 Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA

Die Grobkategorie "Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA" nimmt auf, ob und von welchen Auswirkungen die Sozialarbeitenden betroffen sind, wenn sie maximale Kürzungen aussprechen.

### Arbeitsbeziehung

Die Arbeitsbeziehung ist die von allen meistgenannte Auswirkung. Mehrheitlich wurde die sich verschlechternde Arbeitsbeziehung genannt. Eine befragte Person nannte, dass sich die Arbeitsbeziehung änderte, nicht aber verschlechterte. Dies weil der betroffene Klient sich seines

Fehlers bewusst war und die maximale Kürzung nachvollziehen konnte. Von einer Person wurde geäußert, dass sie bei einer maximalen Kürzung das Dilemma der sozialarbeiterischen Rolle aufzeigt, um die Arbeitsbeziehung aufrechtzuerhalten.

### Ins eigene Fleisch schneiden

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbeziehung wurde genannt, dass die Gefahr besteht, sich ins eigene Fleisch zu schneiden. Dies wenn eine maximale Kürzung ausgesprochen wird, wenn die Klient\*innen grundsätzlich motiviert sind, die Zusammenarbeit jedoch durch andere Faktoren blockiert ist. Dann würde auch die Motivation der Klient\*innen abnehmen und die Sozialarbeitenden sind mit einer erschwerten Arbeitsbeziehung, Kooperation und fehlender Motivation konfrontiert.

### Erziehungsrolle

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbeziehung wurde von zwei Sozialarbeitenden genannt, dass sie dadurch eine Erziehungsrolle einnahmen, was beide als nicht förderlich einschätzten.

*T1: "Das ist jedoch eine Erziehungsmaßnahme, die man nicht anwenden möchte."*

### Aufwand (Gespräche, Admin, Team)

Die Subkategorie Aufwand geht mit der Subkategorie Arbeitsaufwand in Kapitel 9.1.1 einher. Sie unterscheidet sich jedoch, da einerseits nach den Auswirkungen gefragt wurde und andererseits nach der Umsetzbarkeit. Deswegen wurden zwei unterschiedliche Begriffe als Subkategorie gewählt, um diese bei den Ergebnissen korrekt zuzuordnen und zu interpretieren können.

Alle Sozialarbeitenden sehen bei maximalen Kürzungen einen deutlichen Mehraufwand. Dieser zeigt sich bei der Anzahl Gespräche, administrativen Arbeiten und teilweise auch im Team.

### Gewissensvereinbarung / unangenehmes Gefühl

Drei Sozialarbeitenden nannten die Gewissensvereinbarung und das unangenehme Gefühl. Die Gewissensvereinbarung erklärten sie so, dass sie hinter einer maximalen Kürzung stehen können müssen, ansonsten sie diese kaum umsetzen würden. Daraus erfolgt auch das unangenehme Gefühl. Die Sozialarbeitenden begründen die maximale Kürzung mit Faktoren, welche nicht festgeschrieben sind. Dies gibt ihnen ein unangenehmes Gefühl, da es die Beurteilung der Sozialarbeitenden ist, welches zu einer maximalen Kürzung führt.

*T3: "Die maximale Kürzung wirkt sich bei mir so aus, dass es unangenehm ist. Denn ich muss etwas begründen, bei dem nicht festgeschrieben ist, bei*

*diesem Grund musst du so viel und so viel kürzen und bei dem so viel. Es ist eigentlich ein Entscheid aus dem was passiert ist und wie schwerwiegend ich es beurteile."*

Die Gewissensvereinbarung geschieht auch durch die Loyalität gegenüber und durch das Interesse von Dritten, wie zwei Sozialarbeitende angaben.

### Frust / Mitleid

Die Befragten nannten Frust und Mitleid als Gefühlsauswirkungen. Der Grund dafür hat zwei Komponenten. Einerseits wurde genannt, dass es frustrierend ist und Mitleid erweckt, Menschen zu sehen, welchen viel Geld fehlt. Andererseits empfanden die Sozialarbeitenden Frust, weil es eine Diskrepanz zwischen der Einschätzung von Ihnen und den Klient\*innen gab. Dies in Bezug zu den Folgen vom Handeln der Klient\*innen und zu den Zielen der Sozialhilfe.

### Keine Konsequenzen

Zwei der Sozialarbeitenden gaben an, nebst erklärbaren Auswirkungen, mit welchen professionell Umgegangen werden kann, keine persönlichen Konsequenzen davonzuziehen.

*T4: "Ich habe schlussendlich persönlich keine Konsequenzen. Vielleicht muss ich mir mal einen grösseren Zusammenschiss anhören oder jemanden der [sic!] am Rande eines Nervenzusammenbruchs ist. Aber mich persönlich betrifft es eigentlich nicht. Natürlich habe ich Mitgefühl aber nicht, dass es mich weiter betrifft."*

## 8.2 Interpretation & Diskussion

Die finanziellen Auswirkungen auf die Klient\*innen waren die meistgenannten in Zusammenhang mit den maximalen Kürzungen. Der Grund liegt vermutlich darin, dass dies die beobachtbarste Auswirkung ist. Auswirkungen auf die Klient\*innen, welche psychischer Natur sind, sind für die fallführenden Sozialarbeitenden schwieriger einschätzbar. Dies verlangt eine hohe Professionalität im Umgang mit den Auswirkungen einer maximalen Kürzung auf die Klient\*innen. Dazu kann die Berufsethik der Sozialen Arbeit oder das Wissen von Bezugsdisziplinen von grosser Hilfe sein. Gleichzeitig helfen auch rechtliche Vorgaben, um zu verhindern, dass nicht vorschnell eine maximale Kürzung ausgesprochen wird, ohne sich den Konsequenzen auf die Klient\*innen bewusst zu sein. Mit rechtlichen Vorgaben ist z.B. das rechtliche Gehör (vgl. Kapitel 7.1.1) gemeint, mit welchem die Klient\*innen sich zur beabsichtigten Kürzung äussern können, oder eine fundierte Sachverhaltsklärung (vgl. Kapitel 9.1.1).

Wie in Kapitel 7.1.1 gesehen, erkennen die Sozialarbeitenden teilweise keinen Unterschied zwischen einer 30% und 35% Kürzung. Sie waren sich einig, dass 30% und 35% massive

Auswirkungen auf die Finanzen der Klient\*innen hat. Niemand nannte jedoch einen klaren Unterschied der 5%. Mit dem Wissen um den grundsätzlich zu tief angesetzten GBL (vgl. Kapitel 3.3.1) und um den Fixkosteneffekt (vgl. Kapitel 4.5), wie die Studie von Stutz et al. (2018) gezeigt hat, ist durchaus von einer unterschiedlichen finanziellen Auswirkung zwischen einer 30% und 35% Kürzung auszugehen. In diesem Zusammenhang kann interpretiert werden, dass sich die Sozialarbeitenden diesen Umständen nicht vollends bewusst sind.

Eine Diskrepanz zeigt sich bei der Veränderungsbereitschaft der Klient\*innen. Die Sozialarbeitenden waren sich einig, dass eine maximale Kürzung eine Veränderungsbereitschaft bewirken soll. Gleichzeitig zeigt sich, dass nicht alle Sozialarbeitenden davon überzeugt sind, ob mit maximalen Kürzungen eine Veränderungsbereitschaft erwirkt werden kann. Es ist nicht abschliessend feststellbar, weshalb die Sozialarbeitenden nicht von einer Verhaltensänderung überzeugt sind. Eine Hypothese ist, dass maximale Kürzungen schnell zu einer reinen Strafmassnahme werden. Eine Sozialarbeiterin teilte mit, dass eine maximale Kürzung ausgesprochen wurde, der betroffene Klient den Grund dafür jedoch nicht beseitigen konnte (subsidiäre Leistungen geltend machen). Er hätte also sein Verhalten nicht ändern können, um den Grund der Kürzung zu beseitigen. Folge dessen kann davon ausgegangen werden, dass dies den Klient\*innen perspektivlose Zustände verschafft und somit eine maximale Kürzung keine Auswirkung auf die Veränderungsbereitschaft des Verhaltens der Klient\*innen hat.

Vergleicht man die Auswirkungen auf die Sozialarbeitenden zeigt sich in Bezug auf die Veränderungsbereitschaft der Klient\*innen ein Zusammenhang. Die Sozialarbeitenden waren sich den Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehung und dass sie sich mit maximalen Kürzungen ins eigene Fleisch schneiden können bewusst. Eine erschwerte Arbeitsbeziehung führt zur erschwerten Kooperation, wie die Studie von Eser Davolio et al. (2013, vgl. Kapitel 5.5) zeigt.

Die Sozialarbeitenden müssen sich den Konsequenzen einer maximalen Kürzung vollends bewusst sein, damit sich die Situation nicht verschlechtert. Wie gesehen hat eine maximale Kürzung drastische finanzielle Auswirkungen, die psychische Situation der Klient\*innen kann sich verschlechtern und die Gefahr einer gesellschaftlichen und sozialen Exklusion erhöht sich. Dazu kommt der Unterbruch von laufenden Verrechnungen im monatlichen Sozialhilfebudget, welche nach Beendigung der maximalen Kürzung fortgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies starken Einfluss auf die Motivation und Perspektive der Klient\*innen hat, was wiederum für die Sozialarbeitenden Frust bedeuten könnte, wenn sich bei den Klient\*innen eine verminderte Veränderungsbereitschaft abzeichnet.

Trotz der Diskrepanz in Bezug auf die Veränderungsbereitschaft, kann die Absicht der Sozialarbeitenden, mit einer maximalen Kürzung eine Verhaltensänderung bewirken und so die Situation der Klient\*innen verbessern zu wollen, aus professioneller Sicht der Sozialen Arbeit

positiv bewertet werden. Dies solange die Anwendung von Zwang, wie in Kapitel 5.4 ausgeführt, dem Berufsethos und der Berufsmoral standhält (Schmocker, 2014; zit. in Schmocker, 2019b, S. 122).

Die Aussage der Sozialarbeitenden, dass bei einer maximalen Kürzung nötigenfalls die KESB involviert werden muss, deckt sich mit den Vorgaben aus dem LuzHb (2020, Kapitel A., S. 6). In diesem Zusammenhang scheint das Rollenbewusstsein der Sozialarbeitenden und die Sachverhaltsklärung (vgl. Kapitel 9.2) eine wichtige Rolle zu spielen.

Die Sozialarbeitenden gaben an, auf ihre eigene persönliche Situation keine Auswirkungen zu haben. Mit sämtlichen Auswirkungen wie der Arbeitsaufwand, Rollenkonflikte, Frust oder Mitleid kann professionell umgegangen werden. Dies kann positiv interpretiert werden. Die in Kapitel 7.2 genannte Loyalität zeigte sich auch bei den Auswirkungen wieder. Die Sozialarbeitenden versuchen maximale Kürzungen mit ihrem Gewissen zu vereinbaren. Sie verbinden dies mit dem Interesse und der Loyalität gegenüber von Dritten (Wizent, 2020, S. 314, vgl. Kapitel 4.4).

## 9 Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen

Nachfolgendes Kapitel befasst sich mit der Forschungsfrage *F6*

Für dieses Kapitel ist insbesondere die Erfahrung der Sozialarbeitenden relevant. Konkrete Handlungsempfehlungen folgen auch noch unter Kapitel 10.

Zuerst werden die Ergebnisse anhand der Grob- und Subkategorien sowie mit Beispielen aus den Interviews dargelegt. Anschliessend folgt die Interpretation und Diskussion zur Forschungsfrage.

### 9.1 Darlegung der Ergebnisse

Zur Darlegung der Ergebnisse wurde eine Grobkategorie "Umsetzbarkeit maximale Kürzungen" definiert. Diese wird nachfolgend anhand der Subkategorien dargelegt.

#### 9.1.1 Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen

Die Grobkategorie "Umsetzbarkeit maximale Kürzungen" zeigt die Ergebnisse auf, wie die Sozialarbeitenden aus ihrer Erfahrung die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen in der Praxis einschätzen und vorgehen.

##### Sachverhaltsklärung

Alle Sozialarbeitende gaben an, dass eine genaue Sachverhaltsklärung, mit Einbezug der Klient\*innen, äusserst wichtig ist. Dazu gehört die Überprüfung, ob sich die Klient\*innen ihren Pflichten bewusst waren. Dies hilft, die Kürzung korrekt zu begründen und verhindert unangenehme Situationen.

*T1: "Grundsätzlich wollen die meisten Klienten [sic!] kooperativ sein und manchmal ist das Verständnis nicht da oder sie wussten gar nicht was verlangt ist. Dann muss man sich an der eigenen Nase nehmen und die eigenen Weisungen lesen."*

Jemand nannte, dass Emotionen bei der Sachverhaltsklärung keinen Einfluss haben dürfen, ansonsten die Objektivität gefährdet ist.

Jemand nannte die fortlaufende Sachverhaltsklärung, da verändernde Umstände (Pflichten erfüllt) die Kürzung aufheben können.

### Arbeitsaufwand und falsches Signal / Glaubwürdigkeit

Die Subkategorien "Arbeitsaufwand" und "falsches Signal / Glaubwürdigkeit" wurden zusammengenommen, da sich bei der Auswertung zeigte, dass diese in Kombination miteinander genannt wurden.

Maximale Kürzungen erzeugen einen hohen Arbeitsaufwand (vgl. Kapitel 8.1.2). In Bezug auf die Umsetzbarkeit waren sich alle Befragten einig, dass der Arbeitsaufwand keinen Einfluss hat, ob eine maximale Kürzung umgesetzt wird oder nicht. Sie begründeten dies durch ein falsches Signal, welches ausgesendet würde, wenn jemandem eine maximale Kürzung gemacht werden würde und jemandem nicht, nur Aufgrund des Arbeitsaufwands. Dies würde die Glaubwürdigkeit angreifen, wenn in den Weisungen die Sanktionen genannt werden, bei einer Pflichtverletzung jedoch keine Kürzung folgt. In diesem Zusammenhang wurde genannt, dass eine ausgesprochene Kürzung, sofern der Sachverhalt korrekt abgeklärt wurde, nicht zurückgenommen wird. Auch dann nicht, wenn den Klient\*innen Geld fehlt. Dies würde ebenfalls ein falsches Signal aussenden. In solchen Fällen werden andere Lösungen gesucht.

*T4: "Dann frage ich mich, ob sie die Auflage oder die Kürzung überhaupt verstanden haben. [...]. Also es ist nicht einfach so es gibt jetzt einfach eine Kürzung. Ich kläre vieles im Vorhinein ab bis dieser Punkt kommen würde. Aber wenn ich ihn habe, das gibt eine Kürzung, dann gibt es eine."*

### Schuldanererkennung und Unterbruch Verrechnungen

Wie eben beim Arbeitsaufwand erwähnt, darf aus Sicht der Sozialarbeitenden die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen bei finanziellen Notlagen der Klient\*innen nicht in Frage gestellt werden. In diesen Fällen wurden als Lösung laufende Verrechnungen (vgl. Kapitel 8.1.1 Debitorenstopp) unterbrochen und erst nach Aufhebung der Kürzung fortgeführt. In anderen Fällen wurden Schuldanererkennungen erstellt, welche nach Aufhebung der Kürzung einen monatlichen Abzug beim Sozialhilfebudget zur Folge hatten. Dies wurde dann gemacht, wenn Klient\*innen Geld von der Miete zweckentfremdet haben für Auslagen, die den gekürzten GBL betreffen. Dadurch blieb die Miete unbezahlt und wurde mit einer Schuldanererkennung ein zweites Mal durch den SD übernommen.

### Berufsethik und Rollenbewusstsein

Die Berufsethik und das Rollenbewusstsein werden hier zusammengenommen, da sich bei der Auswertung zeigte, dass diese in Kombination miteinander stehen.

Die Berufsethik wurde nur von einer befragten Person explizit angesprochen. Sie teilte mit, dass maximale Kürzungen und die Berufsethik zusammen schwierig seien. Jedoch müsse sie hinter jeder Kürzung stehen können. Die anderen Sozialarbeitenden nannten in Bezug auf maximale

Kürzungen, dass sie den Menschen helfen wollen und sie nicht den Menschen als Mensch verurteilen, sondern die Handlung. Ebenso wurde Rolle des Kontrollierens genannt und die Sicherstellung einer Gleichbehandlung.

*T1: "Es ist meistens schwierig mit der Berufsethik [...] einige Punkte, bei denen man an die Grenzen kommt. Für mich, ich muss ehrlich sein, ich würde nie kürzen, also für mich, wenn ich eine Kürzung mache, dann stehe ich für dies ein und sage nicht es sei die Gemeinde oder unsere Vorgabe, sondern ich finde, ich muss dahinterstehen können. Kann ich dies nicht, mache ich eine andere Auflage oder versuche auf eine andere Art dies zu umgehen. Wenn ich die Kürzung ausspreche, dann mache ich dies mit dem Hintergedanken, es kann eine Veränderung bewirken".*

### Hemmschwelle

Jemand gab an, dass das Unwissen über die genauen Auswirkungen einer maximalen Kürzung eine Hemmschwelle erzeugt, welche dazu führen kann, dass eine maximale Kürzung nicht ausgesprochen würde. Dies wurde nur von einer Person genannt, im Interview nicht weiter ausgeführt und steht im Widerspruch der Antworten der gleichen Person, dass der Sachverhalt massgebend für eine Kürzung ist. Deswegen wird es hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

## 9.2 Interpretation & Diskussion

In Bezug auf die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen zeigte sich ein starkes Bewusstsein gegenüber der Sozialen Arbeit als Profession. Wie bereits bei Mäder und Nadai (2003, S. 11-12) unter Kapitel 5.6 gesehen, ist eine gelingende Arbeitsbeziehung und eine erfolgreiche Kooperation entscheidend, für den Erfolg in der WSH. Mit vorliegender Forschung zeigte sich, dass sich die Sozialarbeitenden durch eine genaue Sachverhaltsklärung, entsprechendem Rollenbewusstsein und soweit als möglicher Berücksichtigung der Berufsethik, sich um diese entscheidenden Faktoren bemühen, anstatt prinzipiell zu kürzen. Daraus abgeleitet können dies Gründe dafür sein, weshalb die befragten Sozialarbeitenden die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen nicht in Frage stellten. Ist der Sachverhalt für eine maximale Kürzung nicht ausreichend geklärt, hätte niemand von den Sozialarbeitenden eine solche ausgesprochen. Hier zeigt sich ein spannendes Forschungsfeld in Bezug auf Laienbehörden, wie diese mit maximalen Kürzungen umgehen und ob z.B. mehr Einwände auf Kürzungsentscheide gemacht werden. Keine der an dieser Forschung teilgenommenen Sozialarbeitenden nannte, dass sie jemals mit einem Einwand auf einen Kürzungsentscheid konfrontiert gewesen waren. Dies kann bedeuten, dass der Sachverhalt, unter Einbezug Klient\*innen, ausreichend festgestellt wurde. Daraus kann die Hypothese gestellt werden, dass Sozialarbeitende die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen durch ihr professionelles Handeln gewährleisten und ob dies bei noch höheren Kürzungen weiterhin möglich wäre.

Die Frage zur Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen kann im Nachhinein betrachtet als schwierige Frage betitelt werden. Es liess sich nichts Überraschendes aus den Antworten ableiten. Für die Sozialarbeitenden stand im Grossen und Ganzen nicht in Frage ob und wie eine maximale Kürzung von 30% oder 35% umsetzbar ist oder nicht. Ihre Antworten deuten darauf hin, dass von Beginn an Lösungen zur Verhinderung einer maximalen Kürzung gesucht werden oder falls bei tatsächlicher maximalen Kürzung Schwierigkeiten auftreten, diese behoben werden, anstatt die maximale Kürzung aufzuheben.

## 10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Praxis

In folgendem Kapitel folgt die Schlussfolgerung zum GBL, den maximalen Kürzungen und zur Umsetzbarkeit deren. Anschliessend werden die Arbeit und die Fragestellungen einer Kritik und Würdigung unterzogen. Mit den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von maximalen Kürzungen in der Praxis endet dieses Kapitel.

### 10.1 Schlussfolgerungen zum GBL, maximalen Kürzungen und Umsetzbarkeit

In dieser Arbeit wurde aufgezeigt, dass der GBL aus wissenschaftlicher Perspektive und zur Gewährleistung der Ziele der Sozialhilfe um rund Fr. 100.- zu tief angesetzt ist. Mit dem Bewusstsein, dass die Sozialhilfe das unterste Auffangnetz der Schweiz darstellt, ist jeder Franken wertvoll. Insbesondere mit dem Wissen um den Fixkosteneffekt, ist aus sozialarbeiterischer Sicht sämtlichen permanenten Senkungen des GBL entgegenzutreten. Ansonsten besteht die Gefahr, den Menschen am Rande unserer Gesellschaft, die Teilhabe und Teilnahme am Sozial- und Arbeitsleben weiter zu erschweren. Menschen zu Betroffenen von Exklusion zu machen, ist aus der Berufsethik der Sozialen Arbeit nicht legitimierbar. Legitimierbar ist, dass Sozialarbeitende das Instrument der maximalen Kürzungen nutzen, wenn Sie damit den Menschen als Mensch fördern und befähigen, die eigenen (sozialen) Probleme zu lösen und so eine Verbesserung der Situation bewirken können. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass sich die Sozialarbeitenden in solchen Situationen mehrheitlich ihrer Profession und ihrer Verantwortung bewusst sind. Die Arbeit in der WSH ist anspruchsvoll. Maximale Kürzungen von bis 35% können, wie gesehen, drastische Folgen haben. Es ist unabdingbar, dass sich die Sozialarbeitenden der Höhe des GBL bewusst sind, den Sachverhalt und die Gründe für eine maximale Kürzung stets ausreichend abklären, mit den zu erwartenden Auswirkungen verantwortungsvoll und professionell umgehen und jederzeit die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen hinterfragen.

### 10.2 Kritik und Würdigung

Aus Sicht des Autors zeigt diese Arbeit auf, wie viel Bedeutung der GBL für die Sozialhilfebeziehenden hat und dass es aus verschiedenen Perspektiven nicht gutzuheissen ist, wie der Kanton Luzern von den SKOS RL abweicht und eine maximale Kürzung von 35% zulässt.

Die befragten Sozialarbeitenden zeigten alle ein reflektiertes und professionelles Verhalten. Sie setzten sich mit den Forschungsfragen auseinander und brachten Kritik an. Dies steigert die Qualität der Forschung. Für empirische Aussagen sind vier Befragte aus Sicht des Autors zu

wenig. Dass sich zwei der Befragten noch nie damit auseinandergesetzt haben, ob sie eine 30% anstatt 35% Kürzung aussprechen würden und ebenfalls zwei Befragte keinen Unterschied in den 5% sehen oder sich diese Frage noch nie konkret gestellt haben, ist an dieser Stelle kritisch zu beachten und deckt sich mit den in der Einleitung erläuterten zugrundeliegenden Annahmen (vgl. Kapitel 1.3.1). Überrascht hat der in der Forschung genannte Einfluss der Politik. Aus sozialarbeiterischer Perspektive ist der Einfluss der Politik auf die Entscheidung der Sozialarbeitenden eine maximale Kürzung auszusprechen nicht vertretbar. Hier darf sich die Soziale Arbeit, wie im fünften Kapitel aufgezeigt, klar politisch positionieren und Anspruch erheben, dass es Aufgabe der Sozialarbeitenden ist, unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens und des Professionswissens, über maximale Kürzungen zu entscheiden.

Kritik gegenüber vorliegender Arbeit kann zur Forschungsfrage *F6* angebracht werden. Im Nachhinein zeigte sich diese als zu wenig differenziert und mit einem nicht klar definierten Ziel, was die Auswertung erschwerte.

### 10.3 Handlungsempfehlung zur Umsetzung von maximalen Kürzungen im Kanton Luzern

Zur Umsetzung von maximalen Kürzungen sind die Vorgaben und Empfehlungen aus dem Verwaltungsrecht, aus der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung, den SKOS RL und dem Luzerner Handbuch zu beachten.

Aus dem Literatur- und Forschungsteil können folgende spezifische Handlungsempfehlungen abgeleitet werden:

- Steht eine maximale Kürzung im Raum, ist zusammen mit den Klient\*innen zu erarbeiten, was der tatsächliche (Ursprungs-) Grund der Pflichtverletzung ist und ob eine 35% Kürzung als zielführend bewertet wird (vgl. Kapitel 5).
- Mit dem Wissen um den zu tief angesetzten GBL und den Fixkosteneffekt ist Zurückhaltung angezeigt, bei erstmaliger Pflichtverletzung direkt 35% zu kürzen. Der Handlungsspielraum nach § 14 SHV LU ist zu nutzen: Es kann, muss aber nicht, eine Kürzung von 35% ausgesprochen werden. Muss eine 35% Kürzung ausgesprochen werden, ist in jedem Fall mit den Klient\*innen darauf hinzuarbeiten, dass diese schnellstmöglich wieder aufgehoben werden kann. Ein mittel- bis langfristig gekürzter GBL über 30% hat massive Auswirkungen (vgl. Kapitel 4.5).
- Leben Klient\*innen in einer Wohnung über den Mietzinsrichtlinien und zahlen einen Teil der Miete aus dem GBL kann es sich lohnen, präventiv mit den Klient\*innen darauf hinzuarbeiten, dass sie sich eine günstigere Wohnung suchen. Dies senkt die

Fixkosten, auch in Betracht auf das Ziel der WSH, die Klient\*innen abzulösen, und verhindert bei einer möglichen maximalen Kürzung finanzielle Probleme.

- Sind Klient\*innen von maximalen Kürzungen betroffen, ist eine enge Begleitung und stetige Prüfung, dass die 35% unter keinen Umständen durch Verrechnungen oder unerwartet anfallenden Kosten weiter überschritten werden, nötig.
- Laufende Verrechnungen und Kürzung zusammen, dürfen den Rahmen von 35% nicht überschreiten. In solchen Situationen ist die Kürzung vorzuziehen und die Verrechnung zu unterbrechen. Sie kann nach Aufhebung der Kürzung fortgesetzt werden.

## 11 Schlusswort und Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe angehalten ist, zu jeder Zeit einen hohen Anspruch an die eigene Profession zu stellen und sich ihrer Verantwortung gegenüber den Klient\*innen und Dritten bewusst zu sein. Stetige Reflexionsprozesse sind unabdingbar. Unter knappen Ressourcen und hohen Fallbelastungen stellt dies eine grosse Herausforderung dar.

Mit dieser Forschung entstanden zu den maximalen Kürzungen von 35% im Kanton Luzern neue Erkenntnisse. Für weitere empirische Daten sind weitere Forschungen unabdingbar. Solange die Sozialhilfe in der Schweiz 26 verschiedene Formen kennt und vielen weiteren regionalen Verschiedenheiten unterliegt, sind empirische Daten sehr schwer zu erheben und Vergleiche herausfordernd. Ein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe ist zu befürworten. Mit vorliegender Forschung wurden zudem weitere Forschungsfelder ersichtlich. So wäre es beispielsweise interessant zu untersuchen, wie Laienbehörden mit maximalen Kürzungen umgehen oder was für Auswirkungen die deutlich tieferen Sozialhilfeansätze für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Luzern haben.

Nochmals: Wie gesehen unterliegt die wirtschaftliche Sozialhilfe, allem voran der GBL, politischen Angriffen. Der GBL ist bereits heute politischer Willkür ausgesetzt. Dagegen und gegen sämtliche Belange, bei welchen wissenschaftliche Gründe gegenüber politischen Gründen unabdingbar sind, kann die Soziale Arbeit vorgehen, in dem sie sich selber als Profession evidenzbasiert weiterentwickelt und (Fach-) Wissen hervorbringt. Die Soziale Arbeit hat sich heute wie auch in Zukunft, motiviert aus der eigenen Profession, in Belangen, welche die Soziale Arbeit betrifft, entsprechend zu positionieren und für das Wohl der Gesellschaft und jedes einzelnen Individuums zu sorgen.

*"Zahlen können harmlos aussehen, ihre Wirkung aber ist gerade rund ums Existenzminimum gross" (Stutz et al., 2018, S. 45).*

## 12 Literaturverzeichnis

- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: interact.
- Amstutz, Kathrin (2002). *Das Grundrecht auf Existenzsicherung. Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Avenir Social [Avenir Social]. (2014a). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: Autorin.
- Avenir Social [Avenir Social]. (2014b). *Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von Avenir Social*. Bern: Autorin.
- Bircher, Martina (11.01.2019). *SRF Arena – Kaltherzige Schweiz?*. Gefunden unter <https://www.srf.ch/play/tv/arena/video/kaltherzige-schweiz?urn=urn:srf:video:d99a7ce9-5c01-4966-9df7-eb6bcf20434d>
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2009). *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder* (3. grundlegend überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bollier, Gertrud E. (2015). *Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen* (14. überarbeitete Aufl.). Zürich: Verlag kdmz.
- Bundesamt für Statistik (2014). *SKOS-Grundbedarf. Aktualisierte Berechnung des BFS*. Gefunden unter: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/Publikationen/Archiv/2015\\_Studie-Grundbedarf.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/Publikationen/Archiv/2015_Studie-Grundbedarf.pdf)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 (Stand 08.04.2017) über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 (Stand 01.04.2020) über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand 01.01.2020) der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- Coullery, Pascal (2018). *Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Rechtsgutachten zuhanden der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe*. Gefunden unter: [https://files.www.soziothek.ch/source/BFH%20Forschung/SKOS-Gutachten%20def\\_Coullery\\_2018.pdf](https://files.www.soziothek.ch/source/BFH%20Forschung/SKOS-Gutachten%20def_Coullery_2018.pdf)
- Domeniconi Pfister, Silvia (2018). Sanktionieren in der Sozialhilfe. In ZESO. *Zeitschrift für Sozialhilfe* 04/18 (S. 32-33).
- Domeniconi, Silvia, Tecklenburg, Ueli & Wyer, Bettina (2013). Hauptsächlich Arbeit: Der aktivierende Sozialstaat zwischen Arbeitszwang und Hilfe. In Ruth Gurny. *Arbeit ohne Knechtschaft: Bestandesaufnahmen und Forderungen rund um das Thema Arbeit* (S. 249-269). Zürich: Edition 8.

- Gerfin, Michael (2004). *Schlussbericht. Evaluation der Richtlinien der SKOS*. Universität Bern.\*
- Giddens, Anthony (2001). *Die Frage der sozialen Ungleichheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Griessmeier, Nicolas (2012). *Der disziplinierende Staat. Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosengeld II-Empfängern aus Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte*. Grünwald: USP Publishing Kleine Verlag.
- Eser Davolio, Miryam, Guhl, Jutta & Rotzetter, Fabienne (2013). Erschwerte Kooperation in der Sozialhilfe: Sozialarbeitende und Sozialhilfebeziehende im Spannungsfeld zwischen strukturellen Belastungen und Professionalität. In Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit (Hrsg.). *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit 1-2013* (S. 27-43). Zürich: Seismo.
- Habersaat, Cathrin (2020). Corona-Krise verschärft Ungleichheiten. *Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Soziale Arbeit, 2020* (33), 5-5.
- Häfelin, Ulrich, Müller, Georg & Uhlmann, Felix (2016). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (7. vollständig überarbeitete Auflage). Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Hänzi, Claudia (2008). Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot, Christoph Rüegg, Urs Vogel & Peter Voll. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 87-150). Luzern: Interact.
- Hänzi, Claudia (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Heusser, Pierre (2017). *Der Grundbedarf in der Sozialhilfe: Von der Wissenschaft zur Willkür* in: Jusletter 11. Dezember 2017. Gefunden unter <https://www.sozialhilfeberatung.ch/files/2018-01/jusletter-der-grundbedarf-in-d-0de9a2fce6-de.pdf>
- Hitzler, Roland, Honer Anne & Mäder, Christoph (1994). *Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Husi, Gregor (2010). Die soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.). *Soziokulturelle Animation* (S. 97-155). Luzern: Interact.
- Husi, Gregor (2016). Soziale Arbeit als Beteiligungsprofession. Rezension von Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). *Inklusion – Wege in die Teilhabegesellschaft*. Frankfurt: Campus.
- Keller, Vérona (2015). *Sozialhilfe Schweiz, Chronologie eines Umbaus. Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons-, und Gemeindeebenen, 2000 – 2018*. Gefunden unter [https://avenirsocial.ch/wpcontent/uploads/2019/05/Sozialhilfe\\_Chronologie\\_D\\_10mai19.pdf](https://avenirsocial.ch/wpcontent/uploads/2019/05/Sozialhilfe_Chronologie_D_10mai19.pdf)
- Knöpfel, Carlo (2003). Sozialhilfe (im engeren Sinne). In Erwin Carigiet, Ueli Mäder & Jean-Michel Bonvin (Hrsg.). *Wörterbuch der Sozialpolitik* (S. 293-294). Zürich: Rotpunktverlag.
- Kuckartz, Udo (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (3. überarbeitete Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Leisibach, Patrick, Schaltegger, Christoph A. & Schmid, Lukas A. (2018). *Arbeitsanreize in der sozialen Sicherheit. Überblicksstudie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO*. Luzern: Universität Luzern.
- Lohnabstandsgebot (ohne Datum). Gefunden unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Lohnabstandsgebot>
- Luhmann, Niklas (1981). *Politische Theorien im Wohlfahrtsstaat. Analysen und Perspektiven* (Band 8/9, Originalausgabe). München-Wien: Günter Olzog Verlag.
- Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe vom Januar 2020. Gefunden unter [https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung\\_Sozialhilfe/sozialhilfe\\_handbuch](https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch)
- Mäder, Christoph & Nadai, Eva (2003). *Die öffentliche Sozialhilfe zwischen Armutsverwaltung und Sozialarbeit – Eine soziologische Untersuchung sozialstaatlicher Interventionen* (Kurzfassung z.Hd. des Schweizerischen Nationalfonds). Gefunden unter: <https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/25221/Öffentliche%20Sozialhilfe%20Kurzbericht.pdf?sequence=1>
- Mäder, Ueli (11.01.2019). *SRF Arena – Kaltherrige Schweiz?*. Gefunden unter: <https://www.srf.ch/play/tv/arena/video/kaltherrige-schweiz?urn=urn:srf:video:d99a7ce9-5c01-4966-9df7-eb6bcf20434d>
- Magnin, Chantal (2005). *Beratung und Kontrolle: Widersprüche in der städtischen Beratung von Arbeitslosigkeit*. Zürich: Seismo.
- Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Mösch Payot, Peter (2008). Sozialhilfemissbrauch?!. In Chrisoph Häfeli (Hrsg.), Anderer, Karin, Breitschmid, Cornelia, Hänzi, Claudia, Mösch Payot, Peter, Rüegg, Christoph, Vogel, Urs & Voll, Peter. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 279-321). Luzern: Interact.
- Mösch Payot, Peter (2014). § 39 Sozialhilfe. In Hans-Jakob Mosimann & Sabine Steiger-Sackmann (Hrsg.). *Recht der Sozialen Sicherheit. Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe. Beraten und Prozessieren* (S. 1411-1453). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Müller, Caroline & Vollmeier, Micha (2017). *Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Umgang und Herausforderungen in der Praxis*. Unveröffentlichte Bachelor-Arbeit in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit.
- Nolting, Hans-Peter & Paulus, Peter (2013). *Psychologie Lernen. Eine Einführung und Anleitung* (10., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Weinheim: Beltz.
- Portmann, Rahel & Wyrsh, Regula (2019). *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit*. Luzern: Interact.
- Rüegg, Christoph (2008). Das Recht auf Hilfe in Notlagen. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Anderer, Karin, Breitschmid, Cornelia, Hänzi, Claudia, Mösch Payot, Peter, Rüegg, Christoph, Vogel, Urs & Voll, Peter. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 23-63). Luzern: Interact.
- Rüegg, Christoph (2008). Organisation, Träger, Zuständigkeiten, Finanzierung. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Anderer, Karin, Breitschmid, Cornelia, Hänzi, Claudia, Mösch Payot,

- Peter, Rüegg, Christoph, Vogel, Urs & Voll, Peter. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 323-335). Luzern: Interact.
- Schaller Schenk, Iris (2015). *Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Schleicher, Johannes (2016). Sozialhilferecht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.). Mit Beiträgen von Caplazi, Alexandra, Häfeli, Christoph & Rosch, Daniel. *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 263-290). Bern: Haupt.
- Schmid, Walther (2017). *Recht der Sozialhilfe*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Schmocker, Beat (2019a). Über Sinn und Unsinn von Berufskodizes. Oder: über die Funktion des neuen Berufskodexes von AvenirSocial. In Rahel Portmann & Regula Wyrsh (Hrsg.). *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit* (S. 103-114). Luzern: Interact.
- Schmocker, Beat (2019b). Wie viel Zwang ist legitim? Berufsethik im Zwangskontext. In Rahel Portmann & Regula Wyrsh (Hrsg.). *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit* (S. 115-123). Luzern: Interact.
- Schmocker, Beat (2019c). Zu den berufsmoralischen Dimensionen Sozialer Arbeit nach der IFSW / IASSW-Definition 2014. In Rahel Portmann & Regula Wyrsh (Hrsg.). *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit* (S. 124-130). Luzern: Interact.
- Schmocker, Beat (2019d). Berufsethik Sozialer Arbeit. In Rahel Portmann & Regula Wyrsh (Hrsg.). *Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit* (S. 131-144). Luzern: Interact.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2015). *Revision der SKOS-Richtlinien. Vernehmlassung*. Bern: Autorin. Gefunden unter: <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/05/2015-05-05-skos-richtlinien-studienergebnisse-vnl-kt-be.pdf>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2018). *Monitoring Sozialhilfe 2018: Bericht*. Bern: Autorin. Gefunden unter: <https://skos.ch/publikationen/monitoring-sozialhilfe>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2019a). Kommentar. *Bericht Büro BASS. Die Berechnung des Grundbedarfs*. Bern: Autorin. Gefunden unter [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2019\\_medienkonferenz/190108\\_Kommentar\\_Schlussbericht.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2019_medienkonferenz/190108_Kommentar_Schlussbericht.pdf)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2019b). Praxishilfe. *SKOS-Warenkorb*. Bern: Autorin. Gefunden unter: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Recht\\_und\\_Beratung/Merkblaetter/2019\\_SKOS-Warenkorb.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2019_SKOS-Warenkorb.pdf)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (Stand 01.01.2020). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* (4. überarbeitete Ausgabe April 2005). Wabern/Bern: rubmedia.

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2020). Grundlagenpapier. *Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe*. Bern: Autorin. Gefunden unter [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/grundlagen\\_und\\_positionen/grundlagen\\_und\\_studien/2020\\_SozExistenzminimum\\_def\\_d.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2020_SozExistenzminimum_def_d.pdf)
- Sozialhilfegesetz Kanton Luzern vom 16. März 2015 (SRL 892, Stand 01.03.2020)
- Sozialhilfeverordnung Kanton Luzern vom 24. November 2015 (SRL 892a, Stand 01.03.2020)
- Stadt Luzern Postulat 364 (11. Dezember 2019). Gefunden unter [https://www.stadtluzern.ch/politbusiness/820142#icms\\_collapse14732900412](https://www.stadtluzern.ch/politbusiness/820142#icms_collapse14732900412))
- Stadt Luzern Stellungnahme Stadtrat zum Postulat 364 (20. Mai 2020) Gefunden unter [https://www.stadtluzern.ch/politbusiness/820142#icms\\_collapse14732900412](https://www.stadtluzern.ch/politbusiness/820142#icms_collapse14732900412))
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In Richard Sorg (Hg.). *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* (S. 17-54). Münster-Hamburg-London: LIT.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollständig überarbeitete u. aktualisierte Auflage). Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Stutz, Heidi, Stettler, Peter, Dubach, Philipp & Gerfin, Michael (2018). *Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs der SKOS-Richtlinien. Schlussbericht* von: Büro BASS. Gefunden unter: [https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/SKOS\\_2019\\_Grundbedarf\\_Schlussbericht.pdf](https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/SKOS_2019_Grundbedarf_Schlussbericht.pdf)
- Widmer, Dieter (2015). *Recht für die Praxis. Die Sozialversicherungen in der Schweiz* (10., ergänzte und überarbeitete Aufl.). Zürich, Basel und Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Wirz, Toni (2006). *Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe? Rechte, Pflichten und Richtlinien* (3., erweiterte und aktualisierte Aufl.). Zürich: Jean Frey AG.
- Wizent, Guido (2014). *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Ein Handbuch*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Wizent, Guido (2020). *Sozialhilferecht*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- Wolffers, Felix (1999). *Grundriss des Sozialhilferechts. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen* (2., unveränderte Aufl.). Bern, Stuttgart und Wien: Verlag Paul Haupt.
- Wolffers, Felix (2015). Reformen und neue Herausforderungen für die Sozialhilfe. In Bundesamt für Statistik (2015). *Soziale Sicherheit CHSS 6/2015: Handlungsfelder der Sozialhilfe* (S. 316 – 321). Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/publikationen/soziale-sicherheit/chss-6-2015.html>

Zobrist, Patrick & Kähler, Harro Dietrich (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten: wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., vollständig überarbeitete Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag.

\* Der Schlussbericht zur Evaluation der Richtlinien der SKOS von Gerfin (2004) ist aufgrund des Alters der Studie nicht mehr öffentlich und auch nicht in Hochschulbibliotheken verfügbar. Der Schlussbericht kann bei der SKOS ([skos.administration@skos.ch](mailto:skos.administration@skos.ch)) eingefordert werden.

# Anhang

## A Leitfaden Expert\*inneninterview

Im Rahmen des Forschungsteils der Bachelorarbeit werden folgende Fragestellungen der Bachelorarbeit beantwortet:

- Was sind die Gründe der Sozialarbeitenden, dass in der Fallführung die maximalen Kürzungen des Grundbedarfs von 30% nach den SKOS RL und 35% nach § 14 SHV LU ausgesprochen werden? (F4)
- Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen aus Sicht der Fallführenden auf sie selber und auf die Klient\*innen? (F5)
- Wie sind maximale Kürzungen in der Praxis umsetzbar und welche Empfehlungen lassen sich zur Umsetzbarkeit in der Praxis für fallführende Sozialarbeitende in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus der ganzen Erhebung ableiten? (F6)

Dazu werden vier Expert\*inneninterviews auf drei verschiedenen Sozialdiensten unterschiedlicher Grösse durchgeführt. Die Sozialarbeitenden repräsentieren dabei ihre eigene Haltung und Arbeitsweise und nicht die des Sozialdienstes. Die Interviews werden auditiv aufgezeichnet. Die Aufzeichnung, Auswertung und Behandlung in der Bachelorarbeit erfolgen anonym. Rückschlüsse auf die Sozialarbeitenden sind nicht möglich. Die Daten bleiben beim Autor der Bachelorarbeit. Die finale Version der Bachelorarbeit wird den interviewten Personen auf Wunsch zugestellt. Die Interviews sollten maximal eine Stunde dauern.

### Interviewleitfaden (Expert\*inneninterview)

Fragestellung	Hauptkategorie (angedacht vor Interviews)
1. Sie haben bereits einmal oder mehrmals Kürzungen von 30% oder 35% ausgesprochen.  - <i>Was waren die Gründe, dass sie die maximale Kürzung ausgesprochen haben? Vorgeschichte?</i>  - <i>Was war der Grund, 30% anstatt 35% oder 35% anstatt 30% zu kürzen?</i>	Kürzungsgründe

<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Wo ist der Unterschied? Was macht ihn aus?</i></li> <li>- <i>Was muss aus Ihrer Sicht erfüllt sein, dass jemand eine maximale Kürzung erhält (anstatt einer tieferen Kürzung?)</i></li> </ul> <p>→ <i>Stützen: Gründe aus dem Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, berufsethische Perspektive, Spannungsfeld</i></p>	<p>Maximale Kürzung</p>
<p>2. Auswirkungen der Kürzungen auf Sie als Sozialarbeiter*in und aus Ihrer Sicht auf die Klient*innen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen auf Sie als Sozialarbeiter*in?</i></li> <li>- <i>Welche Auswirkungen haben aus Ihrer Sicht maximale Kürzungen auf die Klient*innen?</i></li> </ul> <p>→ <i>Stützen: ISEA-Modell (Lebenslage mit u.A. Mittel und Zwänge, Lebensweise, Lebensziele, Lebensgefühl), Psychische Einflüsse, Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft, Schuldenfalle, Arbeitsbeziehung</i></p>	<p>Auswirkungen</p>
<p>3. Zur Umsetzbarkeit der maximalen Kürzungen in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Wie beurteilen Sie die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen in der Fallarbeit?</i></li> <li>- <i>Wie hoch ist der Arbeitsaufwand und dessen Verhältnis zur weiteren Arbeit?</i></li> <li>- <i>Welche Herausforderungen gibt es bei der Umsetzung der maximalen Kürzung?</i></li> <li>- <i>Gibt es Gründe, die eine ausgesprochene Kürzung trotzdem nicht umsetzbar machen lässt?</i></li> </ul> <p>→ <i>Stützen: Existenzminimum, andere Abzüge beim Budget und gleichzeitig maximale Kürzung, Menschenwürde, Mehrpersonenhaushalt und Kürzungen, Arbeitsaufwand / Ertrag</i></p>	<p>Umsetzbarkeit Arbeitsaufwand</p>

## B Codierung

### Forschungsfragen

- Was sind die Gründe der Sozialarbeitenden, dass in der Fallführung die maximalen Kürzungen des Grundbedarfs von 30% nach den SKOS RL und 35% nach § 14 SHV LU ausgesprochen werden? (F4)
- Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen aus Sicht der Fallführenden auf sie selber und auf die Klient\*innen? (F5)
- Wie sind maximale Kürzungen in der Praxis umsetzbar und welche Empfehlungen lassen sich zur Umsetzbarkeit in der Praxis für fallführende Sozialarbeitende in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus der ganzen Erhebung ableiten? (F6)

<b>Was sind die Gründe der Sozialarbeitenden, dass in der Fallführung die maximalen Kürzungen des Grundbedarfs von 30% nach den SKOS RL und 35% nach § 14 SHV LU ausgesprochen werden? (F4)</b>	
Grobkategorien:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürzungsgründe maximale Kürzung</li> <li>- Unterschied und Gemeinsamkeiten 30% und 35%</li> </ul>	
<b>Subkategorien zu "Kürzungsgründe maximale Kürzung"</b>	<b>Kurze Definition</b>
Folgeentscheid / Kennen der Pflichten	Umfasst Folgeentscheide, wenn Kl. die Pflichten gekannt haben und "Wiederholungstaten".
Rechtliches Gehör	Umfasst Aspekte des rechtlichen Gehörs (Kl. können zum Sachverhalt Stellung nehmen).
Mitwirkungspflicht / Kooperation	Umfasst Aspekte und Verletzungen der Mitwirkungs- und Kooperationspflicht.
Wachrütteln	Bezeichnet Handlungen, mit welchen SA die Menschen durch maximale Kürzungen "wachrütteln" wollen.
Keine Kürzungsgründe	Umfasst Gründe, welche von den SA explizit genannt werden, welche keine maximalen Kürzungen zur Folge haben dürfen.
Falsche Angaben	Umfasst Aussagen von Kl. die nachweislich falsch sind oder nicht der Wahrheit entsprechen.
Politischer Druck	Bezeichnet Einflüsse von politischer Ebene auf maximale Kürzungen.
Sanktionierungswürdiges Verhalten	Umfasst Aussagen und Einschätzungen von den SA, ob ein Verhalten als sanktionierungswürdig beurteilt wird oder nicht.

Finanzieller Schaden / Subsidiarität	Berücksichtigt Kürzungsgründe zum finanziellen Schaden und zur Subsidiarität.
<b>Subkategorien zu "Unterschied und Gemeinsamkeiten 30% und 35%"</b>	<b>Kurze Definition</b>
Kürzung 35%	Definiert 35% als die einzige maximale Kürzung, welche direkt aus erster Entscheidung erfolgte. Eine maximale Kürzung von 30% wird nicht berücksichtigt.
Unterschied 5%	Bezeichnet die Unterschiede zwischen 30% und 35%
Möglichkeit zur Senkung	Umfasst Aussagen zu maximalen Kürzungen von 30% und 35% zur Senkung oder Aufhebung der Kürzung.
Kein Unterschied 5%	Bezeichnet Aussagen, welche zwischen den 30% und 35% keinen Unterschied ausmachen.
Strafcharakter	Umfasst Aspekte, welche den maximalen Kürzungen von 30% und 35% einen Strafcharakter zuschreiben.
Maximale Dauer	Bezeichnet die Dauer von maximalen Kürzungen 30% und 35%.
<b>Welche Auswirkungen haben maximale Kürzungen aus Sicht der Fallführenden auf sie selber und auf die Klient*innen? (F5)</b>	
Grobkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen maximale Kürzungen auf KL</li> <li>- Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA</li> </ul>	
<b>Subkategorien zu "Auswirkungen maximale Kürzungen auf KL"</b>	<b>Kurze Definition</b>
Abbruch Massnahmen / Neue Auflagen	Bezeichnet den Abbruch von Massnahmen wie z.B. ein AIP. Zudem erfolgen neue Auflagen.
Viel weniger Geld	Durch die maximale Kürzung haben die Menschen viel weniger Geld zur Verfügung.
Keine Veränderungsbereitschaft	Der Kürzungsentscheid bewirkt bei den betroffenen Personen keine Bereitschaft zur Verhaltensänderung.
Veränderung bewirken	Bezeichnet die Aspekte, durch eine maximale Kürzung eine Verhaltensänderung bewirken zu wollen.
Verschuldung	Durch den maximal gekürzten GBL müssen sich die Menschen verschulden.
Zweckentfremdung	Andere Teile der WSH werden zweckentfremdet für den durch die Kürzung wegfallenden Teil des GBL.
Psyche	Nennt die Einflüsse auf die Psyche und psychische Gesundheit der Menschen bei maximalen Kürzungen.

Exklusion	Umfasst Auswirkungen, bei welchen Menschen eine Exklusion aus verschiedenen Systemen erfahren.
KESB	Umfasst Aspekte, bei welchen maximale Kürzungen mit der KESB in Verbindung gebracht werden.
Debitorenstopp	Laufende Debitoren (Rückzahlungen von bevorschussten Leistungen) werden gestoppt und aufgeschoben.
Wenig Auswirkungen / anderweitig Geld	Bezeichnet Aussagen, bei welchen maximale Kürzungen des GBL wenig Auswirkungen direkt auf das betroffene Individuum haben und Geld anderweitig besorgt wird.
Kriminalität	Durch den maximal gekürzten GBL erhöht sich die Gefahr von kriminellen Handlungen.
Unklare Auswirkungen	Die Auswirkungen auf die Kl. sind der*dem SA unklar.
<b>Subkategorien zu "Auswirkungen maximale Kürzungen auf SA"</b>	<b>Kurze Definition</b>
Ins eigene Fleisch schneiden	Die maximale Kürzung ist kontraproduktiv für die SA.
Erziehungsrolle	Die SA nehmen durch die maximale Kürzung die Rolle des Erziehens, ob gewollt oder ungewollt, ein.
Aufwand (Gespräche, Admin, Team)	Umfasst Aussagen zum Aufwand vor, während und nach dem Kürzungsentscheid.
Gewissensvereinbarung / unangenehmes Gefühl	Maximale Kürzungen des GBL müssen oder können die SA mit ihrem Gewissen vereinbaren. Dabei entstehen unangenehme Gefühle.
Arbeitsbeziehung	Maximale Kürzungen haben einen Einfluss auf die Arbeitsbeziehung mit den betroffenen Kl.
Frust	Maximale Kürzungen bewirken Frust bei den SA.
Mitleid	Maximale Kürzungen führen zu Mitleid bei den SA.
Keine Konsequenzen	Für die SA haben maximale Kürzungen keine Konsequenzen.
<p><b>Wie sind maximale Kürzungen in der Praxis umsetzbar</b> und welche Handlungsempfehlungen lassen sich zur Umsetzbarkeit in der Praxis für fallführende Sozialarbeitende in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus den Literaturkapiteln und der ganzen Erhebung ableiten? <b>(F6)</b></p> <p>Anmerkung: Die Frage ist zweigeteilt. Durch die Erhebung wird festgestellt, wie maximale Kürzungen in der Praxis aus Sicht der Sozialarbeitenden umsetzbar sind. Zusammen mit den Literaturkapiteln und aus der ganzen Erhebung erfolgt eine Handlungsempfehlung.</p>	
<p>Grobkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzbarkeit maximale Kürzungen</li> </ul>	
<b>Subkategorien zu "Umsetzbarkeit maximale Kürzungen"</b>	<b>Kurze Definition</b>

Berufsethik	Umfasst Bezüge zur Berufsethik der Sozialen Arbeit.
Arbeitsaufwand	Einflüsse des Arbeitsaufwandes auf die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen.
Schuldenerkennung	Die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen wird durch anderweitige Schuldenerkennungen gewährleistet.
Unterbruch Verrechnungen	Die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen wird durch den Unterbruch von Verrechnungen von bevorschussten Leistungen gewährleistet (ähnlich wie Debitorenstopp)
Falsches Signal / Glaubwürdigkeit	Bezeichnet Aspekte der Glaubwürdigkeit und "falschen Signalen".
Unterstützungseinheit / SIL	Die Unterstützungseinheit (UE) und die SIL haben Einfluss auf die Umsetzbarkeit von maximalen Kürzungen.
Sachverhaltsklärung	Bezeichnet die Sachverhaltsklärungen.
Rollenbewusstsein	Umfasst Aussagen zum eigenen Rollenbewusstsein.
Hemmschwelle	Umfasst Aspekte von Hemmschwellen zur Aussprache von maximalen Kürzungen.